



DIPLOMARBEIT

„Die Darstellung der österreichischen Frau der
Zwischenkriegszeit anhand der Zeitschriften `Die
Unzufriedene` und `Häuslicher Ratgeber für
Österreichs Frauen – Familienzeitung für
Hauswirtschaft, Mode, Handarbeiten und
Unterhaltung`“

Carmen Furchheim

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2009

Studienkennzahl lt.
Studienblatt:

A 301

Studienrichtung lt.
Studienblatt:

A 317

Betreuer:

Ao.Univ.Prof. Dr. Fritz Hausjell

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
2.	Die Problematik des österreichischen Eherechts	4
2.1.	Vor der Ehe steht das Verlöbnis	5
2.2.	Ehehindernisse und Eheverbote	6
2.2.1.	Öffentliche Ehehindernisse (Nichtigkeitsgründe).....	8
2.2.2.	Private Ehehindernisse.....	12
2.2.3.	Eheverbote	14
2.3.	Die Rechtswirkungen der Eheschließung.....	17
2.3.1.	Rechte und Verbindlichkeiten des Ehemannes	18
2.3.2.	Rechte und Verbindlichkeiten der Ehefrau	19
2.4.	Das österreichische Eherecht und die daraus resultierende Dispensehe.....	20
2.4.1.	Der Unterschied der Ehescheidung und der Ehetrennung in der Dispenspraxis.....	23
2.4.2.	Auswirkungen der Ehescheidung	23
2.4.3.	Beendigung einer Ehe durch Trennung.....	26
2.5.	Das im Burgenland geltende ungarische Eherecht	29
3.	Arbeitsmarktsituation und Frauenerwerbsarbeit	31
3.1.	Eindringen der Frauenerwerbstätigkeit in traditionelle Männerdomänen	35
3.2.	Hinausdrängen der Frau vom Arbeitsmarkt zurück an den heimischen Herd	40
3.3.	Die Doppelbelastung erwerbstätiger Frauen	42

3.4.	Die Frau als Familienerhalterin durch die Arbeitslosigkeit des Mannes – ein Rollentausch	53
3.5.	Die Lohnsituation und die geringe Frauenentlohnung	62
3.6.	Untersuchung der in der „Unzufriedenen“ und dem „Häuslichen Ratgeber“ bzw. dem „Illustrierten Familienblatt“ genannten Berufe	70
3.6.1.	Auswertung der genannten Berufe von 1925	73
3.6.2.	Auswertung der genannten Berufe von 1933	78
3.6.2.1.	Erklärungsversuch zur geringen Berufsnennung des Jahres 1933	80
4.	Die Fruchtabtreibung als letzter Ausweg	84
4.1.	Motive für eine Fruchtabtreibung	85
4.2.	Verwendete Mittel und Formen der Fruchtabtreibung	90
4.3.	Rechtslage bei Abtreibung	94
4.4.	Forderungen zur Verbesserung der Geburtenregelung	100
5.	Die Alkoholberichterstattung	105
5.1.	Alkoholismus und Sozialismus	106
5.2.	Alkohol als Fluchthelfer	111
5.3.	Die Alkoholproblematik im Familienleben	114
5.4.	Frauen und Alkoholismus	118
6.	Vergleich der Auslandsberichterstattung	121
6.1.	Auswertung der „Unzufriedenen“ und des „Häuslichen Ratgebers“ 1925	123
6.2.	Auswertung der „Unzufriedenen“ und des „Illustrierten Familienblattes“ 1933	126

7.	Formale Daten.....	133
7.1.	Berechnung des redaktionellen Textes der „Unzufriedenen“.....	134
7.2.	Berechnung des redaktionellen Textes des „Häuslichen Ratgebers für Österreichs Frauen“ und des „Illustrierten Familienblattes“	136
7.3.	Auswertung der durchgeführten Berechnungen	137
8.	Resümee	144
9.	Literaturverzeichnis	147
10.	Internetquellen.....	157
11.	Diagramme	157
12.	Tabellen.....	158
13.	Abbildungsverzeichnis.....	158

1. Einleitung

In den drei Jahrzehnten zwischen dem Gründungsparteitag von Hainfeld und dem Zusammenbruch der Donaumonarchie gelang es der Sozialdemokratischen Partei durch die Vereinigung der Arbeiterbewegung die Interessen der Arbeiterklasse zu vertreten und sie stellte somit als stärkste Partei von November 1918 bis November 1920 das erste Staatsoberhaupt und den ersten Bundeskanzler der Republik Österreich. Bei den Wahlen 1920 konnte sich die Christlichsoziale Partei durchsetzen und blieb bis zum Ende der Ersten Republik die führende Kraft. Die Sozialdemokraten hingegen gingen von da an in Opposition.¹

In den zwei Jahren der Koalitionsregierung gelang es den Sozialdemokraten ein sozialpolitisches Gesetzeswerk durchzusetzen und zu verankern, das auch im weiteren Verlauf der Ersten Republik bestehen blieb. Auf sozialpolitischem Sektor bildete die Partei ein engmaschiges Netz staatlicher Sozialgesetze. So wurden Invalidenfürsorge, Arbeitslosenunterstützung und der achtstundentag in Industriebetrieben eingeführt, die Arbeitsweise und Arbeitszeit in vielen Sparten geregelt, die Nachtarbeit von Frauen und Jugendlichen verboten, der bezahlte Urlaub für Jugendliche und ArbeiterInnen gesetzlich festgelegt und es wurden Arbeiterkammern zum Schutz der Arbeiterschaft errichtet.²

Durch die einzigartig organisatorische Struktur der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei konnten sie rund 700.000 Mitglieder werben, wovon alleine 400.000 in Wien lebten. Demnach war jede/r sechste ÖsterreicherIn und jede/r dritte WienerIn ein zahlendes Mitglied der Partei.³

¹ Vgl. Simon, Walter B.: Österreich 1918-1938, 1984, S. 38 ff.

² Vgl. Pollak Walter: Sozialismus in Österreich, 1979, S. 129 ff.

³ Vgl. Simon, Walter B.: Österreich 1918-1938, 1984, S. 71.

Einige Wochen vor den Nationalratswahlen im Herbst 1923 fasste der sozialdemokratische Redakteur der „Arbeiter-Zeitung“ Max Winter den Entschluss, an Stelle unregelmäßig erscheinender Flugschriften ein umfangreiches, wöchentlich erscheinendes Blatt für die weiblichen Wählerinnen herauszugeben. Unter dem Motto „In der Unzufriedenheit liegt der Fortschritt des Menschen“ erschien am 22. September 1923 die erste Ausgabe der „Unzufriedenen“, die sich als „Sprachrohr und Führerin im Kampf wider alles Unrecht, wider allen Unverstand, wider aller Rückständigkeit“⁴ ansah. Die Zeitschrift erreichte bei der Erstausgabe bereits eine Auflage von 59.000 Stück, die sich bis Ende Dezember 1923 auf 106.400 Stück erhöhte und ihren Höhepunkt 1930 mit 161.400 Stück hatte.⁵

Die Wochenzeitschrift „Häuslicher Ratgeber – Praktisches Wochenblatt für alle deutsche Hausfrauen“ erschien erstmals 1886, wurde jedoch aufgrund des Ersten Weltkrieges im Frühjahr 1915 eingestellt. Nach zehnjähriger Unterbrechung entschied sich Chefredakteur und Herausgeber Oskar Fischer aufgrund der großen Nachfrage der LeserInnenschaft im Jänner 1925 mit dem 31. Jahrgang fortzufahren. Die Zeitschrift nannte sich nun „Häuslicher Ratgeber für Österreichs Frauen – Familienzeitung für Hauswirtschaft, Mode, Handarbeiten und Unterhaltung“ und erschien nur mehr vierzehntägig. Ab 1927 wurde sie als „Illustriertes Familienblatt – Häuslicher Ratgeber für Österreichs Frauen – Unterhaltung, Kunst, Hauswirtschaft und Mode“ weitergeführt. Trotz der Behauptung, das Blatt allen Kreisen der Frauenwelt zugänglich machen zu wollen, war die Zielgruppe bei genauer Betrachtung des Inhalts eher im Bürgertum und der Christlichsozialen Partei als in der Arbeiterklasse und bei den Sozialdemokraten zu finden. Leider gab es in keiner der Ausgaben eine Angabe zur Auflage.

Anhand dieser beiden sehr unterschiedlichen Zeitschriften soll das darin vermittelte Frauenbild herausgearbeitet werden. Herangezogen wurden jeweils

⁴ „An der Schwelle des zweiten Jahrzehntes“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 46, S. 3.

⁵ Vgl. ebd. Und vgl. „Zehn Jahre `Unzufriedene`“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 46, S. 2.

26 Ausgaben der „Unzufriedenen“ von 1. Jänner bis 27. Juni 1925 und 9. Juli bis 31. Dezember 1933 und 13 Ausgaben des „Häuslichen Ratgebers“ ebenfalls von Jänner bis Ende Juni 1925. Das „Illustrierte Familienblatt“ erschien von Juli bis Dezember 1933 lediglich acht Mal, da fünf Hefte als Doppelausgaben, jedoch mit der Seitenanzahl einer Einzelausgabe.

Das äußerst komplizierte österreichische Eherecht der Ersten Republik gab Aufschluss darüber, warum so manche Frau bei ihrem Gatten blieb, obwohl dieser Alkoholiker war und/oder sie misshandelte. Da sich die Sozialisten vehement gegen den Konsum von alkoholischen Getränken einsetzten, wird diese Thematik ebenso beleuchtet wie das Problem der ungewollten Schwangerschaft, das vielen Mädchen und Frauen das Leben kostete.

Während des Ersten Weltkrieges wurde die weibliche Arbeitskraft aufgrund des Männermangels in allen Branchen benötigt, was sich jedoch nach Kriegsende schlagartig änderte und es wurde versucht, die Frauen wieder an den heimischen Herd zurückzudrängen. Die steigende Arbeitslosigkeit der Männer ließ vielen Frauen keine Wahl, sie mussten einem Erwerb nachgehen, um die Familie erhalten zu können. Somit wird der Frage nachgegangen, wie Frauen die Doppelbelastung von Familie und Berufstätigkeit bewältigten und wie stark die Gehaltsschere beider Geschlechter auseinanderklaffte. Über welche Berufe „Die Unzufriedene“ und der „Häusliche Ratgeber“ beziehungsweise das „Illustrierte Familienblatt“ bevorzugt berichteten, wird anhand eines Diagramms gezeigt.

Eine Auflistung der genannten Länder in den herangezogenen Ausgaben gibt Einblicke in die internationale Berichterstattung und zeigt die Unterschiede in den Jahrgängen auf.

Abschließend wurde der rein redaktionelle Text berechnet, um Aufschluss darüber zu bekommen, welche der untersuchten Zeitschriften vermehrt auf die Veröffentlichung von Illustrationen setzte.

2. Die Problematik des österreichischen Eherechts

„Die Ehe ist nach der natürlichen Ordnung die rechtmäßige Verbindung eines Mannes mit einem Weibe zu dauernder und ungeteilter Lebensgemeinschaft. Sie kommt zustande durch den Ehevertrag, in dem Mann und Weib aufgrund freier Willensentscheidung sich gegenseitig zu dieser Lebensgemeinschaft verpflichten. Der Ehevertrag ist ein wahrer und zweiseitiger Vertrag.“⁶

Das Thema Ehe und die dadurch entstandene Problematik war auch in der „Unzufriedenen“ ein viel diskutiertes Thema. In den Ausgaben 1 bis 26 des Jahres 1925 wurde in sieben Artikeln über dieses Thema berichtet und im Jahr 1933 (Ausgaben 28 bis 53) waren es bereits neun Berichte. In Ausgabe 28 des Jahres 1933 begann die „Unzufriedene“ mit einer Rubrik, „in der in leichtfasslicher Weise Fragen erörtert werden sollen, die auf dem Gebiet des Eherechts liegen.“⁷ Es wurde versprochen auch Leserinnenanfragen diesbezüglich schriftlich zu beantworten. Diese Rubrik erschien jedoch nur mehr in drei weiteren den Ausgaben des Jahres 1933. In den Nummern 31, 35 und 39. Was nicht sehr oft war, speziell wenn man die Wichtigkeit für die weibliche Leserschaft und die Undurchschaubarkeit des österreichischen Eherechts der damaligen Zeit betrachtete.

Beim „Häuslichen Ratgeber“ und dem „Illustrierten Familienblatt“ waren es in beiden untersuchten Jahrgängen (1925 und 1933) nur drei Artikel. Dabei handelte es sich aber nicht um Eherechtsartikel mit Österreich-Bezug, sondern um „Probeehen in Russland“ (Heft 11, 1925), „Eskimo-Ehen“ (Heft 13/14, 1933) und einer Buchrezension zu Thema „Wenn ich in vier Wochen heirate“ (Heft 17/18, 1933).

⁶ Scharnagl, Anton: Katholisches Eherecht, 1935, S. 17.

⁷ „Eherecht“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 28, S. 3.

Auf den folgenden Seiten wird näher auf ehrelevante Themen und das österreichische Eherecht, das „wohl rückständigste Europas“⁸, eingegangen. Weiters soll der Standpunkt der „Unzufriedenen“ dazu aufgezeigt werden.

2.1. Vor der Ehe steht das Verlöbnis

Bevor Mann und Frau die Ehe eingingen, verlobten sich die beiden Personen für gewöhnlich. Dieses Verlöbnis hatte rechtlich keinerlei Bedeutung.

„Was auf Grund des Verlöbnisses versprochen wurde, braucht nicht geleistet zu werden, und was geleistet wurde, kann zurückgefordert werden. Die Verlobung muss eben jederzeit frei lösbar bleiben, auch unbeengt durch Vermögensnachteile. Die Lösung kann einvernehmlich erfolgen oder einseitig.“⁹

Vom moralischen Standpunkt aus gesehen, war eine einseitige und grundlose Auflösung der Verlobung nicht vertretbar, denn ein gegebenes Versprechen sollte nicht grundlos zurückgenommen werden.

Das Recht ging jedoch von einem anderen Standpunkt aus: hier wurde das Verlöbnis als eine Art Probezeit zur Ehe angesehen. Es wurde als sinnvoller betrachtet die Verlobung zu lösen, als eine Ehe einzugehen, die im vorhinein zum Scheitern verurteilt war und einer der beiden Personen zeitlebens unglücklich wäre.¹⁰

Es gab nur einen Fall, in dem es zum Zwang der Eheschließung und einer Bestrafung wegen Verlöbnisbruches kam, „wenn nämlich eine Verführung unter Zusage einer Ehe, die dann grundlos nicht eingegangen wurde, stattgefunden hat (§ 506 Strafgesetzbuch)“¹¹.

⁸ „Wiederverehelichung Geschiedener“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 35, S. 5.

⁹ Köstler, Rudolf: Das österreichische Eherecht, 1923, S 9.

¹⁰ Vgl. ebd. S. 10.

¹¹ Ebd.

Weiters war es möglich, dass bei Auflösung des Verlöbnisses einer der beiden Beteiligten Schadenersatz forderte. Erfolgte die Auflösung in beiderseitigem Einverständnis, bestand jedoch keine gesetzliche Schadensersatzpflicht.

„Es kann bei der Auflösung (jedoch nicht schon vorher!) allerdings eine darauf sich beziehende Vereinbarung getroffen werden. Nach dem Gesetze entsteht sie nur beim Rücktritt des einen Teiles wider Willen des anderen. Verpflichtet zum Schadenersatz ist dann bei unbegründetem Rücktritt derjenige, der vom Verlöbnis zurücktritt, bei begründetem aber der, der zum Rücktritt den Anlass gibt. Forderungsberechtigt ist in beiden Fällen nach dem Gesetze nur der andere Verlobte, nach der Rechtsübung sind es auch dessen Eltern, wenn sie durch den Rücktritt geschädigt wurden. Ein Verschulden ist hiebei nicht Voraussetzung für die Schadensersatzpflicht. Eine gegründete Ursache ist daher auch eine unverschuldete Krankheit.“¹²

Dr. Rudolf Köstler nannte im Zuge dessen das Beispiel, dass der Bräutigam im Krieg verwundet wurde und sich somit unverschuldet ein Leiden zuzog. Nach seiner Rückkehr löste die Braut das Verlöbnis, unter Berufung auf seine Krankheit, und konnte allenfalls noch Schadenersatz fordern, „weil er die gegründete Ursache zum Rücktritt gegeben hat“¹³.

Das Gesetz gab aber nicht an was als „gegründete Ursache“ anzusehen war.

2.2. Ehehindernisse und Eheverbote

„Alle können eine Ehe eingehen, die durch das Recht daran nicht gehindert werden.“¹⁴

Dieser Satz legte die grundsätzliche Ehefreiheit fest und stand somit auch an der Spitze der Aufzählung der Ehebehinderungen.

Als Ehehindernis bezeichnete man „einen vom Recht festgesetzten Umstand, der die davon betroffenen Personen unfähig macht, die Ehe gültig oder

¹² Köstler, Rudolf: Das österreichische Eherecht, 1923, S. 10 f.

¹³ Ebd. S.11.

¹⁴ Köstler, Rudolf: Das österreichische Konkordats-Eherecht, 1937, S. 48.

erlaubterweise einzugehen“¹⁵. Sie wurden grundsätzlich zum Gemeinwohl und zum Schutz der Ehe eingeführt und galten unabhängig vom Wissen und Willen des zukünftigen Ehepaares, sobald ein vom Recht geforderter objektiver Tatbestand bestand.¹⁶

„Nach dem Grundsatz von der Unteilbarkeit des Ehevertrages genügt das Vorhandensein des Ehehindernisses bei einem Kontrahenten, um die Ehe für beide Teile unerlaubt oder ungültig zu machen.“¹⁷

Es gab jedoch zweierlei Arten der ehewidrigen Umstände:

„solche, die eine gültige oder vollkommene Ehe nicht zustande kommen lassen (Ehehindernisse), und solche, die die Eheschließung bloß verbieten und die Beteiligten strafbar machen, aber die Gültigkeit nicht behindern (Eheverbote). Die ersteren, die Ehehindernisse, können wieder doppelter Natur sein, solche, die im allgemeinen öffentlichen Interesse festgesetzt sind und daher von jedermann geltend gemacht, das heißt angezeigt werden können und dann von Amts wegen zu untersuchen sind (öffentliche Ehehindernisse oder Nichtigkeitsgründe) und solche, die nur die beteiligten Parteien – die in ihren Rechten gekränkten schuldlosen Gatten oder ihre gesetzlichen Vertreter – betreffen und nur von ihnen wirksam (mittels Klage) geltend gemacht werden können (private Ehehindernisse oder Anfechtungsgründe).“¹⁸

In beiden Fällen war die Ehe jedoch als ungültig zu betrachten, wurde aber bis zur gerichtlichen Ungültigkeitserklärung für gültig angesehen. Dadurch entstand die sogenannte „unvollkommene Ehe“. Die Unvollkommenheit bezeichnete hauptsächlich die Unbeständigkeit und die Vernichtbarkeit der Ehe. Diese befand sich in einer Art Schwebezustand, der nur durch ein gerichtliches Urteil beseitigt werden konnte. Die Ehe konnte entweder vom Anfang an für ungültig oder von Anfang an für vollgültig erklärt werden.¹⁹

Die Frage nach der Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe entschieden einzig und alleine die Gerichte.

¹⁵ Scharnagl, Anton: Katholisches Eherecht, 1935, S. 54.

¹⁶ Vgl. ebd.

¹⁷ Ebd. S. 54 f.

¹⁸ Köstler, Rudolf: Das österreichische Eherecht, 1923, S. 25.

¹⁹ Vgl. ebd. S. 26.

Eine Gemeinsamkeit aller Ehehindernisse und –verbote war, dass diese bereits zum Zeitpunkt der Eheschließung bestanden mussten. Die erst danach eintretenden hatten keine Wirkung mehr.

Das folgende Kapitel erläutert die einzelnen Ehehindernisse und –verbote. Dazu wurde Dr. Rudolf Köstlers „Das österreichische Eherecht“ aus dem Jahr 1923 herangezogen.

Dr. Köstler unterschied darin in „öffentliche Ehehindernisse“, „private Ehehindernisse“ und „Eheverbote“. Die einzige Gemeinsamkeit bestand darin, dass alle Ehehindernisse und –verbote bereits vor der Eheschließung vorliegen mussten. Im nachhinein eintretende waren wirkungslos.

2.2.1. Öffentliche Ehehindernisse (Nichtigkeitsgründe)²⁰

1. Nahe Verwandtschaft

Der Geschlechtsverkehr und die Zeugung von Nachkommen unter Verwandten waren nicht nur aus moralischer Sicht verboten, sondern auch strafbar.

Unter Christen war die Ehe in gerader Linie (Großeltern – Eltern – Kinder – Enkel) und in der Seitenlinie zwischen Geschwistern (gleichgültig, ob sie einen oder beide Elternteile gemeinsam hatten), zwischen Onkel und Nichte, Tante und Neffen und zwischen Geschwisterkindern unbeschränkt unzulässig.

2. Nahe Schwägerschaft

Schwägerschaft war im Rechtssinne das Verhältnis des einen Ehegatten zu den Verwandten des anderen. Als Hindernis reichte sie so weit als auch die

²⁰ Vgl. Köstler, Rudolf: Das österreichische Eherecht, 1923, S. 26 ff.

Verwandtschaft reicht. Der Geschlechtsverkehr zwischen den nächsten Verschwägerten war strafbar.

3. Höhere Weihe

Das Hindernis stammte aus dem Kirchenrecht, hing mit der Bevorzugung des ehelosen Lebens in der Bibel zusammen und betraf nur Mitglieder der katholischen und griechischen Kirche. Der Staat hatte dafür keine Vorschriften. Voraussetzung für das Hindernis war der gültige Empfang einer höheren Weihe (Subdiakonats-, Diakonats-, Priester-, oder Bischofsweihe) vor Eingehung der Ehe.

4. Feierliches Gelübde der Ehelosigkeit

Auch dieses Hindernis stammte aus dem Kirchenrecht und betraf nur Mitglieder der katholischen und griechischen-orientalischen Kirche. Die Glaubensgenossen legten in einem religiösen Orden ein feierliches Gelübde lebenslanger Ehelosigkeit ab. Auch ein Austritt aus dem Orden oder ein Religionswechsel behoben das Hindernis nicht.

5. Religionsverschiedenheit

Dieses Hindernis wurde ebenso dem Kirchenrecht entnommen, später jedoch als unabhängiges Hindernis betrachtet. Es besagte im Wesentlichen, dass Christen (Katholiken, Altkatholiken, Protestanten und Griechen, Anglikaner, Methodisten, Quäker, Baptisten usw.) und Nicht-Christen (Juden, Mohammedaner, Buddhisten usw.) einander nicht heiraten konnten. Auch die Konfessionslosen zählten zu den Nicht-Christen.

6. Eheband, das ist Bestand einer vollkommenen Ehe

Eine Doppelehe war in Österreich unzulässig und strafbar.

Für das Ehehindernis kam es auf den Bestand einer gültigen oder vollkommenen Ehe im Augenblick der zweiten Eheschließung an. War die erste Ehe unvollkommen oder bestand zum Zeitpunkt der zweiten Eheschließung nicht mehr, so war die zweite Ehe gültig und vollkommen, wenn auch nicht erlaubt. Ansonsten zählte die erste.

Die richtig abgeschlossene, aber wegen eines Ehehindernisses unvollkommene Ehe musste vorerst durch das zuständige Gericht für ungültig erklärt werden. Die Auflösung der Ehe musste entweder durch einen Totenschein, ein gerichtliches Ehetrennungsurteil oder eine feierlich gerichtliche Todeserklärung erbracht werden.

7. Katholizismus

Dieses Hindernis besagte, dass in der katholischen Auffassung eine durch Geschlechtsverkehr vollzogene christliche Ehe nur durch den Tod getrennt werden konnte. Staatlich getrennte Ehen zwischen Christen galten für die katholische Kirche als ungetrennt und weiterbestehend. Das bürgerliche Recht nahm in diesem Ehehindernis darauf Rücksicht. Bei einer gerichtlichen Trennung einer Ehe von nicht katholischen Christen konnte jeder der beiden früheren Ehegatten wieder heiraten, allerdings keinen Katholiken. Wenn er selbst Katholik war oder werden wollte, konnte er nach katholischer Auffassung der Untrennbarkeit der Christenehe nicht mehr heiraten. Die Ehe der nicht-katholischen Christen galt als wirklich getrennt, die der Katholiken hingegen wurde noch als weiterbestehend erachtet.

Die katholische Auffassung vom Weiterbestand des Ehebandes war in diesem Fall das Ehehindernis.

8. Ehebruch

Ehebruch wurde durch Beischlaf mit einer Person begangen, die nicht der Ehegatte war. Um die eheliche Treue zu schützen, bildete der Ehebruch ein Ehehindernis, damit die beiden Ehebrecher einander nicht heiraten durften.

Ehebruch konnte auch strafbar sein, wenn der gekränkte Ehegatte Antrag darauf stellte.

9. Gattenmord

Dieses Hindernis war gegeben, wenn eine verheiratete und eine dritte Person die Ehe eingehen wollten und dafür dem im Weg stehenden Ehegatten nach dem Leben trachteten. Der Mord musste nicht gelungen sein, es genügte auch schon der Versuch.

10. Entführung

Es war nicht möglich, die Ehe mit einer entführten Person einzugehen, solange die sich nicht wieder in Freiheit befand.

Auch Entführung war unter Umständen strafbar.

11. Teilnahme an der Trennungsursache

Dieses Hindernis konnte nur bei Ehen von Nicht-Katholiken vorkommen, da es die Trennung einer Ehe durch ein gerichtliches Urteil voraussetzte und katholische Ehen untrennbar waren.

Keiner der getrennten Ehegatten konnte eine andere Person heiraten, die in sträflicher und anstößiger Weise (z.B. durch Ehebruch, Verhetzung) die Ehetrennung veranlasst hatte.

Wie auch beim Ehehindernis des Ehebruchs, sollte die eheliche Treue geschützt werden.

12. Fehler in der Eheschließungsform

Dieses Ehehindernis lag vor, wenn es bei der Erklärung des beiderseitigen Ehewillens vor einem staatlich anerkannten Seelsorger oder Standesbeamten zu einem Formfehler kam. Zum Beispiel, wenn ein Zeuge fehlte, der Pfarrer

oder der staatliche Standesbeamte nicht zuständig war, der vereidete Schriftführer bei der Ziviltrauung fehlte oder der Ehewerber die Ehefrage nicht beantwortete. Hier wurde der Anschein einer Ehe erweckt, bei der jedoch ein Fehler unterlief. Es kam eine unvollkommene Ehe zustande, die erst durch eine gerichtliche Ungültigkeitserklärung unwirksam wurde.

Wurden die gesetzlichen Vorschriften zur Eheschließung nicht eingehalten sprach man von einem Formmangel. Ein Beispiel dafür: die Erklärung des Eheentschlusses fand ohne Pfarrer oder Standesbeamten am Stammtisch statt. In diesem Fall kam natürlich keine Ehe zustande und es bedurfte somit auch keiner Ungültigkeitserklärung durch ein Gericht.

2.2.2. Private Ehehindernisse²¹

1. Urteilsunfähigkeit

Die Urteilsunfähigkeit konnte entweder eine augenblickliche und vorübergehende sein (z.B. Schlaf, Hypnose, Ohnmacht, Volltrunkenheit, vorübergehend Sinnesverwirrung) oder eine länger andauernde und krankhafte (z.B. Geisteskrankheit).

Das Gesetz behandelte nur den Fall der Geisteskrankheit.

2. Vollentmündigung

Vollentmündigt wurden Personen über sieben Jahre, die wegen einer Geisteskrankheit oder Geistesschwäche nicht in der Lage waren ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Sie bekamen einen Kurator bestellt.

Von der Eheschließung waren sie wegen ihrer Geisteskrankheit und ihrer Vollentmündigung ausgeschlossen.

²¹ Vgl. Köstler, Rudolf: Das österreichische Eherecht, 1923, S. 35 ff.

3. Unmündigkeit

Unmündig waren Personen unter vierzehn Jahren. Sie wurden rechtlich von ihrem Vater oder Vormund vertreten. Eine Ehe war ihnen auch mit Zustimmung untersagt.

4. Fehlen der väterlichen (gerichtlichen) Ehebewilligung

Eine Ehebewilligung benötigten Personen, die unter väterlicher Gewalt (eheliche und Adoptivkinder) oder Vormundschaft (Minderjährige unter 21 Jahren) standen oder auch beschränkt Entmündigte (Volljährige mit Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, unter Verschwendungssucht oder Missbrauch von Nervengiften leidende Personen).

Rechtliche Gründe für die Verweigerung der Ehebewilligung: Mangel an nötigem Einkommen des Bräutigams, schlechte Sitten, ansteckende Krankheiten und dem Zweck der Ehe hinderliche Gebrechen.

5. Zwang

Die Ehe wirkte grundsätzlich auf Lebensdauer und sollte daher durch vollkommen freien Willensentschluss zustande kommen.

Das Gesetz verbot den Zwang durch äußere Einwirkungen, sei es durch Gewaltanwendung (körperlichen Zwang) oder durch Drohung (seelischen Zwang oder Furcht).

6. Irrtum

Der Irrtum war nur unter gewissen Voraussetzungen ein Ehehindernis.

Ein Ehehindernisgrund lag vor, wenn es sich um einen Irrtum in der Person handelte. Aufgrund einer Personenverwechslung bei der Eheschließung wurde einer anderen Person, als der vorgesehenen, der Ehewille erklärt.

Weiters, wenn ein Irrtum über die Schwängerung der Braut durch einen Anderen bestand. Die Braut musste zu Zeit der Eheschließung bereits schwanger und dem Bräutigam davon nichts bewusst sein. Wusste er davon, lag kein Irrtum vor.

7. Geschlechtliches Unvermögen

Von geschlechtlichen Unvermögen sprach man, wenn der Geschlechtsverkehr zur Zeugung von Kindern nicht möglich war. Unfruchtbarkeit und kinderlose Ehen wurden nicht hierzu gezählt.

Das Unvermögen verhinderte die Ehe aber nur, wenn es schon zur Zeit der Eheschließung bereits bestand, unheilbar war und dem anderen Teil unbekannt war.

8. Unterbleiben des Aufgebotes

Das Aufgebot bestand aus drei Verkündigungen oder dem Aushang einer Aufgebots-Kundmachung. Unterblieben diese, entstand bloß eine unvollkommene Ehe. Das gleiche traf zu, wenn das Aufgebot ungültig war oder seit dem gültigen Aufgebot sechs Monate vergangen waren.

2.2.3. Eheverbote²²

1. Bestand einer unvollkommenen Ehe

Die gültige oder vollkommene Ehe war bekanntlich ein Ehehindernis. Die zwar richtig eingegangene, aber wegen eines Ehehindernisses unvollkommene Ehe schaffte ein Eheverbot. Es verbot jede weitere Eheschließung, so lange die bestehende Ehe nicht gerichtlich für ungültig erklärt wurde.

²² Vgl. Köstler, Rudolf: Das österreichische Eheverbot, 1923, S. 44 ff.

2. Gewisse öffentliche Anstellungen

Gewissen Personen im öffentlichen Dienst (z.B. angeworbene und präsenzdienstpflichtige Unteroffiziere und Wehrmänner oder Lehrlinge) war es verboten, überhaupt oder ohne besondere Ehebewilligung ihrer zuständigen Dienststelle zu heiraten.

3. Fehlen des sogenannten politischen Ehekonsens

Unansässige Personen aus der Klasse der Dienstboten, Gesellen und Tagewerker oder sogenannte Inwohner brauchten zur Verehelichung ein Zeugnis der politischen Bezirksbehörde, das bestätigte, dass kein politisches Hindernis zur Eheschließung bestand.

Diese veraltete Vorschrift galt nur mehr in Vorarlberg.²³

4. Wartezeit der Frau, sogenannte Witwentrauerzeit

Nach der Ungültigkeitserklärung oder Auflösung einer Ehe, konnte eine schwangere Frau nicht vor der Entbindung oder erst 180 Tagen danach eine neue Ehe eingehen. Der Verstoß gegen diese Vorschrift hatte für beide Ehegatten eine Bestrafung durch die Polizeibehörde und vermögensrechtliche Nachteile zur Folge.

Die Frau verlor, außer den gesetzlichen Entschädigungsansprüchen, alle ihr bereits zugesprochenen Vorteile ihres vorigen Ehemannes.

Der Mann hatte kein Recht mehr, die Ehe wegen eines Irrtums über die Schwangerschaft der Frau zu bestreiten.

²³ Die genannten Eheverbote stammen aus dem Jahr 1923.

5. Fehlen der erforderlichen Zeugnisse und Nachweise

Für die Eheschließung wurden benötigt: der Verkündschein, der Nachweis einer etwaigen erforderlichen Ehebewilligung, bei Zweifel über die Volljährigkeit der Tauf- oder Geburtsschein, beziehungsweise ein Amtszeugnis des Vormundschaftsgerichts, die schriftliche Zustimmung der Landesregierung zur Verehelichung durch einen Stellvertreter, die Bestätigung über das Nichtvorliegen eines rege gewordenen Hindernisses und bei Ausländern das Ehefähigkeitszeugnis der heimatlichen Behörden. Verlangte der Trauende eines dieser je nach Umständen notwendigen Amtszeugnisse nicht, wurde er polizeilich bestraft.

6. Unterbleiben einzelner Verkündigungen

Das Fehlen des gesamten Aufgebotes war ein Ehehindernis, das Fehlen einzelner Verkündigungen ein Eheverbot.

Der Trauende und die Ehewerber machten sich strafbar.

Auch „Die Unzufriedene“ ging in ihrer neuen Rubrik „Eherecht“ kurz auf die Ehehindernisse ein. Als Beispiel wurden das dreiwöchige Eheaufgebot und ein möglicher Einwand gegen die Eheschließung herangezogen.

„Jeder, der solche Einwendungen zu machen weiß, ist verpflichtet, diese dem Amt, wo die Trauung stattfinden soll, zur Kenntnis zu bringen, dass wenn der Einspruch stichhaltig, das heißt, ein Ehehindernis im Sinne des Gesetzes ist, die Trauung nicht vornehmen darf, es sei denn, dass das Hindernis zu den sogenannten `dispensablen` gehört.“²⁴

Für den genannten Fall gab es für „Die Unzufriedene“ nur das Ehehindernis der nahen Verwandtschaft ersten, zweiten oder dritten Grades.

Alle Ehehindernisse und Eheverbote mussten noch vor der Eheschließung beseitigt werden: Entweder durch Wegfall des Ehewidrigen Umstandes (z.B.

²⁴ „Eherecht“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 28, S. 3.

Religionsübertritt, Lösung der hinderlichen Ehe, Aufklärung des Irrtums, Nachtragen des Aufgebot, Ungültigkeitserklärung der unvollkommenen Ehe, usw.) oder durch behördliche Nachsicht (Dispens). Für die Behörde musste jedoch ein triftiger Grund vorliegen und es wurde nur das rechtliche Problem beseitigt und nicht der ehewidrige Umstand selbst (z.B. Religionsverschiedenheit).²⁵

2.3. Die Rechtswirkungen der Eheschließung

Jede rechtlich geschlossene Ehe beinhaltete auch gegenseitige Rechte und Pflichten der Ehegatten. Dazu kamen noch die Verbindlichkeiten gegenüber den ehelichen Kindern.

Zu den wichtigsten Pflichten der Eheleute zählten die gegenseitige körperliche Hingabe und das Zeugen von Kindern. Mit der Eheschließung verpflichteten sich Mann und Frau zur ehelichen Treue. Wurde diese verletzt, konnte der Betrogene seinen Ehegatten strafrechtlich verfolgen lassen.

„Die Unzufriedene“ nahm ganz klar Stellung zur Pflicht der Frau zur Kinderzeugung.

„Auf den ersten Blick sieht man, wie alt das Gesetz sein muss, das der Ehe einzig und allein obrige Aufgaben zuweist. [...] Ist also die Ehe eine Lebensgemeinschaft mit dem eingestandenem Sinn der Fortpflanzung des Menschengeschlechts, dann darf man sich auch nicht wundern, wenn die sie regelnden Gesetzesstellen dem Manne in jeder Hinsicht die Führung übertragen und die Frau zum Wesen zweiten oder dritten Grades herabwürdigen!“²⁶

Neben den gegenseitigen Pflichten gab es auch Rechte und Verbindlichkeiten, die entweder nur einen oder beide Ehegatten unabhängig voneinander betrafen. Hierzu war als wichtigster Teil die Gütertrennung zu nennen. Falls

²⁵ Vgl. Köstler, Rudolf: Das österreichische Eherecht, 1923, S. 48 f.

²⁶ „Eheberatung“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 39, S. 5.

nichts anderes durch einen notariell beglaubigten Vertrag vereinbart wurde, behielt jeder Ehepartner sein Vermögen und konnte darüber verfügen.²⁷

Das Ehepaar hatte aber auch Rechte und Pflichten getrennt voneinander.

2.3.1. Rechte und Verbindlichkeiten des Ehemannes

„Der Mann ist das Haupt der Familie“²⁸ und vertrat die Familie in der Öffentlichkeit und solange die eheliche Gemeinschaft nicht rechtmäßig aufgehoben wurde, bestimmte der Mann den Wohnort der Familie. Frau und Kinder waren verpflichtet ihm zu folgen. Der Mann hatte weiters das Recht seine Frau bei Behörden oder vor Gericht ohne Vollmacht zu vertreten, wenn diese nicht persönlich vorgeladen wurde. Solange die Ehefrau keinen Einspruch einlegte, konnte der Gatte auch als Verwalter des Vermögens seiner Frau fungieren. Der Mann musste seine Familie erhalten, sei es im gemeinsamen Haushalt, aber auch wenn es die Umstände rechtfertigten, in getrennten Haushalten (z.B. wenn der Mann seine Familie verstößt oder seine Frau es nicht mehr bei ihm aushält). Jedoch nicht, wenn die Frau ihren Gatten grundlos verließ.²⁹

„Die Unzufriedene“ wies auf die rechtswidrige Annahme vieler Frauen hin, dass der unterlassene Unterhalt des Mannes nicht sogleich auch einen Scheidungsgrund darstellte.

„Es heißt ausdrücklich in den einschlägigen Bestimmungen, dass der Mann `nach Vermögen` zur Leistung des Lebensunterhaltes für sein Ehefrau verpflichtet ist; nur absichtliche und bewusste Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist ein Scheidungsgrund. Arbeitslosigkeit oder ähnliche Ausflüsse `höherer Gewalt` entbinden den Verpflichteten und

²⁷ Vgl. Köstler, Rudolf: Das österreichische Eherecht, 1923, S. 58 f.

²⁸ Scharnagl, Anton: Katholisches Eherecht, 1935, S. 170

²⁹ Vgl. Köstler, Rudolf: Das österreichische Eherecht, 1923, S. 59 ff.

zwingen eben die Frau, für die Aufrechterhaltung des Haushaltes zu sorgen“³⁰

Einen weitaus kritischeren Standpunkt vertritt „Die Unzufriedene“ bei der Verpflichtung der Frau ihrem Ehemann an dessen Wohnort zu folgen.

„Auch hier Diktat und nicht Einvernehmen, Beugen der Frau unter die Wünsche des Mannes. Sie mag sich mit allen erdenklichen Mitteln gegen diese Bestimmung wehren, sie wird auch vor Gericht immer unterliegen, wenn ihr Mann auch nur die fadenscheinigste Beweisführung für die Notwendigkeit des Domizilwechsels unternimmt. 'Die Frau gehört zum Haushalt', an diesem jahrhundertealten Grundsatz erkennt man die ganze Rückschrittlichkeit des Gesetzes. Wie eine Sache hat sie sich herumkommandieren zu lassen, ohne die Möglichkeit einer Erwiderung zu haben.“³¹

2.3.2. Rechte und Verbindlichkeiten der Ehefrau

Die Frau und die Kinder erhielten den Familiennamen, die Staatsbürgerschaft und den Stand des Ehemannes beziehungsweise des Vaters und auch das Heimatrecht in seiner Gemeinde. Da die Ehegatten den gleichen Wohnsitz haben mussten, erhielt die Frau nach der Hochzeit auch den allgemeinen Gerichtsstand ihres Mannes.

Die Ehefrau war verpflichtet ihren Gatten (auch finanziell) zu unterstützen, wenn dieser nicht in der Lage war, die gesamten Kosten für den Haushalt aufzubringen. Sie war jedoch nicht gezwungen ihren erwerbsunfähigen oder vermögenslosen Mann alleine zu erhalten, trotz der gegenseitigen Verpflichtung sich Beistand leisten zu müssen.

Ein besonderes Recht der Frau war das der „Schlüsselgewalt“. Es besagte, dass sie alle aus der Haushaltung und Wirtschaftsführung resultierenden Rechtsgeschäfte erledigen durfte (z.B. Entlassung oder Aufnahme einer

³⁰ „Eheberatung“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 39, S. 5.

³¹ Ebd.

Hausgehilfin, Besorgung von Einkäufen usw.) und der Mann musste für angefallene Schulden aufkommen.³²

Für „Die Unzufriedene“ war es unverkennbar, dass die Frau bei den Rechten und Pflichten der Ehegatten in jeder Hinsicht benachteiligt wurde.

„Schon die Lösung der Namensfrage ist mehr als willkürlich! Ein von wirklich demokratischem Empfinden durchdrungener Mensch wird nicht einsehen können, warum ausgerechnet die Frau ihren Namen abgeben muss, um den des Mannes zu führen. Natürlich wäre es eine gleiche Einseitigkeit, wenn man etwa den Mann zur Namensänderung verhalten würde. Nein!“³³

2.4. Das österreichische Eherecht und die daraus resultierende Dispensehe

„Ehe auf Widerruf als paradoxe Überspannung des Einehegedankens.“³⁴

Der Jurist Maximilian Kößler beschrieb 1927 mit diesen Worten die groteske Situation des österreichischen Eherechts und der verbotenen Wiederverhehlung der katholischen Bevölkerung.

Bereits im 19. Jahrhundert wurde das Eherecht und insbesondere das Ehescheidungsrecht viel diskutiert, was sich in der Ersten Republik fortsetzte. Sie entwickelten sich zu kulturpolitisch sehr umstrittenen Konfliktthemen.

Durch das vehemente Einschreiten der Christlichsozialen Partei scheiterten alle Reformversuche das österreichische Eherecht zu vereinfachen. Sie beharrte auf dem Standpunkt, dass die weltliche Ansicht der Institution Ehe sich nicht mit dem christlichen Gedankengut vereinbaren lässt. Somit kam es

³² Vgl. Köstler, Rudolf: Das österreichische Eherecht, 1923, S. 62 ff.

³³ „Eheberatung“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 39, S. 5.

³⁴ Gerichts-Zeitung: Nr. 5 1927, S. 85 f. zitiert nach: Harmat, Ulrike: Ehe auf Widerruf?, 1999, Vorwort IX.

zu keiner Gesetzesreform, sondern als „Notbehelf“ zur Dispensehe, einer Art „Eherechtsreform im Verwaltungswege“³⁵.

Die Dispenspraxis trat somit an die Stelle der nicht durchführbaren Ehereform.

„Unter Hinweis auf eine Bestimmung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 83 ABGB), die der `Landesstelle` das Recht einräumte, von Ehehindernissen zu dispensieren, wurde von Tisch und Bett geschiedenen Katholiken eine sogenannte `Dispens vom Ehehindernis des bestehenden Ehebandes erteilt und damit die Wiederverheiratung ermöglicht.“³⁶

Verweigerten die sozialdemokratischen Landeshauptmänner den Ehedispens, konnten die Dispenswerber dagegen Berufung durch das Bundeskanzleramt einlegen.

Die Ansichten über die Auflöslichkeit oder Unauflöslichkeit der Ehehindernisse änderten sich mit den Jahren.

Der Oberste Gerichtshof vertrat lange Zeit die Meinung, dass das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit (Christen und Nicht-Christen durften nicht heiraten) unauflöslich also indispensabel war.

§ 97 des Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) berechnigte alle ordentlichen Gerichte die Gültigkeit von Ehen zu überprüfen. Der oberste Gerichtshof nahm zur Frage der Gültigkeit der Dispensehen in einem viel diskutierten Gutachten aus dem Jahr 1921 Stellung. Es besagte, dass das Ehehindernis des bestehenden Bandes für die Gerichte unauflöslich war. Gefolgert wurde dies aus § 84 ABGB:

„wo von einem `auflöslichen` Hindernis die Rede ist. Das Hindernis des bestehenden Ehebandes müsse als unauflöslich gelten, denn der Grundsatz der Einehe sei ein Fundamentalsatz unserer Rechtsordnung, Bigamie strafbar. Der Dispens der Verwaltungsbehörde vom Hindernis

³⁵ Gerichts-Zeitung: Nr. 5 1927, S. 85 f. zitiert nach: Harmat, Ulrike: Ehe auf Widerruf?, 1999, Vorwort IX.

³⁶ Ebd. Vorwort X.

des Ehebandes sei ein absolut nichtiger Verwaltungsakt, der für das Gericht nicht beachtlich sei.“³⁷

Dieses Gutachten und die Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom Jahre 1927, wodurch die Dispensehegatten die Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe vermeiden konnten, führten dennoch nicht zur Einstellung der Dispenspraxis.

Aufgrund der Kompetenzüberschreitung der ordentlichen Gerichte und der Verwaltungsbehörde entschied der Verfassungsgerichtshof am 5. November 1927, dass ordentliche Gerichte nicht befugt waren, eine Ehe aufgrund des Ehehindernisses des bestehenden Ehebandes, ungeachtet des rechtskräftigen Dispenses, für ungültig zu erklären. Somit war es in den Jahren 1928 und 1929 nicht möglich eine Ungültigkeit der Dispensehe zu erwirken, wenn der Verfassungsgerichtshof hinzugezogen wurde. Dem lag der Plenarbeschluss des obersten Gerichtshofes vom 3. April 1928 zugrunde, der besagte, dass die ordentlichen Gerichte die Dispensehe nicht mehr für ungültig erklären können.³⁸

Die Anzahl der Dispensehen nahm immer mehr zu und die Konsequenzen der fehlenden Eherechtsreform waren ein undurchschaubares und unübersichtliches Eherecht, das für viele Familien eine „wahrhafte Tragödie“³⁹ darstellte.

³⁷ Kraszna, Hermann; Braun, Karl: Die Dispensehe, ca. 1930, S. 8.

³⁸ Vgl. Kraszna, Hermann; Braun, Karl: Die Dispensehe, ca. 1930, S. 8 f.

³⁹ Harmat, Ulrike: Ehe auf Widerruf?, 1999, Vorwort X.

2.4.1. Der Unterschied der Ehescheidung und der Ehetrennung in der Dispenspraxis

„Die vollständige Lösung geschieht durch die Ehetrennung, durch welche die Ehe für die Zukunft derart aufgelöst wird, dass jeder Teil grundsätzlich (aber nicht ausnahmslos) sich wieder verheiraten kann. Sie wird am Platze sein, wenn das Eheleben derart unheilvoll zerrüttet ist, dass ein weiteres Zusammenleben der Gatten für immer ausgeschlossen ist. Die unvollständige Lösung heißt bei uns Ehescheidung. Hier bleibt die Ehe, das heißt das Eheband, bestehen, weshalb keiner der beiden Ehegatten sich wieder verheiraten kann, wohl aber wird ihnen gestattet, die Leibes- und Lebensgemeinschaft aufzugeben.“⁴⁰

Die Ehescheidung war bei allen Ehen möglich, die Ehetrennung jedoch nur bei Ehen zwischen Nicht-Katholiken, was mit der katholischen Auffassung mit der Untrennbarkeit der Ehe zusammenhing.

2.4.2. Auswirkungen der Ehescheidung

Bei der Ehescheidung wurde nur die gesetzliche Bezeichnung „Scheidung von Tisch und Bett“⁴¹ aufgehoben, die Ehe jedoch nicht getrennt, da das Eheband bestehen blieb. Somit war es eine unvollständige Ehelösung. Die Ehescheidung konnte nur von einem Gericht und auf Zeit ausgesprochen und niemals von den Ehegatten selbst durchgeführt werden auch, wenn dies im Einvernehmen geschah.

In diesem Fall kam es zu einer einverständlichen Scheidung. Das Ehepaar war sich über die Scheidung, aber auch über die Aufteilung des Vermögens, den

⁴⁰ Köstler, Rudolf: Das österreichische Eherecht, 1923, S. 83.

⁴¹ Die Lebensgemeinschaft, d. h. die Verbindlichkeit zum Zusammenleben („Tisch“) und die Leibesgemeinschaft, d. h. die Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht („Bett“). Zitiert nach: Köstler, Rudolf: Das österreichische Eherecht, 1923, S. 94.

Unterhalt für Frau und Kinder und auch das Sorgerecht der Kinder, einig. Es reichte ein beiderseitiges Gesuch am Bezirksgericht des Wohnsitzes aus, um die Scheidung rechtskräftig zu machen. Die Angabe oder der Nachweis des Scheidungsgrundes waren hier nicht notwendig.⁴²

Über die Vermögensaufteilung bei einer Scheidung schrieb eine „Verzweifelte“ in der „Unzufriedenen“:

„Die Frau bekommt gewöhnlich ein Fünftel des Verdienstes des Mannes, wenn die Scheidung ohne ihr Verschulden erfolgt ist. Für die Kinder wird eine ähnliche Summe bestimmt. Die Entscheidung in einer solchen Angelegenheit muss der Richter fällen.“⁴³

Ganz im Gegensatz zu einer nichteinverständlichen Scheidung. Nur ein Ehegatte wollte die Scheidung und/oder der andere Teil widersetzte sich oder beide waren sich über die Scheidung, aber nicht über die Vermögensaufteilung und Versorgung der Kinder einig. Die Scheidung musste von einem Gatten eingereicht werden und sich auf einen Scheidungsgrund stützen, der auch nachzuweisen war.

Die wichtigsten Scheidungsgründe wurden im § 109 des Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgeführt:

„Verurteilung eines Ehebruchs oder eines Verbrechens, boshafte Verlassen, unordentlicher Lebenswandel, lebensgefährliche Nachstellungen, schwere Misshandlungen, wiederholte Kränkungen, ansteckende Krankheiten. Darüber hinaus gelten als Scheidungsgründe auch der Ehebruch schlechthin u.a.“⁴⁴

Hatten beide Ehegatten einen Scheidungsgrund, konnten beide diesen bei Gericht einbringen. Nur durch gegenseitiges Verzeihen wurden die Scheidungsgründe wieder nichtig.⁴⁵

⁴² Vgl. Köstler, Rudolf: Das österreichische Konkordats-Eherecht, 1937, S. 122.

⁴³ „Briefkasten der `Unzufriedenen`, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 26, S. 7.

⁴⁴ Vgl. Köstler, Rudolf: Das österreichische Konkordats-Eherecht, 1937, S. 122 f.

⁴⁵ Vgl. Ebd.

Zu beachten war, dass die eheliche Treue auch nach der Scheidung bestehen blieb, da die Ehegatten nicht rechtlich getrennt waren. Ehebruch war somit möglich und auch strafbar.

In der Rubrik „Briefkasten der `Unzufriedenen`“ antwortete Kathi aus Favoriten genau auf dieses Thema folgendes:

„Eine Frau, die mit einem verheirateten Mann, auch wenn es sich um eine Dispensehe handelt, ein Verhältnis eingeht, begeht Ehebruch. Wenn eine solche Frau bei Gericht angezeigt wird, so muss sie verurteilt werden. [...] eine Mutter von vier Kindern auch wirklich schon andere Sorgen haben dürfte als die, mit Männern Verhältnisse zu unterhalten. Schon wegen des Beispiels für ihre Kinder muss sich eine solche Frau und Mutter einige Beherrschung auferlegen können.“⁴⁶

Da nur die eheliche Gemeinschaft gelöst wurde, behielt die geschiedene Frau den Namen und Stand des Mannes. Seinen Wohnsitz, Gerichtsstand, Heimatszuständigkeit und die Staatsbürgerschaft behielt sie bis sie diese selber änderte.

Da der Mann nicht mehr als Oberhaupt der Familie angesehen wurde, musste die Gattin seinem Wohnsitz nicht mehr folgen.

Die geschiedenen Ehegatten konnten jederzeit die Ehe wieder miteinander eingehen, da diese niemals rechtlich getrennt wurde. Dafür benötigten sie lediglich eine Bestätigung vom Bezirksgericht oder von dem Gericht, dass sie geschieden hatte.⁴⁷

„Ist eine Frau schlecht, die einen geschiedenen Mann heiraten will?“⁴⁸ mit dieser Frage wendete sich eine Arbeiterin einer Spinnerei an „Die Unzufriedene“. Die gegebene Antwort spiegelt die emanzipierte Sichtweise der „Unzufriedenen“ wieder.

„Es ist nicht einzusehen, warum eine Frau, die einen geschiedenen Mann heiratet, die aber sonst ein anständiger Mensch ist, deswegen

⁴⁶ „Briefkasten der `Unzufriedenen`“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 2, S. 6.

⁴⁷ Köstler, Rudolf: Das österreichische Eherecht, 1923, S. 99 f.

⁴⁸ „Was sich Frauen von der Seele reden“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 8, S. 4.

minderwertig sein sollte. Man könnte ihr nur dann etwas nachsagen, wenn sie Schuld daran wäre, dass der Mann seine Frau verlassen hat. [...] Eine gute Ehe kann auch ohne den Segen der Kirche geschlossen werden, wenn nur die Menschen die sie eingehen, sich nichts zuschulden kommen lassen und willens sind, treu zueinander zu stehen.“⁴⁹

„Die Unzufriedene“ lockerte ihre Ansicht nicht und unterstützte Frauen immer wieder in deren Bestrebungen mit einem geschiedenen Mann zusammenzuleben und es keinen Grund gäbe, sich dafür zu schämen.

„Staat und Gesellschaft ächten diese Frau, haben nichts für eine `Konkubine`, die mehr geleistet hat als manche andere Frau auch. Derartige Alltagstragödien werden solange möglich sein, solange wir alle einen Fetzen Papier mehr schätzen als den besten Menschen, der nur eines nicht hat: ein Dokument, dass seine Beziehungen zum anderen Geschlecht `legitimiert`. [...] Es muss endlich Schluss gemacht werden mit der doppelten Moral, die ein Zusammenleben zweier Menschen nur dann sanktioniert, wenn der Staat oder die Kirche ihre Ja dazu gesagt haben. [...] Nicht jeder Frau gelingt es, zeitgerecht den sicheren Hafen der Ehe zu finden. Manche werden ein Opfer ihrer Leichtgläubigkeit und müssen dies dann schwer büßen, müssen mit ansehen, wie die Welt sie verachtet, nur weil sie einst nicht klein genug waren, für ihre Liebe gleich den `Lohn` zu begehren.“⁵⁰

2.4.3. Beendigung einer Ehe durch Trennung

Obwohl die Ehe als Bund für das gesamte Leben angesehen wurde, konnte es im Laufe der Zeit zu Umständen kommen, die eine Weiterführung der Ehe unmöglich machte. Das österreichische Gesetz unterstützte diese Entscheidung, indem nicht nur die Leibes- und Lebensgemeinschaft, sondern auch die Ehe beziehungsweise das Eheband selbst, aufgehoben wurde. Beide Ehegatten hatten somit die Möglichkeit wieder zu heiraten. Diese Regelung

⁴⁹ „Was sich Frauen von der Seele reden“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 8, S. 4.

⁵⁰ „Freiwild?“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 43, S. 5.

galt nur für Bekenner einer anderen Religion als der katholischen und für Konfessionslose. Katholikenehen waren untrennbar.⁵¹

Diese Untrennbarkeit der Ehe zwischen Katholiken kritisierte „Die Unzufriedene“ scharf.

„Denn – mag ein Priester ihren Bund gesegnet haben oder nicht – es ist etwas heiliges um das Verhältnis zweier Menschen, die sich lieb haben und wirkliche Lebenskameraden sind. Aber ist es auch heilig, wenn man eine Frau zwingt, ihr Leben lang das Bett mit einem Säufer zu teilen, den sie verachten muss? Die Kirche nennt es ein Sakrament, wenn zwei Menschen aneinander gekettet werden, die nichts voneinander wissen wollen und die sich mit tausend Nadelstichen tagein tagaus das Leben vergällen. Der Zwang der Unlösbarkeit der Ehe ist unnötig und unwürdig für Menschen, die einander lieben, er ist unerträglich und grausam, wo Liebe sich in Hass gewandelt hat.“⁵²

Voraussetzungen für die Ehetrennung zwischen Katholiken war der Tod eines Ehegatten oder seine Todeserklärung, die vom Gericht beglaubigt werden musste. Damit galt die Ehe als aufgelöst und das Eheband in allen Fällen als durchtrennt. Danach war auch die Wiederverheiratung von Katholiken wieder möglich.⁵³

Für alle anderen Christen (Altkatholiken, Protestanten, Griechen, Anglikaner, Methodisten, Quäker, Baptisten usw.), Nicht-Christen (Juden, Mohammedaner, Buddhisten usw.), Konfessionslosen und katholischen Mischehen galten die im Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuch unter § 115 festgeschriebenen Voraussetzungen für die Ehetrennung.⁵⁴

Dabei wurde zwischen einverständlicher und uneinverständlicher Trennung unterschieden.

⁵¹ Köstler, Rudolf: Das österreichische Eherecht, 1923, S. 100 f.

⁵² „Er soll dein Herr sein“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 20, S. 2.

⁵³ Herglotz, Winfried: A. Endigung der Ehe durch Trennung im alten österreichischen Eherecht, 1946. S. 2.

⁵⁴ Vgl. ebd. S. 3 f.

Der einzig zugelassene Trennungsgrund bei einer einverständlichen Trennung war die unüberwindliche Abneigung, die aber nur auf einer Seite bestehen musste. Das Ansuchen auf Trennung sollte jedoch von beiden Ehegatten bei Gericht eingebracht werden.⁵⁵

Bei einer uneinverständlichen Trennung waren die Gründe vollständig im Gesetzbuch aufgeführt.

„Ehebruch (auch wenn er nicht zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt hat), Verurteilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe (nicht Begehung des Verbrechens selbst, sondern Verurteilung zu fünf Jahren Kerker), boshafte Verlassen (wie bei der Scheidung), den Leben und der Gesundheit gefährliche Nachstellungen (wie bei der Scheidung) und wiederholte schwere Misshandlungen (nicht bloß einmalige wie bei der Scheidung).“⁵⁶

Die Ehetrennung erfolgte im Streitverfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofs erster Instanz auf Klage eines Ehegatten oder auf gemeinsames Ansuchen beider Teile. Vor Beginn der Verhandlung musste versucht werden einen Ausgleich zwischen den Parteien herzustellen. Eine förmliche Versöhnung war jedoch nicht vorgeschrieben.

Zum Schutz der Ehe und als dritte Partei wohnte ein Ehebandsverteidiger der Verhandlung bei. Beide Ehegatten mussten bei dem Trennungsverfahren persönlich anwesend sein und einen Beweis für den Trennungsgrund vorlegen. Die Aussage der Parteien reichte dafür jedoch nicht aus. Der Richter hatte alle Beweise einzuholen und zu verwenden, damit der Sachverhalt aufgeklärt werden konnte. Das Verfahren endete mit einem Urteil.

Der Ehebandsverteidiger legte gegen das Trennungsurteil Berufung ein, ohne jedoch Gründe dafür anzugeben. Lautete dieses Urteil auf Trennung, musste darin auch die Schuldfrage geklärt werden. Der Richter hatte die Aufgabe einen Ausgleich zwischen den Parteien zu erreichen, um die Vermögensfragen und den Verbleib der Kinder zu klären.

⁵⁵ Vgl. Herglotz, Winfried: A. Endigung der Ehe durch Trennung im alten österreichischen Eherecht, 1946, S. 6 f.

⁵⁶ Köstler, Rudolf: Das österreichische Eherecht, 1923, S. 103.

Kommt kein Vergleich zustande, wurde darüber in einem weiteren Verfahren entschieden. Die Kosten für alle Gerichtsverhandlungen teilten sich die Ehegatten.⁵⁷

Nach Angaben der „Unzufriedenen“ konnten sich die Prozesskosten auf 1200 Schilling belaufen.⁵⁸

2.5. Das im Burgenland geltende ungarische Eherecht

Das Burgenland ist erst seit dem Jahr 1921 ein Teil von Österreich. Bis dahin gehörte es zu Ungarn. Das bis dahin im Burgenland geltende ungarische Rechtssystem wurde dem österreichischen nicht sofort völlig angeglichen, sondern durch Verordnungen geändert oder eingeschränkt.

Bis zum 15. Juni 1922 galt für das Burgenland das obligatorische ungarische Zivilrecht, während im restlichen Österreich vorwiegend das kanonische Eherecht Anwendung fand.

Von einem „burgenländischen Eherecht“⁵⁹ kann seit dem 15. Juni 1922 gesprochen werden. An diesem Tag traten die Verordnungen der Bundesregierung vom 29. Mai 1922 in Kraft. Einerseits wurden die Rechtsverhältnisse im Burgenland gesetzlich geregelt, andererseits die Übergangsbestimmungen zum Eherecht und das Verfahren in Ehesachen festgelegt. In dieser Verordnung wurden die Änderungen im ungarischen Eherecht vorgenommen, die nach dem Anschluss an Österreich notwendig waren.⁶⁰

⁵⁷ Vgl. Herglotz, Winfried: A. Endigung der Ehe durch Trennung im alten österreichischen Eherecht, 1946. S. 7 f.

⁵⁸ „Wiederverhehlung Geschiedener?“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 35, S. 5.

⁵⁹ Genau genommen kann man nicht von einem burgenländischen Eherecht sprechen, denn es handelt sich um das ungarische Eherecht im Territorium des Burgenlands. Vgl. Iby, Paul: Eherecht im Burgenland, 1990, S. 39.

⁶⁰ Vgl. ebd.

Das ungarische Eherecht wurde größtenteils beibehalten, da es sich dabei um ein modernes System handelte. An dieses einheitlich staatliche Eherecht mussten sich alle Bürger des Burgenlandes halten. Das kanonische Eherecht und die Ehehindernisse der Katholiken wurden im staatlichen Eherecht nicht beachtet.

Vom 1. Mai 1934 bis zum 1. August 1938 herrschte im Burgenland das System der fakultativen Zivilehe, solange das Konkordatseherecht anerkannt wurde.

Vom 1. August bis zum 28. Juni 1945 galt in Österreich das nationalsozialistische obligatorische Zivileherecht.

Nach Abschaffung der nationalsozialistischen Bestimmungen wurde nach 1945 das österreichische Zivileherecht geschaffen.⁶¹

⁶¹ Vgl. Iby, Paul: Eherecht im Burgenland, 1990, S. 57.

3. Arbeitsmarktsituation und Frauenerwerbsarbeit

Während des ersten Weltkrieges wurden viele Frauen zu mehr Selbständigkeit gezwungen. Sie übten – oft notgedrungen, da die Männer an der Front waren – Berufe aus und waren auf diese Weise selbstbewusster geworden. Frauen waren nicht mehr nur als schöne Begleiterinnen der Männer in der Öffentlichkeit sichtbar, sondern in aller Selbstverständlichkeit als eigenständige Persönlichkeiten.

Diese Tendenz setzte sich auch in den zwanziger Jahren fort. Dass es jedoch zu einem totalen Umdenken in den Köpfen der Frauen kam, davon wurde weder im „Häuslichen Ratgeber“ bzw. im „Illustrierte Familienblatt“ noch in der „Unzufriedenen“ etwas vermittelt. Trotzdem entstanden neue Arbeitsfelder für Frauen: neben den bisherigen typisch weiblichen Berufen wie Kindermädchen, Haushälterin oder Näherin trat die Büroarbeit, die bald zur klassischen weiblichen Arbeit avancierte und tausenden jungen Frauen eine unabhängige Existenz ermöglichte.

Die Nachwehen des Ersten Weltkrieges veränderten nicht nur die Ansichten der Frauen. Durch die direkt vom Krieg verursachten Verluste von wehrfähigen Männern, der erhöhten Mortalität der Zivilbevölkerung, des Anstiegs tödlicher Unfälle, des Geburtenrückgangs und der erhöhten Säuglingssterblichkeit fand ein Strukturwandel der gesamten Gesellschaft statt. Nicht nur die Bevölkerungsanzahl veränderte sich dadurch, auch hinsichtlich der Zusammensetzung nach Geschlecht, Alter und Berufstätigkeit kam es zu Verschiebungen, wodurch das Nachrücken früher nicht berufstätiger Schichten, wie Frauen, Jugendlicher, Pensionisten und Kriegsgefangener, bedingt wurde. Somit ließ sich am Ende des Krieges ein stark veränderter Personenkreis erkennen.

Das bis zur Jahrhundertwende in Wien relativ konstant gebliebene Geschlechterverhältnis verschob sich durch die Männerverluste des Ersten Weltkrieges dahingehend, dass vor allem die zwischen 14 und 60 Jahre alte weibliche berufsfähige Bevölkerung in der Überzahl war. Seit 1910 stieg der Frauenüberschuss von 1.086 Frauen pro 1.000 Männer auf 1.184 im Jahr 1923 und 1934 waren es bereits 1.224 Frauen, die auf 1.000 Männer kamen.⁶²

Dies spiegelte sich auch in den Anteilen der erwerbsfähigen Personen zwischen 14 und 60 Jahren wieder. Die Erwerbstätigkeit der Männer nahm 1926 um 6,4% ab, bei den Frauen zeigte sich jedoch eine Zunahme von 2,10%. Wobei zu beachten ist, dass die berufstätige Bevölkerung bei beiden Geschlechtern abnahm, nur bei der weiblichen weniger als bei der männlichen. Obwohl die Anzahl der erwerbsfähigen Frauen zunahm, ging die weibliche Berufstätigkeit von 374.651 im Jahr 1910 auf 363.196 im Jahr 1923 zurück.⁶³

Bei genauer Betrachtung der Verteilung der erwerbstätigen Frauen auf die einzelnen Wirtschaftszweige zeigte sich jedoch, dass der verhältnismäßige Frauenrückgang in der Erwerbstätigkeit ein völlig anderes Bild darstellt.

Die Strukturveränderungen der weiblichen Erwerbstätigkeit führten weg von den häuslichen Diensten und hin zur Industrie und dem Handel. Somit sah der Anteil der berufstätigen Frauen nach Sparten gegliedert in Wien folgendermaßen aus:⁶⁴

⁶² Vgl. Rigler, Edith: Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich, 1976, S. 115.

⁶³ Vgl. ebd.

⁶⁴ Leichter, Käthe: Frauenarbeit und Arbeiterinnenschutz in Österreich, 1927, S. 26.

	Berufstätige Frauen		Von je 100 Berufstätigen einer Berufsklasse waren Frauen	
	1910	1923	1910	1923
Land- und Forstwirtschaft	1.984	2.222	21,30	26,31
Industrie- und Gewerbe	150.563	152.860	29,51	31,15
Handel und Verkehr	63.505	82.980	25,10	28,35
Häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art	134.265	90.141	92,88	95,74
Öffentliche Dienste und freie Berufe	24.333	34.993	21,00	32,25

Das Vordringen der Frauenarbeit bedeutete „auch gleichzeitig Vordringen der unselbständigen auf Kosten der selbständigen Arbeit“⁶⁵. Das der Anteil der selbständig berufstätigen Frauen zurückging, verdeutlichte folgende Aufstellung:⁶⁶

	Berufstätige Frauen		Von je 100 Berufstätigen Frauen waren selbständig	
	1910	1923	1910	1923
Land- und Forstwirtschaft	498	317	25,10	14,27
Industrie- und Gewerbe	26.048	12.546	17,32	8,21
Handel und Verkehr	16.889	16.179	26,59	19,50
Öffentliche Dienste und freie Berufe	8.263	5.296	33,96	15,13

Der Hauptteil der berufstätigen Frauen in Wien war 1923 in der Industrie und im Gewerbe beschäftigt. An zweiter Stelle folgten die häuslichen Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art und an dritter Stelle standen Handel und Verkehr. Am vorletzten Platz der Frauenerwerbstätigkeit waren der öffentliche Dienst und die freien Berufe zu finden. Die Land- und Forstwirtschaft spielte im

⁶⁵ Leichter, Käthe: Frauenarbeit und Arbeiterinnenschutz in Österreich, 1927, S. 26.

⁶⁶ Ebd.

Wiener Raum eine untergeordnete Rolle, ganz im Gegensatz zu den Bundesländern.

In der Ausgabe vom 21. März 1925 warb „Die Unzufriedene“ für die Gemeindewahlen in Salzburg und zeigte dabei die Benachteiligung der LandarbeiterInnen gegenüber den städtischen ArbeiterInnen auf.

„Er hat noch keine Krankenversicherung oder eine Krankenversicherung, die so unzugänglich ist, dass sie ihn nur notdürftig schützt. Auch sein Schutz gegenüber den Bauern, den Großgrundbesitzern, den Käufern seiner Arbeitskraft ist noch ein sehr geringer. Auch hier könnten sozialdemokratische Gemeindevertreter wenigstens den schlimmsten Auswüchsen des alten Ausbeutungssystems entgegentreten.“⁶⁷

In allen Sparten nahm der Anteil der beschäftigten Frauen zu, mit Ausnahme der häuslichen Dienste. In diesem Bereich nahm die Anzahl der Frauen so stark ab, dass dadurch die anderen Branchen abgedeckt wurden. Zur Verminderung der Zahl der Hausgehilfinnen war anzumerken, dass diese Gruppe vorwiegend von Personen ländlicher Herkunft besetzt wurde und nach dem Krieg der Zustrom von Dienstboten nach Wien ausblieb. Weiters führte die Verarmung durch den Krieg und die Inflation dazu, dass die Anzahl der Haushalte, die sich Hausgehilfinnen und Dienstboten leisten konnten, abnahm.⁶⁸

„Das Wesentliche der Frauenarbeit lag in der Entwicklungstendenz zu neuen Berufen, zugleich aber auch in einem stärkeren Beharren in jenen Berufen, in denen sich die Frauenarbeit `eingebürgert` hatte.“⁶⁹

⁶⁷ „Die Gemeindewahlen in Salzburg“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 12, S. 4.

⁶⁸ Vgl. Rigler, Edith: Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich, 1976, S. 116 f.

⁶⁹ Ebd. S. 121.

3.1. Eindringen der Frauenerwerbstätigkeit in traditionelle Männerdomänen

Im Allgemeinen veränderte sich die Berufsstruktur sehr zugunsten der Frauen: Wirtschaftszweige, in denen der Frauenanteil sank, waren relativ unbedeutend, in denen er stieg, wirtschaftlich relevanter, wie der Handel, der Verkehr und der öffentliche Dienst. Außerdem gelang es den Frauen in Bereiche vorzudringen, die bis dahin ausschließlich Männern vorbehalten waren, wie zum Beispiel in das Geld- und Kreditwesen, wo sich die Anzahl der Frauen verdreifachte, während sich die Zahl der Männer nicht ganz verdoppelte. Ähnlich verhielt es sich in der chemischen Industrie, wo das Wachstum der Frauenbeschäftigung fast das Dreifache der Zunahme bei den Männern betrug.⁷⁰

Wie Edith Rigler in ihrer Studie über die Frauenarbeit in Österreich feststellte, war in weiteren Berufssparten eine direkte Verdrängung der Männer durch Frauen erkennbar. Gärtner, Gürtler, Bäcker, Haarpfleger, Postbeamter, kaufmännischer Angestellter, Sparten des Gastgewerbes und der Kaffeesiederei wurden durch längeres Verharren von Frauen in diesen Berufszweigen verweiblicht.

„Hier zeigt sich nun deutlich, dass Berufe, die wir heute unkritisch `traditionelle Domänen` der Frauenarbeit nennen, erst durch einen historischen Prozess ihre gegenwärtige Form annahmen. Dass etwa heute überwiegend Frauen den Friseur-, Verkäufer-, usw. -beruf ausüben, wird unhistorisch mit dem `Wesen` der Frau in Verbindung gebracht. Man bezeichnet diese Berufe häufig als die `ureigenste Arbeitssphäre` der Frau, obwohl hier ursprünglich ausschließlich Männer tätig waren.“⁷¹

Der Charakter, das Ansehen und der soziale Status der „verweiblichten“ Berufe wurden durch das stetige Ansteigen des Frauenanteils deutlich beeinflusst und verändert. Die weiblichen Angestellten und Arbeiterinnen

⁷⁰ Vgl. Rigler, Edith: Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich, 1976, S. 117 ff.

⁷¹ Ebd. S. 120.

unterstützten ihre männlichen Kollegen mit Vor- und Zuarbeiten, damit sich diese ganz ihrer qualifizierteren Tätigkeit widmen und an ihrem Karriereaufstieg arbeiten konnten.⁷²

Zur Darstellung von Männern und Frauen in verschiedenen Berufsarten zog Edith Rigler eine Untersuchung von Walter Schiff aus dem Jahr 1923 heran, die Aufschluss über spezifische Männer- und Frauenberufe und geschlechterübergreifende Anstellung geben sollte.⁷³

Die Studie ergab, dass es von den 181 untersuchten Berufsarten nur 17 „Frauenberufe“ gab. Das heißt, Berufe, in denen 83% oder mehr der Beschäftigten Frauen waren. Diese 17 Berufe wurden vorwiegend im Haus verrichtet, wie zum Beispiel Hausgehilfin, Hausbesorgerin, zum Teil Krankenpflegerin, das Geben von Heimunterricht.

Der Männeranteil in weiteren spezifischen Frauenberufsarten war allerdings sehr gering.

Weitere Ergebnisse wie folgt:⁷⁴

Spezifische Frauenberufsarten	Männeranteil in %
Weißnäherei	9,0
Verrichtung häuslicher Dienste	8,0
Hausgehilfin	2,0

Nicht weniger gering war der Anteil der Frauen in den 164 verbleibenden Männerberufen der genannten Untersuchung.

⁷² Vgl. Lösch, Andrea: Probleme der Frauenarbeit in Österreich 1918-1920, 1986, S. 117.

⁷³ Vgl. Rigler, Edith: Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich, 1976, S. 123 f.

⁷⁴ Ebd.

Spezifische Männerberufsarten

	Frauenanteil in %
Gendarmen	0,7
Schlosser	1,2
Tischlerei	2,9
Sonstiger Verkehr	2,7
Straßenbahnen	4,0
Eisenbahnen	6,0
Maschinenerzeugung	7,0
Erzeugung anderer Instrumente	8,0
Handelsvermittlung	9,0

Berufsarten „mit ungefährem Gleichgewicht“

	Frauenanteil in %	Männeranteil in %
Gastwirtschaft	47,0	53,0
Fabrikanten und Fabrikarbeiter ohne nähere Angabe	52,0	48,0
Erziehung	44,0	56,0

Aus den Ergebnissen der Studie kann man deutlich ableiten, dass es Mädchen und Frauen bei der Auswahl eines erstrebten Berufes und deren Ausbildung viel schwerer hatten als die jungen Männer, da die Berufsfelder für Frauen begrenzt waren. Selbst das Interesse, einen „Männerberuf“ zu ergreifen, wurde durch die fehlenden Ausbildungsmöglichkeiten massiv erschwert.

Walter Schiffs Untersuchung zu Folge arbeiteten 82% der berufstätigen Männer und ca. 32% der erwerbstätigen Frauen in sogenannten „Männerberufen“. Jedoch waren nur ca. 50% der berufstätigen Frauen in spezifischen „Frauenberufen“ beschäftigt. Das bedeutete, dass Frauen zwar stark in die beruflichen Männerdomänen eindringen, es war aber anzunehmen, dass sie hauptsächlich als unqualifizierte Arbeiterinnen angestellt waren.⁷⁵

⁷⁵ Vgl. Rigler, Edith: Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich, 1976, S. 124.

Margarethe Schuch–Mankiewicz warnte in ihrem Artikel im „Häuslichen Ratgeber“ davor, dass all jene Frauen, die während des Ersten Weltkrieges in ursprünglich von Männern dominierten Berufen angestellt waren, durch massiven Stellenabbau zurück an den Herd gedrängt wurden. Außerdem riet sie Frauen davon ab, einen „geistigen Beruf“ anzustreben und zu studieren, da nur wirklich begabte Frauen und Männer zum Studium zugelassen werden sollten. Einerseits empfahl Schuch-Mankiewicz der weiblichen Bevölkerung eine Anstellung im Haus, um den großen Mangel an dienenden Kräften im Haushalt zu beseitigen, andererseits hob sie die guten Erfahrungen mit Apothekerinnen und die Aufstiegschancen von Frauen in der chemischen Industrie hervor. Diese beiden Berufe waren nach ihren Angaben jedoch überlastet. Im Journalismus waren zwar nur wenige Frauen zu finden, aufgrund der ausgeprägten weiblichen Fantasie und der Abenteuerlust junger Mädchen, wären sie in diesem Bereich gut aufgehoben. Die Entlohnung war jedoch leider gering.⁷⁶

Lediglich in Kauf- und Warenhäusern, sowie in Spezialgeschäften wurde ein Anteil an Frauen in leitenden Positionen verzeichnet, was in anderen Geschäftszweigen nicht der Fall war. Die weibliche Arbeitskraft sah man eher als Hilfsarbeiterin, der auch bei Zubilligung der benötigten Fähigkeiten und Kenntnisse ein tendenziell schlechter bezahlter Arbeitsplatz mit geringeren Aufstiegschancen zugeordnet wurde.⁷⁷

Eine Erhebung des Wiener Industrieellenverbandes vom Juli 1929 ergab, dass sich weniger als 8% in eine gehobene Stellung emporarbeiten konnten. In folgenden Berufszweigen gelang dies:⁷⁸

⁷⁶ Vgl. „Berufsratschläge für Frauen und Mädchen in Österreich“, in: Häuslicher Ratgeber, 1925, Heft 5, S.1.

⁷⁷ Vgl. Zagorski, Angela: Die Privatangestellte, 1930, in: Frauenbewegung, Frauenbildung und Frauenarbeit in Österreich, 1930, S. 233.

⁷⁸ Ebd. S. 234.

	In Prozent
selbständige Buchhalterinnen	3,25
Sekretärinnen	2,36
technische Hilfskräfte	2,14

92% der weiblichen Wiener Industrieangestellten waren in untergeordneten Stellungen beschäftigt.

Stenotypistinnen und Maschineschreiberinnen	33,46
Faktoristinnen und Kontoristinnen	22,52
Lohnverrechnungsangestellte	9,73
Registratur- und Expeditionsangestellte	8,66
Hilfskräfte	7,99
Telefonistinnen	4,40
Sonstige	5,49

In den genannten Bereichen wurden die weiblichen Mitarbeiterinnen speziell wegen ihrer größeren Geduld, Ausdauer und Geschicklichkeit geschätzt. Dank dieser den Frauen nachgesagten Qualitäten schienen sie für Arbeiten an der Schreibmaschine, der Buchhaltungs- beziehungsweise Rechenmaschine, am Telefon und in Laboratorien besonders geeignet zu sein.

War es das durch den Krieg vernachlässigte Bildungswesen oder sahen die Mädchen und Frauen ihre Berufstätigkeit nur als zweckmäßige Übergangsphase im Leben einer Frau bis zur Ehe an? Machte man mit dem Zurückdrängen der Frauen an den heimischen Herd diesen an Ende sogar eine Freude?

3.2. Hinausdrängen der Frau vom Arbeitsmarkt zurück an den heimischen Herd

Schon vor dem Ersten Weltkrieg war Österreich eines der Länder mit der höchsten Anzahl an weiblichen Erwerbstätigen. Schon 1900 betrug der Frauenanteil der Beschäftigten 43,2%. Der Großteil waren mithelfende Angehörige in der Landwirtschaft und im Gewerbe. Die nächst größere Gruppe stellten die Heimarbeiterinnen, während in der Industrie nur 12,76% tätig waren.⁷⁹

Wie bereits erwähnt stieg die Anzahl der erwerbstätigen Frauen aufgrund des akuten Arbeitskräftemangels während des Ersten Weltkrieges stark an. Nach Rückkehr der eingerückten Männer wurde versucht, die Frauen wieder aus dem Arbeitsmarkt zurück an den Herd zu drängen.

„An die Heimkehr aus dem Felde schloss sich die Heimkehr der Frau zum häuslichen Herd.“⁸⁰

In den Jahren 1922 bis 1924 wurden wegen des vom Völkerbund streng auferlegten Sparkurses hunderttausend Bundesangestellte abgebaut. Die Auszahlung einer einmaligen Abfertigungssumme verleitete viele Frauen dazu ihre Anstellung aufzugeben und sich wieder der Heimarbeit zu widmen. Der Beruf wurde sowieso nur als zusätzliche Last empfunden.⁸¹

Nach Ausbruch der Weltwirtschaftskrise kam es in den Jahren nach 1929 zu einem weiteren Versuch die Frau aus der Arbeitswelt zu verdrängen.

Nach 1930 zeigte sich die Tendenz, berufstätige und verheiratete Frauen vermehrt zu entlassen. Dass bei Doppelverdienern primär die Frau gekündigt

⁷⁹ Vgl. Rigler, Edith: Österreichs Frauen 1918-1938, S. 280 f.

⁸⁰ Kunschak, Leopold: Zur Frauenfrage, 1937, S. 19. Zitiert nach: Kaiser, Veronika: Österreichs Frauen 1918-1938, 1986, S. 333.

⁸¹ Vgl. Kaiser, Veronika: Österreichs Frauen 1918-1938, 1986, S. 333.

wurde lag nicht nur am höheren Verdienst des Ehemannes, sondern auch an der vertretenen Meinung, dass die Frau ihre Zeit besser für Haushalt und Kinder aufwenden könnte und somit auch von der Doppelbelastung befreit war.

Käthe Leichters Untersuchung an 1320 Industriearbeiterinnen aus dem Jahr 1932 zeigte sehr deutlich, wie schwer die Erwerbstätigkeit den Frauen zu schaffen machte. 50,6% der befragten Frauen gaben an, nur aus wirtschaftlichem Zwang ihrem Beruf nachzugehen und auf die Frage, ob sie zu Hause bleiben würden, wenn ihr Mann oder Vater genug verdiente, gaben von den 100 befragten Arbeiterinnen 85 an bevorzugt zu Hause zu bleiben. Laut gewordenen Stimmen, die behaupteten, dass verheiratete Frauen es nicht notwendig hatten einem Beruf nachzugehen, bewies diese Studie das Gegenteil. 95,3% der verheirateten Arbeiterinnen würden ihre Anstellung gerne aufgeben, wenn ihr Mann genug verdiene. Immerhin noch 68,1% der ledigen Arbeiterinnen würden die Hausarbeit vorziehen.⁸²

Erst im Ständestaat wurde ein „Doppelverdienergesetz“ beschlossen. Darunter verstand man den von beiden Ehegatten durch Erwerbsarbeit erworbenen Doppelverdienst. Am 8.12.1933 beschloss der Ministerrat eine prinzipielle Verordnung über die dienstrechtliche Behandlung der Ehefrauen im Bundesdienst. In dieser hieß es:

„Wenn das Einkommen des Ehemannes im Bundesdienst 340 Schilling monatlich erreicht, scheidet die Frau aus dem Dienstverhältnis aus. Ist das Einkommen des Mannes niedriger, ergänzt es sich aber durch den Pensionsanspruch der Frau auf den Betrag von mindestens 340 Schilling, so wird die Frau in Ruhestand versetzt. [...] Wenn sich eine Beamtin im Bundesdienst verehelicht und zwar gleichgültig, ob mit einem Bundesangestellten, einem Privatangestellten oder einer sonstigen Person, scheidet sie aus dem Dienstverhältnis aus. Dieses Ausscheiden aus dem Dienst gilt nach bisherigen Bestimmungen für pragmatisierte Angestellte als freiwilliger Austritt, für Vertragsangestellte des Bundes als Kündigung.“⁸³

⁸² Vgl. Leichter, Käthe: So leben wir, 1932, S 52 ff.

⁸³ A. Z., 4.10.1931. Zitiert nach Appelt, Erna: Die soziale Lage der weiblichen Angestellten Wiens in der Ersten Republik, 1983, S. 218.

Der Bund der öffentlichen Angestellten stellte sich entschieden gegen diese Verordnung, da die öffentlichen Angestellten dadurch in einen arbeitsrechtlichen Ausnahmezustand gedrängt wurden. Die Einführung des Zölibats für weibliche Bundesbeamte wurde genauso abgelehnt wie die mögliche Umgehung des Gesetzes durch eine formale Scheidung der Ehegatten. Die Katholische Frauenorganisation wies während einer Beratung der katholischen Frauenberufsvereine darauf hin, dass diese Verordnung die Familienplanung mehr erschwere als fördere, der Abbau verheirateter Frauen jedoch grundsätzlich zu unterstützen sei, um Arbeitsplätze für die Jugend zu schaffen.⁸⁴

Die Verordnung gegen das „Doppelverdienertum“ richtete sich nicht gegen Personen mit doppelten Einkommen, sondern einzig und allein gegen die weibliche Bevölkerung. Weder ihre Ausbildung oder berufliche Qualität waren von Bedeutung.

Das Einbüßen des weiblichen Einkommens hatte oft katastrophale Auswirkungen für viele Familien.

3.3. Die Doppelbelastung erwerbstätiger Frauen

„Mit dem Begriff Doppelbelastung bezeichnet man eine typische Begleiterscheinung der Erwerbstätigkeit der verheirateten Frau, nämlich den Zwang, neben der Berufstätigkeit noch die Haushaltsführung und die Kindererziehung und –betreuung zu leisten.“⁸⁵

Durch die anhaltende Krise in den Zwanziger Jahren wurde auch die Ehefrau aus der bürgerlichen Mittelschicht dazu gezwungen einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Da deren Lebens –und Haushaltsstandards höher waren als die

⁸⁴ Vgl. Appelt, Erna: Die soziale Lage der weiblichen Angestellten Wiens in der Ersten Republik, 1983, S. 218 f.

⁸⁵ Kaiser, Veronika: Österreichs Frauen 1918-1938, 1986, S. 296.

der Arbeiterfamilien, benötigte es auch einen höheren Arbeitsaufwand, um diesen Standard weiterzuerhalten, was wiederum die doppelte Belastung verschärfte. Diese Tatsache und die Verbürgerlichung der Arbeiterfamilie ließen darauf schließen, dass das Problem der Doppelbelastung für Frauen während dieses Zeitraums entstand.

Für den Großteil der Gesellschaft galten die Hausarbeit und das Umsorgen der Familie als Hauptberuf der Frauen. Während ihrer beruflichen Tätigkeit sollten sie bereits so viel an praktischen Fähigkeiten wie möglich lernen, dass sie später in der Ehe umsetzen sollten. Somit konnte man das weibliche Berufsleben als eine Art „Übergangsphase“ zur Ehe betrachten. Wie bereits im vorhergehenden Kapitel erwähnt, teilten auch die von Käthe Leichter befragten Industriearbeiterinnen diese Anschauung: unabhängig von Alter, Familienstand und Hauptberuf werteten sie Haushalt und Familie als ihren zentralen Lebensbereich.

Der „Häusliche Ratgeber“ veröffentlichte eine Statistik über die Heiratsaussichten arbeitender Mädchen, die bestätigte, dass junge Frauen die Berufstätigkeit nur als Übergang zur Ehe betrachteten. Von den 1.000 als Heimbeamtinnen beschäftigten Stützen, Wirtschaftserinnen, Köchinnen, Dienstmädchen und so weiter heirateten 817 vor Vollendung des 30. Lebensjahres. 612 der als Gehilfinnen in Handels- und Kontorbetrieben angestellten Verkäuferinnen, Buchhalterinnen und Schreibmaschinistinnen verlobten sich bis zum 24. Lebensjahr und bis zum 30. waren es bereits 800. Nur 150 der befragten 1.000 Frauen mussten länger warten oder verzichteten freiwillig auf eine Vermählung. Von den Fabrikarbeiterinnen heirateten 72%. lediglich für Lehrerinnen und Haustöchter waren die Aussichten einer Ehe noch geringer.⁸⁶

⁸⁶ „Von der Frau und für die Frau“, Häuslicher Ratgeber, 1925, Heft 2, S.3.

Die Meinung, dass die Berufstätigkeit von Mädchen und Frauen zur Selbständigkeit erziehe, vertrat auch der „Häusliche Ratgeber“, jedoch keineswegs so vehement wie „Die Unzufriedene“. So wurde zwar die weibliche Erwerbstätigkeit positiv aufgefasst, gleichzeitig aber das sinnlose Ausgeben des Lohns kritisiert.

„Auch der Beruf erzieht zur Selbständigkeit. Es ist natürlich, dass Mädchen ihr durch angestrengte Arbeit erworbenes Geld auch selbst verwalten und anwenden wollen – oft verständig und sparsam, oft aber auch töricht und unbedacht.“⁸⁷

Durch die zusätzliche Belastung durch Kinder und Hausarbeit wurde die erwerbstätige Frau in der Arbeitswelt nicht nur in eine Randposition gedrängt, sondern es wurde ihr auch vorgeworfen, dem Mann den Arbeitsplatz wegzunehmen und das obwohl sie einen Gatten hatte, der verpflichtet war sie zu erhalten. Damit wurde das zu Zeiten der Wirtschaftskrise verpönte Thema der Doppelverdiener angeheizt. Zu diesen Vorwürfen gesellten sich auch noch Schuldgefühle aufgrund der ungeliebten Erwerbsarbeit Kinder, Haushalt und den Ehemann zu vernachlässigen.

Arbeiterinnen sahen die Berufstätigkeit als Hindernis ihrer Hausfrauentätigkeit an und nicht etwa umgekehrt.

„Dass ich [...] meinen Mutterpflichten nicht so nachkommen kann, wie es notwendig ist, ist wohl verständlich, und mein einziger Wunsch wäre nur der, dass mein Mann so viel verdienen würde, dass es reichte, damit ich meinem Mann und Kind das sein könnte was ich ihnen sein sollte.“⁸⁸

Hausfrauenarbeit schaffte als privat und unentgeltlich geleistete Tätigkeit jene Bedingungen, unter denen Arbeitskraft produziert und reproduziert werden konnte. Sie umfasste neben den materiellen Tätigkeiten wie Kochen, Putzen, Waschen und Aufräumen auch Gebäranarbeit, die Herstellung langfristiger emotionaler Beziehungen, die Organisation des alltäglichen Lebens, die

⁸⁷ „Jugend und Alter in der heutigen Zeit“, Häuslicher Ratgeber, 1925, Heft 4, S.2.

⁸⁸ Kuczynski, Jürgen: Geschichte des Alltags des deutschen Volkes, 1982, S. 351. Zitiert nach: Kaiser, Veronika: Österreichs Frauen 1918-1938, 1986, S. 298.

Bewältigung nichtalltäglicher Situationen wie Krankheit, Tod usw., sowie die Herstellung einer privaten Sphäre mit verschieden großem materiellen Aufwand.⁸⁹

„Die Unzufriedene“ forderte in zahllosen Artikeln die Männer zur Mithilfe im Haushalt auf, was darauf schließen lässt, dass sich die Sozialdemokratische Partei sehr wohl über das Problem der Doppelbelastung bewusst war. Das Klagen vieler Proletarierinnen in Leserbriefen zeigte deutlich, dass es sich dabei wohl eher um einen Wunsch als die Realität handelte. Die Zeitschrift ließ ihre Leserinnen weiter auf Besserung ihrer Ehemänner hoffen.

„Heutzutage haben die Frauen gewiss eine größere Last zu tragen als die Männer, denn sie sollen Hausfrauen sein und müssen meist außerdem noch einen Beruf ausfüllen, während der Mann sich seiner Berufsarbeit vollkommen widmen kann und nur selten einsieht, dass es auch ihm möglich ist, der Frau im Hause und bei den Kindern behilflich zu sein. Aber wenn wir alle mithelfen, dann wird auch das Eheleben, das gegenseitige Verhältnis von Mann und Frau ein anderes, ein höheres werden. `Die Zeit wird kommen`.“⁹⁰

Die sehr gering bemessene Freizeit der verheirateten Frau wurde als Hauptursache für die geringe politische und gewerkschaftliche Organisation von Frauengruppierungen angesehen. Andererseits verhinderte genau dieses Engagement der Männer deren Interesse an der Mitarbeit im Haushalt.⁹¹

„Mein Mann [...] ist politisch und gewerkschaftlich tätig, sonst könnte er mir manche Arbeit abnehmen. Ich besuche nur den Frauenabend der Partei [...]. Da muss natürlich dann zu Hause etwas bleiben.“⁹²

In der „Unzufriedenen“ meldete sich jedoch auch ein männlicher Leser zu Wort, der sich darüber wunderte, dass nur sehr wenige oder gar keine Frauen an politischen und gewerkschaftlichen Versammlungen teilnahmen und

⁸⁹ Vgl. Appelt, Erna: Von Ladenmädchen, Schreibfräulein und Gouvernanten, 1985, S. 26.

⁹⁰ „Ich muss meine Frau erhalten“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 4, S. 4.

⁹¹ Vgl. Kaiser, Veronika: Österreichs Frauen 1918-1938, 1986, S. 299.

⁹² Kuczynski, Jürgen: Geschichte des Alltags des deutschen Volkes, 1982, S. 241. Zitiert nach: Kaiser, Veronika: Österreichs Frauen 1918-1938, 1986, S. 299.

kritisierte im Zuge dessen sein eigenes Geschlecht. Er vertat die Meinung, dass Männer ihren Frauen Arbeit abnehmen sollten, um diese zu entlasten.

„Diesen Umschwung können nur die Männer herbeiführen. Sie müssen ihre bisherige Ansicht aufgeben, von der noch viele Männer beherrscht zu sein scheinen, dass die Frau ein minderwertiges Wesen sei, so eine Art menschliche Kuh, die bloß Pflichten, aber keine Rechte habe.“⁹³

Bei genauerer Betrachtung der sozialdemokratischen Sichtweise zum Thema Doppelbelastung wird ersichtlich, dass es keine einheitlich vertretene Meinung innerhalb der Parteimitglieder gab. Therese Schlesinger⁹⁴ nannte es das Zentralproblem der Frauenfrage, das nur durch Rationalisierung des Haushalts gelöst werden konnte. Anna Boschek⁹⁵ sah in der Doppelbelastung den größten Widersacher für politische und gewerkschaftliche Organisation. Lösungsvorschläge wie die von Marianne Pollak, einer engagierte Vorkämpferin der sozialdemokratischen Haushaltsreform, blieben utopisch, wie ihre Idee zur Einküchenhausbewegung, und undurchführbar. Wenigstens war man sich auf sozialdemokratischer Seite des Problems bewusst, was bei der christlichsozialen und der katholischen nicht der Fall war. Sie vertraten die Meinung, dass sich die Frau innerhalb des Hauses verwirklichen sollte und der

⁹³ „Frauen und Kühe“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 5, S. 3.

⁹⁴ „Sehr früh betätigte sie sich als Verfasserin sozialdemokratischer Publikationen und engagierte sich in der Frauenbewegung. Sie war Mitglied des Allgemeinen Österreichischen Frauenvereins und gehörte dem Frauenreichskomitee der Sozialdemokratie an. Als bald wurde sie auch Mitglied des sozialdemokratischen Parteivorstands. 1919 bis 1923 gehörte sie der Konstituierenden Nationalversammlung und dem Nationalrat an, danach wirkte sie bis 1930 im Bundesrat. Nach der Okkupation Österreichs durch Nazideutschland musste sie, ob ihrer Herkunft von den Nazis verfolgt, nach Frankreich fliehen, wo sie im Juni 1940, just während der französischen Niederlage gegen die Deutschen, verstarb.“ Zitiert nach: <http://www.renner-institut.at/frauenakademie/sozdemokratinnen/schlesinger.htm> (online: 06.05.2009)

⁹⁵ „Seit 1891 Mitglied der Sozialdemokratie zählte sie bald zu deren führenden Repräsentantinnen und dementsprechend zog sie auch 1919 in die Nationalversammlung ein. Bis zur gewaltsamen Ausschaltung der Demokratie durch Engelbert Dollfuß blieb sie Abgeordnete und engagierte sich vor allem in Sozial- und Arbeitsfragen. Im Rahmen der Mitarbeit am sozialrevolutionären Gesetzeswerk von Ferdinand Hanusch trat sie für die Gründung der Arbeiterkammern ein. Das Gesetz zum Achtstundearbeitstag trug ebenso ihre Handschrift wie Vorlagen zur Arbeitsruhe, zum Nachtarbeitsverbot und zur Gewerbeinspektion. Federführend war sie auch daran beteiligt, dass das Hausgehilfennengesetz die Gesindeordnung ersetzte.“ Zitiert nach: <http://www.renner-institut.at/frauenakademie/sozdemokratinnen/boschek.htm> (online: 06.05.2009)

Mann für den Erhalt der Familie verantwortlich war. Weibliche Erwerbstätigkeit hätte katastrophale Folgen für die Familie gehabt.⁹⁶

„Die Überlastung der im Berufe stehenden Frau, die nicht nur für ihre Gesundheit eine Gefahr ist, sondern auch für die Familie dort, wo Hausarbeit und Kinderaufsicht nicht ersetzt werden kann, kann nicht bejaht werden, wenn der Staat ein Interesse an der Familie als seiner Kraftquelle hat.“⁹⁷

Während der Internationalen Arbeiterinnenkonferenz in Brüssel wurde die Abgeordnete Anna Boschek 1933 beauftragt, eine Resolution über das Recht der Frauen nach Arbeit auszuarbeiten. Darüber berichtete „Die Unzufriedene“ in ihrer Ausgabe vom 6. August 1933.⁹⁸

Marianne Pollak trat im Mai 1925 als Gastautorin in der „Unzufriedenen“ auf. Sie forderte die Frauen auf, sich nicht ihrer Unzufriedenheit aufgrund der Doppellast von Heim- und Erwerbsarbeit zu ergeben, sondern sich gegen das Arbeitsübermaß aufzulehnen. Weiters kritisierte sie das eheliche und nicht eheliche Verhältnis zwischen Mann und Frau, da der Mann immer noch als der „Herr im Haus“ angesehen wurde, obwohl viele Frauen durch ihre Erwerbstätigkeit zum Erhalt des Haushalts beitrugen. Scharf griff Pollak die Gegner der Sozialdemokratie an, die die Sozialdemokraten für die Zerstörung der Familie verantwortlich machten und die Frau ins Haus zurückdrängen wollten.

„Natürlich wissen sie so gut wie wir, dass nicht die bösen `Roten` die Familie zerstört haben, sondern dass es der Kapitalismus war, [...] der die Mutter von der Wiege ihres Kindes weg an die Webmaschine oder das Schreibpult drängt. Denn immer kleiner wird die Zahl der Männer, die ihre Familie allein erhalten können, immer mehr Frauen müssen – ob sie wollen oder nicht – zum Einkommen des Hauses beitragen. Aber wenn sie einmal aus der Enge ihres häuslichen Lebens herausgetreten sind und beruflich arbeiten, dann kehren sie als reifere, denkende Menschen in ihr Heim zurück.“⁹⁹

⁹⁶ Vgl. Kaiser, Veronika: Österreichs Frauen 1918-1938, 1986, S. 299 ff.

⁹⁷ Maresch, Elisabeth: Ehefrau in Haushalt und Beruf, 1938, S. 37. Zitiert nach: Kaiser, Veronika: Österreichs Frauen 1918-1938, 1986, S. 301

⁹⁸ „Das Recht der Frau auf Arbeit“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 32, S. 2

⁹⁹ „Die neue Frau im alten Heim“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 18, S. 3.

Pollak stellte sich keineswegs gegen ein harmonisches Familienleben, es musste nur den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst werden, damit Frauen von der Doppelbelastung befreit würden. Den Ansatz einer Lösung des Problems nannte sie jedoch nicht.

In einem weiteren Artikel ging Marianne Pollak der Frage nach, ob es nicht Wichtigeres im Leben einer Frau gab als dem Mann zu dienen und zu gefallen. Die Erwerbstätigkeit sollte dem weiblichen Geschlecht zu mehr Selbständigkeit und Selbstbewusstsein, auch im Privatleben, verhelfen. Durch ihren Beruf sollte das Ansehen der Frauen verändert werden, weg von der Hausfrau und hin zur Arbeiterin, Lehrerin, Beamtin, Künstlerin und Verteidigerin. Sie forderte von den Frauen sich selbst auf eine Stufe mit dem Mann zu stellen und sich nicht als minderwertig zu betrachten, denn „die Frau ist aus der bloßen Verbraucherin zum schaffenden, produzierenden Menschen hinaufgerückt.“¹⁰⁰

Der Arbeitstag von berufstätigen und verheirateten Frauen war bis zu achtzehn Stunden lang und wurde von Arbeiterinnen als eine Art Schichtwechsel von Hausarbeit – Erwerbsarbeit – Hausarbeit angesehen.

24,2% der 1320 von Käthe Leichter befragten Industriearbeiterinnen gaben an um fünf Uhr in der Früh aufzustehen, 35% zwischen fünf und sechs Uhr. Der Tag endete für 53,8% um zehn und für 20,3% um elf Uhr.¹⁰¹

Natürlich gab es dazwischen kurze Ruhepausen, in denen nicht gearbeitet wurde, dies kann jedoch nicht in Relation mit dem sehr ausgedehnten Arbeitstag gesehen werden. Der Großteil des Tages wurde arbeitend verbracht.

In der „Unzufriedenen“ klagte eine Heimarbeiterin über die wenige Zeit, die sie für ihren Mann und Kinder hat:

„Ich stehe jeden Tag um 4 Uhr früh auf und gehe erst um ½ 11, 11 Uhr schlafen. Damit ich keinen Wochentag versäume für meine Arbeit mache ich die Wäsche bei Nacht oder an einem Sonntag, wenn mein

¹⁰⁰ „Er soll dein Herr sein“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 20, S. 1.

¹⁰¹ Leichter, Käthe: So leben wir, 1932, S 78.

Mann zu Hause ist. Mit den Versammlungen ist es auch so. Meistens geht mein Mann, ab und zu gehe auch ich, aber leider allein, da mein guter Mann dann bei den Kindern bleiben muss. [...] Wenn er von der Arbeit kommt, [...] so hilft er mir auch beim Geschirrabwaschen oder bei sonst etwas. Kommt er von Versammlungen nach Hause, so erzählt er mir davon, wir reden auch immer von der Politik, dabei sage ich ihm meine Meinung und frage ihn um Rat, aber ich arbeite dabei an meiner Heimarbeit fort.“¹⁰²

Die Unzufriedene antwortete auf diesen Leserbrief mit viel Lob für die Verfasserin und ihren hilfreichen Ehemann, forderte sie aber gleichzeitig auf mehr Zeit in der Öffentlichkeit zu verbringen und nicht nur zu Hause zu bleiben.¹⁰³

Die Zuschrift der Heimarbeiterin traf jedoch auch auf negative Resonanz. „Eine recht unzufriedene Linzerin“¹⁰⁴ kritisierte das politische Interesse und den Zeitaufwand, den die Heimarbeiterin für das Verfassen des Briefes benötigte. Seitdem der Gatte der Leserin aus Linz den Brief las, war dieser mit seiner Ehefrau nicht mehr zufrieden, da die sich ausschließlich dem Haushalt widmete. „Die Unzufriedene“ antwortete mit dem Hinweis auf den im Haushalt mithelfenden Mann der Heimarbeiterin und dass auch Männer in der Lage seien auf Kinder acht zu geben.

„Dieses Beispiel eines Mannes ist gewiss sehr nachahmenswert und zeigt, dass die Frau in ihrer häuslichen Tätigkeit nicht vollkommen untergehen muss, wenn der Mann seinen Teil dazu beiträgt. [...] Er wird das gewiss nur dann tun, wenn er merkt, dass auch die Frau ihr möglichstes tut, ihm sein Heim angenehm und schön zu gestalten“¹⁰⁵

Vernachlässigung der Familie aufgrund von politischem Interesse und Teilnahme an Versammlungen wurde in der „Unzufriedenen“ vielen Ehefrauen und Müttern vorgeworfen. Darauf antwortete „Die Unzufriedene“:

„Jede Frau hat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, sich auch für Dinge, die außerhalb ihres Haushaltes liegen, zu interessieren, sich mit

¹⁰² „Heimarbeiterin und Siedlerin“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 1, S. 5

¹⁰³ Ebd.

¹⁰⁴ „Wie soll ich meinen Mann zufrieden stellen?“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 6, S. 5.

¹⁰⁵ Ebd. S. 6.

ihnen zu befassen, soweit es ihre Zeit erlaubt. Wenn eine Frau für ihren Mann und ihre Kinder sorgt, warum sollte sie dann nicht abends die Zeit nützen, um sich weiter zu bilden. [...] Und ist es nicht die Pflicht der Frauen, sich des aktiven und passiven Wahlrechts, das ihnen ihre sozialistischen Vorkämpferinnen in Deutschösterreich erobert haben, dadurch wirklich zu verdienen, dass sie nicht einfach am Wahltag blind wählen, ohne nachzudenken, wofür und für wen sie stimmen, sondern dass sie mit offenen Augen soviel Wissen als möglich zu erwerben trachten?“¹⁰⁶

Ehefrauen und deren außerhäusliche Aktivitäten waren ein heiß diskutiertes Thema in der „Unzufriedenen“, wobei aber nur diese eindeutig Stellung bezog. Viele Leserinnen zogen es, aus Angst ihren Aufgaben im Haus nicht gerecht werden zu können, vor, diverse Versammlungen völlig zu ignorieren oder auf die Berichte der Ehemänner zu vertrauen. Andere wiederum verurteilten Frauen allein für ihr (politisches) Interesse und für die Teilnahme an Veranstaltungen. „Die Unzufriedene“ entgegnete allen Anhängerinnen dieser Meinung:

„Es ist nicht einzusehen, warum die Frau nicht wenigstens eine Frauenschule, irgendeinen Kurs besucht, wodurch sie [...] eine Fülle neuer Dinge hören würde, die sie befähigen könnten, ihre Aufklärungsarbeit noch besser und gründlicher zu leisten. [...] Dieses Wissen lässt sich kaum durch die Zeitung allein erwerben, da müssen auch Vorträge, Diskussionsabende, Versammlungen, denen man selbst beiwohnt, mithelfen. [...] Die beiden Dinge, Ordnung im Haushalt und eigene Weiterbildung, lassen sich gewiss vereinigen.“¹⁰⁷

All diese Artikel und Antworten auf Leserbriefe verdeutlichten, dass es der „Unzufriedenen“ nicht primär um die reine Emanzipation der Frau ging, sondern vielmehr um eine Gleichstellung mit dem Mann, die es mit Hilfe der Sozialdemokratie zu erreichen galt. Frauen sollten gleichermaßen für das Aufstreben des Proletariats kämpfen, aber ihre wahre Berufung der Ehegattin und Mutter nicht vernachlässigen.

¹⁰⁶ „Kann eine Mutter von acht Kindern tätige Sozialistin sein?“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 9, S. 4 f.

¹⁰⁷ „Ordnung im Haushalt und eigene Weiterbildung“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 10, S. 5.

Nur 23,3% der Frauen hatten vor dem Arbeitsbeginn in der Fabrik keinerlei Heimarbeiten zu verrichten. 72,7% mussten folgende morgendliche Tätigkeiten verrichten:¹⁰⁸

In Prozent	Insgesamt	Ledig	Verheiratet
Kochen	21,6	10,4	31,3
Aufräumen	29,2	22,0	34,6
Beides	17,4	12,3	21,2
Einkaufen	2,5	2,5	2,5
Kinder versorgen	5,5	3,2	7,2
Sonstiges	0,5	0,2	0,8

Das Frühstück bereiten, für Mittag vorkochen, die Kinder versorgen und die Wohnung aufräumen waren die morgendlichen Beschäftigungsfelder der verheirateten Frau. Am Weg in die Fabrik besorgte sie noch die Einkäufe. Völlig unausgeruht und noch völlig überarbeitet vom Vortag trat die Arbeiterin ihre Tätigkeit in der Fabrik an. Die eigentliche Arbeit fing jedoch erst danach an. Auf die Frage, was sie nach der Berufsarbeit im Haushalt zu leisten hatten, antworteten die von Käthe Leichter befragten Arbeiterinnen:¹⁰⁹

In Prozent	Insgesamt	Ledig	Verheiratet
Alles, was im Haushalt zu leisten ist	60,5	40,1	76,4
Kochen	4,1	4,1	4,1
Aufräumen	13,5	20,0	8,6
Einkaufen	7,1	10,2	4,8
Nähen	17,2	26,7	10,1
Keine Haushaltarbeit	8,6	17,0	2,4

Dies verdeutlicht, dass auf mehr als drei Viertel der verheirateten Arbeiterinnen die gesamte Hausarbeit lastet, auch wenn der Ehemann arbeitslos war half er kaum mit.

¹⁰⁸ Leichter, Käthe: So leben wir, 1932, S.79.

¹⁰⁹ Ebd. S.81.

Wenn Frauen im Haushalt aktive Mithilfe erhielten, dann kam sie fast ausschließlich von Frauen. 42,7% der von Käthe Leichter befragten Frauen erhielten Mithilfe von:¹¹⁰

Mutter oder Schwiegermutter	51,9%
Mann	14,2%
Kinder	13,9%
Geschwister	14,9%
Nachbarinnen, Zimmerfrauen oder Unternehmerinnen	5,1%

Eine Proletarierfrau bestätigte in der „Unzufriedenen“ genau die Ergebnisse von Leichters Untersuchung. Sie musste um 6.30 Uhr in der Früh aufstehen, um für ihre Familie das Frühstück zuzubereiten. Um 7 Uhr verließ der älteste Sohn das Haus, danach wurde die wenig verbleibende Zeit für die Hausarbeit genützt bevor sie sich auf den Weg in die Arbeit machte. Im Haushalt bekam sie keine Hilfe und musste zusätzlich ihren alten Vater pflegen.¹¹¹

Aus Erhebungen ging hervor, dass nicht nur Arbeiterinnen, sondern auch in allen anderen Berufssparten ein Drittel der berufstätigen Frauen länger als acht Stunden pro Tag arbeiteten, manche sogar bis zu 60 Wochenstunden. Die Mehrarbeit wurde jedoch nur in 20% der Fälle entlohnt.¹¹²

Die durch den Stellenabbau betroffenen Frauen mussten sich wieder voll und ganz dem Haushalt widmen. Obwohl viele berufstätige Proletarierinnen ihr Leid über die Doppelbelastung in Leserbriefen der „Unzufriedenen“ zum Ausdruck brachten, behauptete die Zeitschrift dass die Frauen durch die ganztägige Berufstätigkeit die Kunst des Wirtschaftens und Einteilens nicht mehr beherrschten und die Hausarbeit lediglich nebenbei erledigten. Der richtige Umgang mit dem Wirtschaftsgeld musste ebenfalls erst erlernt werden.

¹¹⁰ Leichter, Käthe: So leben wir, 1932, S. 82.

¹¹¹ Vgl. „Den Proletarierfrauen – nicht den `Gnädigen` soll man die Hände küssen“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 6, S. 7.

¹¹² Vgl. Appelt, Erna: Von Ladenmädchen, Schreibfräulein und Gouvernanten, 1985, S. 93.

Dafür bot „Die Unzufriedene“ für jede Frau erschwingliche Haushaltskurse an, wo alles unterrichtet wurde, was eine wahre Hausfrau wissen sollte.

Dieser Artikel zeigte eine völlig andere Seite der sonst so emanzipierten „Unzufriedenen“. Die Rechtfertigung der geäußerten Meinung, unterstrich zusätzlich, dass Frauen sich in jedem Lebensbereich behaupten mussten und auch sprach die Zeitschrift Frauen nicht von ihrer Doppellast frei.

„Wir wollen nicht missverstanden werden! Unsere Leserinnen sollen nicht glauben, dass wir dem Grundsatz huldigen: `Die Frau gehört ins Haus und nur ins Haus. ` Nein, wir fordern nach wie vor, dass auch die Frau das Anrecht auf Berufsarbeit habe. Aber wir sind der Meinung, dass eine tüchtige Frau sich auf jeden Posten bewähren soll, auf den das Leben sie stellt.“¹¹³

3.4. Die Frau als Familienerhalterin durch die Arbeitslosigkeit des Mannes – ein Rollentausch

In Zuge der Wirtschaftskrise wurden viele Männer arbeitslos und somit übernahmen die Frauen die Rolle der Familienerhalterin.

Entweder die Frauen behielten ihre Anstellung, die sie bereits vor der Eheschließung hatten, aufgrund der unsicheren Lage weiterhin oder sie wurden durch die Arbeitslosigkeit des Gatten zur Arbeitssuche gezwungen.

Käthe Leichte widerlegte mit ihrer Studie über 1320 Industriearbeiterinnen die viel verbreitete Meinung: „Die Arbeiterin ist auf die Arbeit nicht so unbedingt angewiesen wie der Mann!“¹¹⁴

82,3% der Arbeiterinnen waren Selbst- oder Familienerhalterinnen und somit auf einen Verdienst angewiesen. Zu beachten ist, dass nicht nur auf der verheirateten Frau, sondern auch auf der ledigen die Sorge der Familienerhaltung lastete.

¹¹³ „Hauswirtschaftskurse der `Unzufriedenen``, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 43 S. 1.

¹¹⁴ Vgl. Appelt, Erna: Von Ladenmädchen, Schreibfräulein und Gouvernanten, 1985, S.103

In Prozent	Insgesamt	Ledig	Verheiratet
Nicht Selbsterhalterin	17,7	15,2	19,2
Selbsterhalterin	34,7	48,6	24,4
Erhalterin von noch einer Person	27,6	22,8	31,2
Erhalterin von noch zwei Personen	12,7	9,9	14,9
Erhalterin von mehr als zwei Personen	7,3	3,5	10,3

Eines der größten und bedeutsamsten Probleme der österreichischen Bevölkerung in den Zwanziger und Dreißiger Jahren war das der Arbeitslosigkeit. was auch viele Frauen dazu veranlasste sich eine Anstellung zu suchen, um die Familie zu unterstützen.

Elisabeth Maresch erfasste 1934 in einer statistischen Untersuchung 42.000 berufstätige Ehefrauen in Österreich, von denen rund 18.000 die Familie alleine erhalten mussten. Weitere 4.000 gaben an einem Erwerb nachzugehen, da der Verdienst des Ehemannes nicht ausreichte.

Insgesamt waren 72.000 verheiratete Frauen berufstätig, rund ein Viertel davon Alleinerhalterinnen. Diese Zahl mag gering erscheinen, man darf jedoch nicht den Anteil der bäuerlichen Bevölkerung außer Acht lassen, der 27,2% (1,842.000 absolut) der österreichischen Bevölkerung ausmachte und somit war die Anzahl der potentiell Arbeitslosen niedriger anzusetzen.¹¹⁵

Familienerhalterinnen hatten laut Maresch ein ausgeprägteres Selbstbewusstsein und wussten den Wert ihrer Erwerbsarbeit zu schätzen. Sie lehnten schlecht bezahlte Berufe wie Heimarbeit, Bedienerin oder Hausschneiderin schlichtweg ab.¹¹⁶

Das Problem der Arbeitslosigkeit entwickelte sich bereits lange vor der 1929 einsetzenden Weltwirtschaftskrise. Mit den nach dem Ersten Weltkrieg neu

¹¹⁵ Vgl. Kaiser, Veronika: Österreichs Frauen 1918-1938, 1986, S. 317 f.

¹¹⁶ Vgl.ebd. S.319.

entstandenen Produktionskapazitäten für neue Konsumgüter kam es zu einem industriellen Aufschwung. Ende der Zwanziger Jahre jedoch war der Markt gesättigt und die Industrie stand vor dem Abgrund. Unternehmenskonzentrationen und Kartellbildungen schwächten zusätzlich den Wettbewerb am freien Markt. Der Einsatz von Kollektivverträgen stellte sich für die Arbeitsuchenden ebenfalls eher als Hindernis heraus, da Unternehmer sich daran zu halten hatten und die Entlohnung nicht mehr nach ihren eigenen Ansichten gestalten konnten.¹¹⁷

Als Hauptursache der Arbeitslosigkeit wurde die Schwächung der allgemeinen Kaufkraft angesehen. Nach 1930 versuchte man durch Anhebung der Löhne und Senkung der Preise die Wirtschaft wieder zu beleben. Der Kreis der unzureichenden Konsumkraft, den daraus resultierenden Absatzrückgängen und der folgenden Arbeitslosigkeit sollte damit durchbrochen werden.¹¹⁸

„Die Unzufriedene“ wurde nicht müde, das kapitalistische Wirtschaftssystem zu kritisieren und die Sozialdemokratie als einzig wahren Ausweg aus der Krise aufzuzeigen. Sie warf den Kapitalisten vor, sich gegen die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch eine Herabsetzung der Arbeitszeit und Erhöhung der Löhne zur Steigerung der Kaufkraft zu stellen, da sich dadurch der Profit der Kapitalisten empfindlich verringern würde.

Unter dem Punkt „Der Profit hungert die Menschen aus“ schrieb „Die Unzufriedene“:

„Die Menschennot ist umso unerträglicher als die Menschheit in ihrer Gesamtheit nicht über einen Mangel an Gütern zu klagen hat, sondern geradezu über einen Überfluss. Den 300 Millionen Notleidenden stehen Berge von Gütern gegenüber, die seit Jahren unverkäuflich sind, die seit Jahren in den Magazinen, Speichern und Silos liegen, verderben und vernichtet werden.“¹¹⁹

¹¹⁷ Vgl. Appelt, Erna: Die soziale Lage der weiblichen Angestellten Wiens in der Ersten Republik, 1983, S. 176f.

¹¹⁸ Vgl. ebd. S. 177.

¹¹⁹ „Weltwirtschaftskrise in Zahlen“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 34, S. 2.

Auch ein sozialistischer Lösungsvorschlag zur Beseitigung der Krise wurde aufgezeigt. Man sollte dem von amerikanischen Ingenieuren entwickelten System der Technokraten folgen, die berechneten, dass mit voller Auslastung aller technischer Hilfsmittel, nur die 25 bis 45 Jahre alten Menschen jeden Wochentag für drei Stunden arbeiten müssten, um ein zehnmal besseres Leben als im Kapitalismus zu haben.¹²⁰

Wie diese Idee umzusetzen wäre, wurde jedoch nicht genannt.

Auch im Dezember 1933 stellte „Die Unzufriedene“ die Frage: „Warum kann es im sozialistischen Zukunftsstaat keine Arbeitslosigkeit geben?“¹²¹. Als Auslöser des Problems wurde wiederholt die kapitalistische Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung genannt.

„Kapitalismus und Arbeitslosigkeit sind siamesische Zwillinge, sind einfach untrennbar miteinander verbunden. Stirbt der eine Zwilling, stirbt der andere, der Kapitalismus, so stirbt auch der andere, die Arbeitslosigkeit.“¹²²

Durch folgende Maßnahmen sollte Arbeitslosigkeit ausgeschlossen werden: durch Verkürzung der Arbeitszeit, Erhöhung des schulpflichtigen Alters und frühzeitiges Ausscheiden aus dem Produktionsprozess bei Erreichung eines bestimmten Alters.

Infolge der Automatisierung des Produktionsprozesses und eines besseren Bildungsniveaus sollten die ArbeiterInnen in den verschiedensten Berufszweigen einsetzbar werden. Der Überschuss in einer und die Unterbesetzung einer anderen Sparte könnte damit kompensiert und die Arbeitslosigkeit somit ausgeschaltet werden.¹²³

Für die Ermittlung der Arbeitslosenzahlen konnten im Wesentlichen die Zahlen der unterstützten und vorgemerkten Arbeitslosen herangezogen werden. Diese sagten jedoch wenig über die tatsächliche Bewegung am Arbeitsmarkt aus, da die Anzahl von der wirtschaftlichen Situation und dem gesetzlich

¹²⁰ Vgl. „Weltwirtschaftskrise in Zahlen“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 34, S. 2.

¹²¹ „Arbeitslosigkeit im Sozialstaat“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 49, S. 1.

¹²² Ebd.

¹²³ Vgl. ebd. S. 1 f.

zugestandenen Ausmaß der Unterstützung abhängig war. Während der Zwanziger Jahre war das System der Arbeitslosenunterstützung in Österreich gut ausgebaut und viele konnten diese Beihilfe in Anspruch nehmen. Mit Beginn der Weltwirtschaftskrise setzte ein Sparkurs ein, der auch die Arbeitslosenunterstützung betraf. 1937 wurde nur mehr jeder zweite Erwerbslose unterstützt.¹²⁴

Bei Betrachtung des internationalen Vergleichs der Arbeitslosenzahlen ist erkennbar, dass sich Österreich im europäischen Spitzenfeld befand.

Im „Häuslichen Ratgeber“ vom März 1925 sprach Dr. Berta Neumann Kunreuther von 200.000 Arbeitslosen im Februar 1925 in ganz Österreich, worauf mehr als 90.000 auf Wien entfielen. Die Dunkelziffer lag nach ihren Angaben bei annähernd einer Million, einem Sechstel der österreichischen Bevölkerung, da die offiziellen Zahlen nur die unterstützten Arbeitslosen wiedergaben. In der Metallwarenindustrie, im Baugewerbe und in der Möbeltischlerei waren besonders viele Erwerbslose zu verzeichnen. Jede/r sechste HilfsarbeiterIn und Hilfsangestellte hatte keine Anstellung, auch die Nachfrage an HeimarbeiterInnen ging aufgrund des stockenden Marktes stark zurück. Durch den Zwangsabbau von MitarbeiterInnen war auch im Bankensektor eine hohe Arbeitslosenzahl festzustellen und die finanzielle Unterstützung des Staates reichte kaum für das Existenzminimum.¹²⁵

¹²⁴ Vgl. Appelt, Erna: Die soziale Lage der weiblichen Angestellten Wiens in der Ersten Republik, 1983, S. 179 f.

¹²⁵ „Wirtschaftliches aus Österreich“, in: Häuslicher Ratgeber, 1925, Heft 5, S.2.

Abb. 1: Internationaler Vergleich der Arbeitslosen¹²⁶

Länder	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931	Ende 1931
Deutsches Reich	6	4	12	16	10	32	21	22	30	48	71	88
Großbritannien und Nordirland	41	41	34	30	33	36	29	32	32	48	66	64
Frankreich	9	5	4	6	7	7	27	9	3	4	20	33
Italien	16	16	10	7	4	4	10	12	11	15	26	39
Österreich	2	9	20	17	27	31	30	28	29	36	45	59
Tschechoslowakei		17	29	14	7	9	7	5	5	13	37	62
Polen	5	6	4	6	9	13	8	6	6	10	13	13
Belgien	24	8	3	4	6	4	5	5	4	11	30	45
Niederlande	5	7	11	9	8	8	8	7	7	9	15	31
Dänemark	45	44	29	25	33	46	50	41	35	30	39	67
Schweden	44	41	23	18	20	22	21	19	18	21	29	45
Norwegen	35	37	23	19	27	49	52	40	32	34	36	42
Schweiz	15	17	8	4	3	4	3	2	2	3	6	13
Finnland	1	1	0,4	1	1	1	1	1	1	3	4	6
Estland		1	1	2	2	2	3	3	4	4	4	10
Lettland					2	2	2	3	4	3	6	14
Rußland				13	10	11	13	15	14	11	4	3
Rumänien	2	1	2	2	2	2	1	4	3	3	4	5
Ungarn	4	4	5	7	8	6	4	4	4	5	7	8
Freistaat Irland	25	25	26	25	25	26	26	23	22	23	26	32
Kanada	31	18	12	17	17	12	11	10	13	24	35	41
Verein. St. v. Amerika	47	38	16	24	19	17	21	35	28	25	63	75
Austral. Bund	26	22	17	22	21	17	18	26	26	46	63	64
Neuseeland	11	10	8	12	11	10	15	19	14	19	29	35
Japan	4	6	6	6	6	5	5	5	7	9	10	11

Überdeckte anfangs die Geldentwertung noch die wirtschaftlichen Auswirkungen des Ersten Weltkrieges, so begann am Höhepunkt der Inflation 1922 die Arbeitslosigkeit zu steigen. Auch während der Stabilisierungskrise 1923 und 1924 waren die Zahlen nicht im Begriff zu fallen. Nicht nur vor sondern auch nach der Weltwirtschaftskrise machte eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an Erwerbslosen der österreichischen Wirtschaft schwer zu schaffen.

¹²⁶ Stiefel, Dieter: Arbeitslosigkeit, 1979, S. 20. Zitiert nach: Appelt, Erna: Die soziale Lage der weiblichen Angestellten Wiens in der Ersten Republik, 1983, S. 181.

Abb. 2: Vergleich Arbeitslose:¹²⁷

Jahr	Monat		Wien insges.	davon Frauen	Angestellte	davon Frauen
1919	Jahres-	unterstützte (1)	111.796			
	durchschn.					
1920	"	unterstützte	26.401		1.892	
1921	Mai	unterstützte	8.911		1.058	
1922	"	unterstützte	28.700	8.200		
		vorgemerkt	40.352	11.386	2.374	686
1923	"	unterstützte	65.549	27.130	8.224	3.182
		vorgemerkte	83.222	29.944	10.563	4.027
1924	Jahres-	unterstützte	46.666	14.025	7.227	2.077
	durchschn.					
	Mai	vorgemerkte	47.294	16.579	5.704	
1925	Mai	unterstützte	70.222	23.440	11.880	4.367
		vorgemerkte	82.243	27.997	13.412	4.893
1926	Jahres-	unterstützte	87.002		12.781	
	durchschn.					
	April	vorgemerkte	87.730		15.988	
1927	Mai	unterstützte	67.019	20.711	13.922	4.930
	"	vorgemerkte	79.566	26.379	16.090	5.745
1928	"	unterstützte	63.687	20.969	Jahres-12.052	
	"	vorgemerkte	76.618	27.136	durch,	
1929	"	unterstützte	60.814	20.548	10.928	4.133
	"	vorgemerkte	75.111	26.529	14.666	5.929
1930	Mai	unterstützte	75.264	22.000	10.541	3.729
	"	vorgemerkte	93.177	29.324	15.244	6.010
1931	"	unterstützte	87.903	21.221	11.375	4.125
	"	vorgemerkte	121.118	33.176	16.141	6.449
1932	"	unterstützte	106.043	26.988	13.516	4.646
	"	vorgemerkte	149.963	40.950	19.908	7.681
1933	"	unterstützte	128.673	32.828	17.342	5.990
	"	vorgemerkte	178.792	49.544	28.390	11.277
1934	"	unterstützte	122.876	30.343	März 16.620	5.770
	"	vorgemerkte	211.695	60.538	" 28.751	11.440

Quelle: Wochenberichte der statistischen Abteilung der Stadt Wien; Statistische Mitteilungen der Stadt Wien; Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien; Statistische Nachrichten.
(1) Bezieher von Arbeitslosen- und Notstandsunterstützungen zusammen

In den Jahren vor der Weltwirtschaftskrise war vor allem die junge Bevölkerung, insbesondere junge Frauen, von der Arbeitslosigkeit betroffen.

1924 waren 55% der neuangemeldeten unterstützten Arbeitslosen nicht älter als 30 Jahre. 61% davon waren weiblich und 53% männlich.

36% der weiblichen und 27% der männlichen Erwerbslosen waren sogar unter 22 Jahre alt.

In den Dreißiger Jahren verschob sich der Schwerpunkt der Arbeitslosigkeit von den achtzehn bis dreißig zu den dreißig bis vierzigjährigen.¹²⁸

¹²⁷ Appelt, Erna: Von Ladenmädchen, Schreibfräulein und Gouvernanten, 1985, S. 243 f.

¹²⁸ Vgl. ebd. S. 101 f.

Die Dauerarbeitslosigkeit stellte sich als schwerwiegendes Problem für die Wirtschaft heraus. Davon waren alle Branchen gleichermaßen betroffen, Angestellte und in der Textilbranche Beschäftigte jedoch verstärkt. Speziell die über fünfzigjährigen arbeitslosen Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten wurden höchst selten wieder von einem Betrieb eingestellt. Allgemein zählte die ältere Bevölkerung vermehrt zu den Langzeitarbeitslosen und die jüngere fand nach bis zu dreißig Wochen eine neue Anstellung.¹²⁹

Auch der Einsatz sozialdemokratischer Frauenrechtlerinnen wie Anna Boschek und Therese Schlesinger konnte nicht verhindern, dass das Hinausdrängen der Frauen aus dem Arbeitsmarkt als probates Mittel angesehen und angewandt wurde, um die angespannte Arbeitsmarktsituation zu entlasten.

Bereits im März 1920 wurde vom Nationalrat ein Gesetz zur Arbeitslosenversicherung beschlossen, in dem die Dauer der Arbeitslosenunterstützung von 12 auf 30 Wochen verlängert wurde. Um bei den Langzeitunterstützten, die über 30 Wochen erwerbslos waren, nicht den Anschein zu erwecken, dass es sich dabei um eine vorgezogen Pension handelte, konnten betroffene Personen, die bereits eine ordentliche Unterstützung erhielten, eine außerordentliche Notstandsunterstützung beantragen. 1925 wurde jedoch auch diese zeitlich begrenzt, kurze Zeit darauf wurde wieder die unbefristete Notstandunterstützung eingeführt.¹³⁰

1926 beschloss die Industriellen-Bezirkskommission, dass die Unterstützung in einigen Berufsbranchen gestrichen werden sollte und die Arbeitslosenbeihilfe für ausgesteuerte Frauen wurde von 90 auf 80 Prozent herabgesetzt. Dies wurde auch 1927 weiter beibehalten, obwohl durch das Ausscheiden der PensionistInnen die Beiträge der Notstandsunterstützung gesenkt wurden. Jegliche Versuche und Aktionen des Verbandes weiblicher Angestellter, die an

¹²⁹ Vgl. Appelt, Erna: Von Ladenmädchen, Schreibfräulein und Gouvernanten, 1985, S. 102 f.

¹³⁰ Vgl. Appelt, Erna: Die soziale Lage der weiblichen Angestellten Wiens in der Ersten Republik, 1983, S. 199.

das Ministerium für soziale Verwaltung und die Industriellen-Bezirkskommission gerichtet waren, blieben erfolglos.¹³¹

Anfang 1930 wurde all jenen, die über 30 Wochen arbeitslos waren, die Beihilfenbezüge um 10% gekürzt. In folgenden Berufssparten sogar um 20%: Baugewerbe, chemische Industrie, ungelernte HilfsarbeiterInnen und HolzarbeiterInnen, alle weiblichen Berufe beim Arbeitsamt für Lebensmittelarbeiter, Hotel-, Gast-, Schank-, und Kaffeehausgewerbe. Weiters allen arbeitslosen Frauen unter 50 Jahren in der Metallindustrie, allen weiblichen Berufen beim Arbeitsamt der Schuh- und Lederindustrie, Frisöre, Textil-, Bekleidungs- und Hutarbeiter sowie Konfektionsschneiderinnen bis zum 40. Lebensjahr. Um 10% gekürzt wurden die Unterstützungen lediglich bei den Angestellten, den grafischen ArbeiterInnen und den HilfsarbeiterInnen der Stadt Wien.¹³²

Speziell alleinstehende und alleinerhaltende Frauen waren von den immer wieder vorgenommenen Kürzungen und Streichungen der Arbeitslosen und Notstandsunterstützungen betroffen. Ihnen wurde damit die Lebensexistenz genommen.

„Auf Grund der Minderbewertung der weiblichen Arbeitskraft und der [...] Festlegung auf die Hausarbeit als `eigentliche` Arbeit der Frauen, beinhalte keines der verschiedenen Gesetze zur Entschärfung des Arbeitslosenproblems einen Schutz der Stellung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt.“¹³³

¹³¹ Vgl. Appelt, Erna: Die soziale Lage der weiblichen Angestellten Wiens in der Ersten Republik, 1983, S. 200 f.

¹³² Vgl. ebd. S. 202.

¹³³ Ebd. S. 203.

3.5. Die Lohnsituation und die geringe Frauenentlohnung

„Es macht sich im Zuge der Rationalisierung immer mehr das Bestreben bemerkbar, zu den leichteren mechanisierten Arbeiten die billigeren weiblichen Arbeitskräfte heranzuziehen.“¹³⁴

Durch das seit Jahrhunderten in den Frauen verankerte Denken, ihr Leben nicht selbst gestalten zu können und sich einzig und allein der Familie zu widmen, erschwerte es Frauen mit Arbeitsfreude ihrem Erwerb nachzugehen und sich eine höhere Position zu erarbeiten.¹³⁵

Im Juli 1929 erhob der Wiener Industriellenverband, dass sich nur 8% der weiblichen Industrieangestellten in gehobenen Stellungen befanden. Sie waren beschäftigt als selbstständige Buchhalterinnen, Sekretärinnen und technische Zeichnerinnen.¹³⁶

„Eine weitere Schwierigkeit liegt in der auch heute noch zum Teil vorhandenen unrichtigen Einstellung der männlichen Angestellten zur Berufstätigkeit der Frau. Auch jene Frauen, die fachlich vorgebildet, Anspruch auf eine ihren Kenntnissen entsprechende Anstellung erheben können, werden leider vielfach von der männlichen Kollegenschaft nicht als voll gewertet und ihr Vorwärtstreben bekämpft.“¹³⁷

Was sich natürlich auch in der Entlohnung der Frauen widerspiegelte.

Der „Häusliche Ratgeber“ berichtete im Juli 1925 mit wie wenig „der arbeitende Mensch“ auskommen musste:

„Ein gemütlich Wohneckchen, eine Lagerstatt, beides kann geschickt vereint sein. Drei Mahlzeiten höchstens am Tage ohne Luxusgetränke, Kaffee (auch Malzkaffee), Tee, Kakao, Bier etc. Eine dicke Suppe als Frühstück, höchstens eine Schnitte Brot dazu, ein Gemüsegericht, ein Obst oder Milchgericht zur Nacht. [...] Also auch kräftig, darüber

¹³⁴ Handbuch der Frauenarbeit, S.201. Zitiert nach: Appelt, Erna: Von Ladenmädchen, Schreibfräulein und Gouvernanten, 1985, S. 81.

¹³⁵ Vgl. Kößldorfer, Isa: Die Industrieangestellte; in: Handbuch der Frauenarbeit in Österreich, 1930, S.200 f.

¹³⁶ Vgl. Appelt, Erna: Von Ladenmädchen, Schreibfräulein und Gouvernanten, 1985, S. 81.

¹³⁷ Kößldorfer, Isa: Die Industrieangestellte; in: Handbuch der Frauenarbeit in Österreich, 1930, S. 201.

nachdenken, was die Zeit von uns verlangt. Und sie verlangt viel von der Frau!“¹³⁸

Speziell der Alltag von Arbeiterfrauen war durch wirtschaftliche und soziale Not geprägt. Am 18. Dezember 1925 wurde auf Antrag des Bundes der Industrieangestellten vom Wiener Einigungsamt das Existenzminimum eines männlichen, volljährigen Angestellten mit monatlich 200 Schilling festgesetzt. Als Grundlage diene folgende Berechnung des Bundes:¹³⁹

Ernährung	S 91,-
Wohnen, Beheizung, Beleuchtung	S 43,-
Bekleidung	S 35,-
Wäschereinigung, Material zur Schuh- und Kleiderreinigung	S 10.-
Friseur	S 4,-
Fahrtspesen	S 9,-
Kulturbedürfnisse	S 4,80
Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Gewerkschaftsbeitrag	<u>S 20.-</u> S 223,80

Ein, wie er sich selbst bezeichnete, gut bezahlter Arbeiter der Alpinen-Montagegesellschaft, der 4,35 Schilling pro Schicht verdiente (Normalverdienst 3 bis 3,20 Schilling), machte im Juni 1925 in der „Unzufriedenen“ eine genaue Aufstellung seiner Einnahmen und Ausgaben:¹⁴⁰

¹³⁸ „Frauenerwerb“, in: Häuslicher Ratgeber, 1925, Heft 13, S.1.

¹³⁹ Appelt, Erna: Von Ladenmädchen, Schreibfräulein und Gouvernanten, 1985, S. 79.

¹⁴⁰ „Es wird schon gesorgt von der Alpinen, dass niemand in die Höhe kommt“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 23, S. 4

In Kilogramm		Schilling
10	Kochmehl	8,50
12	Brotmehl	8,76
2	Reis	1,92
$\frac{1}{2}$	Tiße	0,80
$\frac{1}{2}$	Seife	1,08
1	Salz	0,50
$\frac{1}{2}$	Soda	0,40
4	Mais (Hühnerfutter)	1,40
1	Weizengrieß	0,95
5	Polentamehl	2,70
5	Zucker	5,00
$\frac{1}{4}$	Kaffee (gebrannt)	2,00
2	Fett	6,26
	Speiseöl	1,80
	2 Liter Petroleum	0,80
	Parteibeitrag	0,15
	Zeitung, mindestens	1,15
	Verbandsbeitrag	1,00
	Täglich 1,5 Liter Milch à S 0,50	<u>10,50</u>
	Summe der Ausgaben	55,67
	Einnahmen: 12 Schichten à S 4,35	52,20
	Kinderzulage à 15 g pro Tag x 5	<u>9,00</u>
	Summe der Einnahmen	61,20
	Ausgaben	<u>55,67</u>
	Bleibt für Holz und Bekleidung usw.	5,53
	Weitere Abzüge:	
	Abzüge für Steuern	0,43
	Betriebsrat	0,28
	Kammerbeitrag	0,90
	Krankenkasse	<u>4,50</u>
		6,01
	Ergibt alles in Allem	Minus 0,48

Auch hier rief „Die Unzufriedene“ zur Organisation aller Genossinnen und Genossen auf, um für Höhere Löhne zu kämpfen und die arbeitenden Massen durch den Sozialismus zu befreien. Sie mahnte jedoch zur Geduld, denn das Erstreben einer sozialistischen Wirtschaftsordnung benötige einiges an Zeit und müsse sich langsam entwickeln.¹⁴¹

¹⁴¹ Vgl. „Es wird schon gesorgt von der Alpinen, dass niemand in die Höhe kommt“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 23, S. 4.

Ende 1926 zeigte eine Untersuchung der Gehälter der österreichischen Industrieangestellten, dass beinahe 25% aller männlichen und 60% der weiblichen Angestellten weniger als das Existenzminimum bezogen.

Nur 35% der männlichen Industrieangestellten hatten ein monatliches Einkommen, das 400 Schilling übertraf.¹⁴²

Auch bei qualitativ und quantitativ gleichwertiger Tätigkeit wurden die weiblichen Industrieangestellten geringer entlohnt, wenn auch nur um einen geringen Prozentsatz. Angebliche Gründe gab es reichlich. Die Frau sei sowieso nicht die Familienerhalterin und ein höherer Verdienst nicht notwendig, weil sie viele Arbeiten selbst erledigen konnte, für die ein Mann zu bezahlende Hilfe in Anspruch nehmen musste, wie zum Beispiel nähen. Weiters wurde die höhere Leistungsfähigkeit der Männer hervorgehoben.¹⁴³

Ein Gehältervergleich beider Geschlechter verdeutlichte, dass Frauen trotz gleichwertiger Qualifikation mindestens eine Verdienststufe unter der der männlichen Kollegen lagen.¹⁴⁴

¹⁴² Appelt, Erna: Von Ladenmädchen, Schreibfräulein und Gouvernanten, 1985, S. 79.

¹⁴³ Vgl. ebd. S. 82.

¹⁴⁴ Leichter, Käthe: Frauenarbeit und Arbeiterinnenschutz in Österreich, 1927; S. 49.

	<u>unter 22 Jahre</u>		<u>über 22 Jahre</u>	
	M	F	M	F
selbständige BuchhalterInnen	247	187	337	287
nicht selbständige BuchhalterInnen	142	131	236	209
KassiererInnen	130	-	301	282
KalkulantInnen	151	145	262	203
EinkäuferInnen	189	152	308	227
VerkäuferInnen	191	125	292	191
SekretärInnen	-	-	385	251
KorrespondentInnen	167	129	307	234
FaktoristInnen, KontoristInnen				
SaldokontistInnen	133	132	226	192
StenotypistInnen, MaschineschreiberInnen	-	130	-	176
LohnverrechnerInnen	134	148	222	176
Registratur, Statistik	120	128	171	166
MagazinbeamtenInnen, MagazineureInnen,				
LagerbeamtenInnen	129	149	235	189
Expedit, Expedition	141	137	254	188
Manipulation	137	124	227	198
Hilfskräfte	124	116	181	163
Telefon	-	124	-	170
Sonstige Angestellte:				
Technische Hilfskräfte	127	122	254	188
Kaufmännische Hilfskräfte	122	130	229	195

Bei den Angaben handelte es sich um Durchschnittsgehälter in Schilling / Monat.

Dies ergibt einen Durchschnittslohn für Männer unter 22 Jahren von S 136,79 und für Frauen S 130,22, für Männer über 22 Jahre von 289,67 und für Frauen S 192,44.¹⁴⁵

Wie durch die beschriebenen Artikel ersichtlich wurde, prangerten „Die Unzufriedene“ und der „Häusliche Ratgeber“ die unterschiedlichen Verdienstmöglichkeiten männlicher und weiblicher Arbeiter ebenfalls an.

Noch weitaus schlechter sahen die Verdienstmöglichkeiten für Frauen im häuslichen Dienst aus, in dem der Frauenanteil zwischen 1923 und 1934 bei

¹⁴⁵ Vgl. Leichter, Käthe: Frauenarbeit und Arbeiterinnenschutz in Österreich, 1927; S.49.

96,28%¹⁴⁶ lag. Zu dem bis zu 16 Stunden langen Arbeitstag kam die oft unter dem gesetzlichen Mindestlohn festgesetzte Entlohnung. In keiner anderen Berufssparte wurden zudem mehr Gesetzesübertretungen begangen. In der 1930 von der Wiener Arbeiterkammer für Arbeiter und Angestellte herausgegebenen Untersuchung wurde erhoben, dass 88% der Tagesköchinnen, 76% der Erzieherinnen, 69% der Köchinnen und Stubenmädchen, 56% der Kinderfräuleins, 54% der Haushälterinnen, 50% der Kinderfrauen, 45% der Mädchen für Alles, 28% der Stubenmädchen, 9% der Kindermädchen und 7% der Küchenmädchen unter der Mindestentlohnung bezahlt wurden.¹⁴⁷

Die sozialdemokratischen Abgeordneten führten zwar eine Altersrente für Hausgehilfinnen ein, diese war jedoch mit 30 Schilling pro Monat so gering und an viele Voraussetzungen gebunden, dass diese nur wenigen Frauen zugute kam.¹⁴⁸

Jedoch nicht nur der extrem niedrige Verdienst machte den Hausgehilfinnen zu schaffen. Schlechte Behandlung und sexuelle Belästigung durch den Arbeitgeber, keine geregelte Freizeit, schlechte Kost, wenig Solidarität mit Kolleginnen und nur 57% hatten einen versperrbaren Schlafraum mit Fenster. All das erschwerte ihnen das Leben zusätzlich.¹⁴⁹

Eine Hausgehilfin wurde wegen des Diebstahls lächerlicher 16 Stück Zuckers entlassen und vor Gericht gestellt. „Die Unzufriedene“ berichtete auf humorvolle Weise über den Ausgang des Verfahrens, in dem die „Gnädige“ am Ende der „diebischen“ Hausgehilfin sogar noch deren Lohn für die

¹⁴⁶ Rigler, Edith: Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich, 1976, S. 143.

¹⁴⁷ Vgl. Platzer, Antonie: Die Hausgehilfin, in: Handbuch der Frauenarbeit in Österreich, 1930, S. 166 f.

¹⁴⁸ Vgl. ebd. S. 167.

¹⁴⁹ Vgl. ebd.

Kündigungszeit bezahlen musste. In diesem Fall hatte das Proletariat über das reiche Bürgertum gesiegt.¹⁵⁰

Eine Bedienerin rief in der „Unzufriedenen“ zum Zusammenschluss aller Gelegenheits-, Stundenarbeiterinnen und Bedienerinnen auf, um beim Verband der Hausgehilfinnen einen besseren Verdienst einzufordern.

„Uns hilft nur die Sozialdemokratie. [...] Es gibt nur eine Hilfe, einen Ausweg aus diesem Elend. Genossinnen! Hinein in die Organisation, eine Macht werden, die den bürgerlichen Frauen zeigt, dass das Proletariat, dass die Arbeiterfamilie etwas ist, über das die Bürgerlichen ihre Herrschaft verloren haben, dass es eine Macht ist, die unaufhaltsam dem Sieg entgegen geht.“¹⁵¹

Ende 1933 erließ die Regierung eine Notverordnung zur Hausgehilfinnenabgabe. Haushalte, die bis zu drei Hausgehilfinnen beschäftigten wurden zur Gänze von der Abgabe befreit und die, die mehr als drei Angestellte hatten, mussten einen wesentlich niedrigeren Betrag bezahlen als früher. „Die Unzufriedene“ kritisierte die Bevorzugung der reichen Wiener Familien und die dadurch fehlenden Einnahmen der Gemeinde (nur mehr 39.000 statt 700.000 Schilling).¹⁵²

Um besser entlohnt zu werden, empfahl „Die Unzufriedene“ allen Hausgehilfinnen „Die Fachschule für Hausgehilfinnen“, die aufgrund des niedrigen Schulgelds allen Mädchen und Frauen zugänglich war und mit einem Diplom abschloss. In zwei Jahrgängen wurden sie in Kinderpflege, Haushaltskunde, praktischem Nähen und Kochen, Hygiene und Gesundheitslehre, Bürgerkunde und praktischer Haushaltslehre unterrichtet.¹⁵³

Auch der „Häusliche Ratgeber“ schaltete eine Anzeige für einen Haushaltskurs. Jedoch nicht um die Berufsaussichten zu verbessern, sondern

¹⁵⁰ „Die `diebische` Hausangestellte“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 41, S. 5.

¹⁵¹ „Der Aufruf einer Bedienerin“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 2, S. 7.

¹⁵² „Die Hausgehilfinnenabgabe“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 50, S. 2.

¹⁵³ „Die Fachschule für Hausgehilfinnen“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 40, S. 4.

damit berufstätige Frauen, die das traute Heim vorzogen alles Nötige dafür erlernten, um ein gemütliches Zuhause zu schaffen.¹⁵⁴

In den Zwanziger Jahren wurden die jahrzehntelangen Gehaltskämpfe der Lehrerinnen belohnt. „In ihrem Gehalt sind die Lehrerinnen ganz Österreichs den männlichen Kollegen vollkommen gleichgestellt.“¹⁵⁵

Die Lehrer- und Lehrerinnengehälter in Wien vom 1.Jänner 1930:¹⁵⁶

Dienstjahr	Volksschule	Hauptschule
im 3.	235	271
im 10.	301	346
im 20.	424	472
im 30.	562	622
Jährliche Sonderzahlungen	60 % des Monatsgehaltes und Mietzinsbeihilfe	200 % des Monatsgehaltes

Zu beachten bei dem LehrerInnenberuf sind die für Frauen vorhandenen Aufstiegsmöglichkeiten, die durch den Einsatz der Sozialdemokratischen Partei entstanden. In Wien waren 145 Oberlehrerinnen und Direktorinnen beschäftigt und 77% der Mädchenschulen wurden von Frauen geleitet. Auch in den Bundesländern gab es weibliche Schulleiterinnen, jedoch in geringerer Zahl.¹⁵⁷

Von der vollen Gleichberechtigung von Frauen und Männer im Lehrerberuf war man trotzdem weit entfernt, im Besonderen bei Betrachtung der Ausnahmebestimmungen zur Eheschließung für Lehrerinnen. In Vorarlberg, Tirol und Salzburg galt das Zölibat, in Oberösterreich konnte ein bis zu vierjähriges Eheverbot erlassen werden und in der Steiermark durften Lehrerinnen lediglich Berufsgenossen heiraten. Erst nach 15 Dienstjahren war es Frauen im Schuldienst in Kärnten gestattet sich zu vermählen. Nur in Wien,

¹⁵⁴ Vgl. „Aktion `Hilf dir selbst`“, in: Häuslicher Ratgeber, 1925, Heft 6, Titelblattinnenseite.

¹⁵⁵ Vgl. Goldenberg, Irene: Die Volks- und Hauptschullehrerin, in: Handbuch der Frauenarbeit in Österreich, 1930, S. 247

¹⁵⁶ Ebd. S. 248.

¹⁵⁷ Vgl. ebd. S. 247 f.

Niederösterreich und im Burgenland gab es keinerlei Vorschriften zur Eheschließung.¹⁵⁸

3.6. Untersuchung der in der „Unzufriedenen“ und dem „Häuslichen Ratgeber“ bzw. dem „Illustrierten Familienblatt“ genannten Berufe

Ausgewertet wurden alle positiv oder negativ genannten und in Sparten unterteilte Berufe der „Unzufriedenen“ und des „Häuslichen Ratgeber für Österreichs Frauen“ und als dessen Nachfolger das „Illustrierte Familienblatt. Häuslicher Ratgeber für Österreichs Frauen“.

Der erste untersuchte Zeitraum beginnt im Jänner 1925 und endet Ende Juni des selben Jahres. Hierbei handelt es sich um 26 Ausgaben der „Unzufriedenen“, da diese wöchentlich erschien und 13 Hefte des „Häuslichen Ratgebers“, der zwei Mal monatlich herausgebracht wurde.

Der zweite Untersuchungszeitraum über 26 Ausgaben der „Unzufriedenen“ beginnt mit der zweiten Juli-Ausgabe 1933 und endet mit 31.12.1933. Beim „Illustrierten Familienblatt“ handelt es sich im selben Zeitraum nur mehr um 8 Hefte, da die Nummern 10 / 11, 13 / 14, 15 / 16, 17 / 18, 21 / 22 und 23 / 24 zusammengenommen wurden und monatlich erschienen. Heft 12 fehlte zur Gänze. Lediglich die Hefte 19 und 20 im Jahr 1933 wurden wie gewohnt herausgebracht.

¹⁵⁸ Vgl. Goldenberg, Irene: Die Volks- und Hauptschullehrerin, in: Handbuch der Frauenarbeit in Österreich, 1930, S. 250.

Die genannten Berufe wurden in Branchen zusammengefasst, da eine oftmals nur einmalige Nennung keinen Vergleichswert zulässt. Als Hilfestellung für die Aufteilung der einzelnen Sparten diente Edith Rigers Aufstellung über die „Veränderungen der Berufstätigen in Wien 1923–1943“¹⁵⁹. Rigers Tabelle wurde leicht reduziert und fünf andere Sparten stattdessen hinzugefügt.

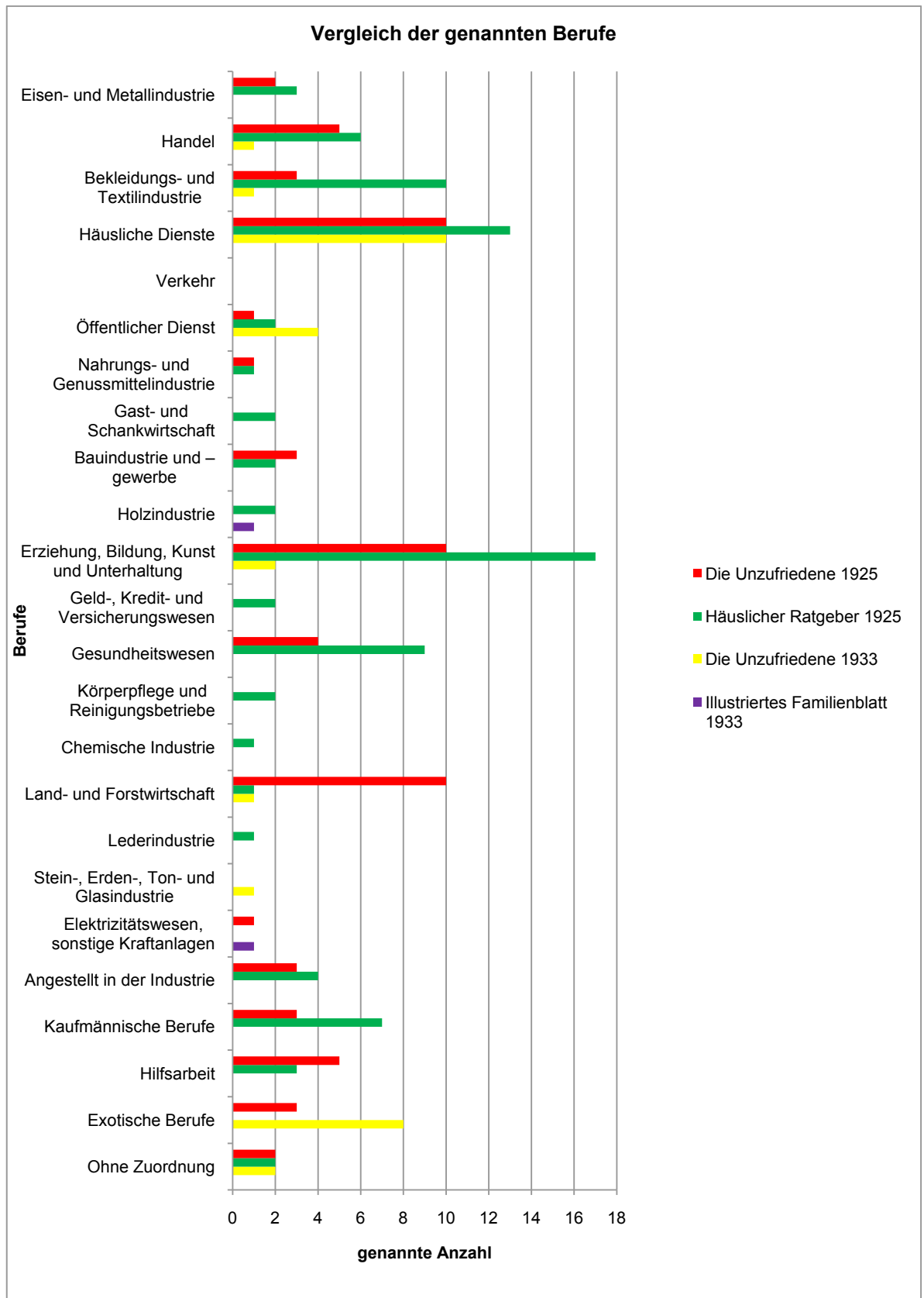
Verglichen werden immer beide Zeitschriften im gleichen Zeitraum.

Es soll untersucht werden, ob man aufgrund der Auswertung der Berufe Rückschlüsse auf die LeserInnenschaft der Zeitschriften ziehen kann. Welche Unterschiede werden verdeutlicht und welche Sparten werden in den Zeitschriften als explizit positiv beziehungsweise negativ erwähnt?

Folgende Berufe wurden genannt:

¹⁵⁹ Rigler, Edith: Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich, 1976, S. 143.

Diagramm 1



3.6.1. Auswertung der genannten Berufe von 1925

In lediglich fünf Sparten des Vergleichs von 1925 wurden die zugeordneten Berufe von der „Unzufriedenen“ öfter genannt als vom „Häuslichen Ratgeber“. Dazu zählten die Land- und Forstwirtschaft, Hilfsarbeit, Bauindustrie und -gewerbe, Elektrizitätswesen und sonstige Kraftanlagen und die exotischen Berufe. Wenn man diese außer Acht lässt, ist ersichtlich, dass sich „Die Unzufriedene“ an die Arbeiterklasse, an das Proletariat als LeserInnenschaft richtete und nicht an das reiche Bürgertum. Das zeigte sich auch in Artikeln, in denen bürgerliche Damen nur als die „Gnädige“ angesprochen oder kritisiert wurden.¹⁶⁰

Auch die zehn Nennungen in der Sparte Land- und Forstwirtschaft (gegenüber nur einer im „Häuslichen Ratgeber“) verdeutlichen, dass es sich bei der LeserInnenschaft nicht vorwiegend um eine städtische handelte, sondern auch Bauern, Mägde, Knechte und einfache FeldarbeiterInnen angesprochen wurden.

Berufe im Bereich der Häuslichen Dienste wurden zwar im „Häuslichen Ratgeber“ häufiger genannt als in der „Unzufriedenen“, wobei jedoch zu beachten ist, dass die „Unzufriedene“ eher über Klagen und dem schweren Leben von Hausgehilfinnen berichtete. Der „Häuslichen Ratgeber“ hingegen empfahl seinen Leserinnen immer wieder einen Beruf in dieser Branche anzustreben. Keine andere Branche wurde dermaßen positiv bewertet. Die Nennungen liegen mit zehn zu dreizehn zwar nicht so weit auseinander, jedoch in keiner anderen Sparte gingen die Meinungen der untersuchten Zeitschriften weiter auseinander. Von den insgesamt dreizehn gezählten Erwähnungen im „Häuslichen Ratgeber“ wurden die Häuslichen Dienste elfmal als explizit positiv und nur einmal als negativ bewertet. Bei der „Unzufriedenen“ kam lediglich eine positive Stimme auf zwei negative.

¹⁶⁰ Vgl. „Die `diebische` Hausangestellte“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 41, S. 5. Und „Die Hausgehilfinnenabgabe“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 50, S. 2.

Anders ausgedrückt lieferte „Die Unzufriedene“ Berichte der Hausgehilfinnen aus erster Hand, der „Häusliche Ratgeber“ im Gegensatz dazu beschrieb lediglich den Wunschtraum des Berufsstandes, ohne dass sich je eine Betroffene selbst zu Wort meldete.

Die doch eher kritische Meinung der „Unzufriedenen“ zum Berufsstand der Hausgehilfin wurde in den vorhergehenden Kapiteln mit Beispielen bereits verdeutlicht.

Folgende Artikel sollen die positive Bewertung der Häuslichen Dienste im „Häuslichen Ratgeber“ veranschaulichen.

In Heft 1 1925 berichtete die Zeitschrift über „Frauenberufe, Berufswahl und Arbeitsmöglichkeiten in Österreich“. Als Folge der Sanierung der Industriebetriebe nach dem Ersten Weltkrieg und den Massenentlassungen im Bankensektor durch die Frankenspekulation kam es zu einem Überschuss an kaufmännischem und technischem Personal. Die Zeitschrift riet daher Mädchen davon ab, sich für eine dieser Branchen zu interessieren und falls sie mit viel Glück eine Ausbildungsmöglichkeit gefunden hatten, diese anzunehmen, da die Berufsaussichten danach sehr gering waren. Viel mehr wurde jungen Frauen empfohlen sich praktischen Tätigkeiten wie der Schneiderei, Modisterei, dem Frisieren und Maniküren zuzuwenden, da diese einen besseren Verdienst für ledige Mädchen versprachen und sie die erlernten Fähigkeiten auch als Ehefrau und Mutter verwenden konnten. Diesem Erwerb konnte auch nach der Eheschließung weiter nachgegangen werden, ohne Vernachlässigung der häuslichen Pflichten. Im Zuge dessen stellte der „Häusliche Ratgeber“ die katholische Haushaltungsschule in Wien vor, wo von Kochen, über Wäsche ausbessern alles Wissenswerte für den Hausgehilfinnen-, Bedienerinnen- und Wäscherinnenberuf unterrichtet wurde. Wenn man der Zeitschrift Glauben schenken durfte, gab es in diesem Sektor die größte Nachfrage und das geringste Angebot und eine durchaus gute

Entlohnung.¹⁶¹ Diese Aussage stand jedoch im krassen Gegenteil zu den Leserbriefen klagender Hausgehilfinnen in der „Unzufriedenen“ und der Untersuchung der Wiener Kammer für Arbeiter und Angestellte, die bestätigte, dass Heimarbeiterinnen oft unter dem gesetzlichen Mindestlohn entlohnt wurden (siehe Kapitel „Die Lohnsituation und die geringe Frauenentlohnung“). In diesem Artikel wird sofort ersichtlich, dass es sich beim „Häuslichen Ratgeber“ nicht einer der Sozialdemokratie nahestehenden Zeitschrift handelte. Speziell bei näherer Betrachtung zum Beruf der Hausgehilfin.

„Dadurch jedoch, dass diese Kreise (Anm. gemeint ist das Proletariat) sozialistisch zu sehr verhetzt sind und am liebsten den Achtsturentag im Haushalt mit einem Feierabendtarif einführen möchten, herrscht eine Vorliebe der Familien für die `bessere Frau` oder die Tochter aus gutem Hause, welche als Stütze für die Küche, für die Mitarbeit bei Reinigungsarbeiten gewonnen und mit aller Schonung und als Hausgenossin behandelt wird.“¹⁶²

Für Mädchen mit höherer Bildung wurden die Berufe der Zahntechnikerin, Fotografin und Leiterin einer Haushaltsschule positiv hervorgehoben. Den bereits etwas älteren Frauen wurden das Erzeugen von Wäsche und das Fertigen von Handarbeiten empfohlen.¹⁶³

Der „Häusliche Ratgeber“ unterstrich den Beruf der Hausbeamtin in einem weiteren Artikel, jedoch nur insofern, da sich diese Frauen besonders oft und früh verheirateten, was als erstrebenswert galt.¹⁶⁴

Im Bereich der Bildung, Kunst und Unterhaltung erzielte der „Häusliche Ratgeber“ die meisten Nennungen und zwar siebzehn, davon wurde positiv über die Leiterin einer Haushaltsschule, eine Fotografin, eine Zeichnerin für Zeitungen und eine Kindergärtnerin berichtet. Der Beruf der Lehrerin wurde einmal positiv und zweimal negativ erwähnt.

¹⁶¹ Vgl. „Frauenberufe“, in: Häuslicher Ratgeber, 1925, Heft 1, S.2.

¹⁶² Ebd.

¹⁶³ Ebd.

¹⁶⁴ Vgl. „Von der Frau und für die Frau“, in: Häuslicher Ratgeber, 1925, Heft 2, S.3.

Zehn Berufe nannte „Die Unzufriedene“ in dieser Sparte, wobei keine positive Nennung erfolgte, jedoch wurde auch hier die Tätigkeit der Lehrerin als negativ bewertet.

Ein Grund dafür könnte das Zölibat für Lehrerinnen oder das jahrelange Warten auf eine Bewilligung zur Eheschließung gewesen sein. (Siehe Kapitel: „Die Lohnsituation und die geringe Frauenentlohnung“)

In der „Unzufriedenen“ beklagte eine sechzigjährige Privatlehrerin, dass der in früheren Jahren recht ertragreiche Beruf der Privatlehrerin im Laufe der Zwanziger Jahre durch die Stilllegung vieler Betriebe mit Verbindungen ins Ausland (dazu musste zum Beispiel die englische Sprache erlernt werden) zu einer Tätigkeit wurde, deren Entlohnung kaum zum Überleben reichte. Denn durch das Auswanderungsverbot blieben weitere Schüler aus, die sich in England und den USA niederlassen wollten und vorher die Sprache lernen mussten.¹⁶⁵

Auch in der Bekleidungs- und Textilindustrie gingen die Nennungen weit auseinander. Von den zehn genannten Berufen im „Häuslichen Ratgeber“ entfielen bereits insgesamt acht in die Kategorie der Schneiderin und Näherin und viermal wurde Schneiderin und einmal Modistin als erstrebenswerter Beruf beschrieben. Der Beruf der Schneiderin wurde jedoch auch einmal als negativ erachtet. Diese Berufe waren sehr förderlich, da sie auch nach einer Eheschließung weitergeführt werden konnten. Gleichzeitig bestand die Möglichkeit der Kleiderherstellung für die ganze Familie, was wiederum Geld sparte.

„Die Unzufriedene“ sah die Situation in dieser Branche um einiges kritischer. Alle drei genannten Berufe wurden explizit negativ bewertet. Hier wurde weniger die Arbeit an sich verurteilt, sondern die extrem geringe Entlohnung.¹⁶⁶

¹⁶⁵ „Die Privatlehrerin“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 22, S. 4.

¹⁶⁶ Vgl. dazu: „Die das Hemd und weben“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 22, S. 5. Und „Frauenlöhne in der Textilindustrie“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 13, S. 6.

Im Gesundheitswesen gab es seitens des „Häuslichen Rathgebers“ keine einzige negative Erwähnung bei insgesamt neun Nennungen, fünf davon waren positiv. Frauen, die ein „gutes Händchen“ für alte und gebrechliche Menschen hatten, konnten mit Hilfe der Frauenhilfe, des Hauspflege-Vereins und Vaterländischen Frauen-Vereins eine gut entlohnte Anstellung finden. Gleiches galt für die Krankenpflegerin.¹⁶⁷ Der „Häusliche Ratgeber“ schrieb über diesen äußerst sinnvollen Beruf und dieses echt weibliche Arbeitsfeld:

„Besonders für die Angehörigen des jetzt so schwer um die Existenz kämpfenden Mittelstandes dürfte er zu empfehlen sein. Er bietet eine gesicherte Lebensstellung. [...] Jede Frau sollte in der Krankenpflege ausgebildet sein. Manch Menschenleben könnte gerettet werden, wenn die Ärzte bei der Hausfrau und Mutter eine sachgemäße Verbindung anträfen.“¹⁶⁸

„Die Unzufriedene“ gab lediglich zweimal Krankenpflegerin, einmal Arzt und Zahntechnikergehilfin ohne nähere Angaben an.

Eine weitere aufschlussreiche Sparte war die der kaufmännischen Berufe, was Rückschlüsse auf die Leserinnenschaft zuließ. Obwohl auch in der „Unzufriedenen“ Buchhalterin, Telefondame und Kontoristin benannt wurden, stand man diesen Berufen eher skeptisch gegenüber. In einem Artikel beschrieb eine Mutter ihre Angst, dass, wenn ihre Tochter im Kontor mit modernsten Mitteln ihre Arbeit verrichtete, sie die Hausarbeit ablehnen und das ihr nach der Eheschließung Probleme bereiten würde.¹⁶⁹

„Der Häusliche Ratgeber“ rät zwar in der ersten Ausgabe von 1925 jungen Menschen davon ab sich kaufmännischen Berufen zuzuwenden, aber im Zuge dessen wurde betont, dass diese eine spezialisiertere Ausbildung im Vergleich zur Industrieangestellten hatten, was wiederum ein Vorteil war.¹⁷⁰

Bei der gesamten Betrachtung der verglichenen Berufe von 1925 lässt sich zusammenfassend sagen, dass sich der „Häusliche Ratgeber“ an die

¹⁶⁷ Vgl. „Frauenerwerb“, in: Häuslicher Ratgeber, 1925, Heft 13, S.1 f.

¹⁶⁸ „Der Beruf der Krankenpflegerin“, in: Häuslicher Ratgeber, 1925, Heft 6, S.3.

¹⁶⁹ Vgl. „Die Kontoristin beim Abwaschschaffel“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 7, S. 2.

¹⁷⁰ Vgl. „Frauenberufe“, in: Häuslicher Ratgeber, 1925, Heft 1, S.2.

städtische Frau wandte, die einerseits zumindest ein wenig Bildung haben sollte, was die hervorgehobenen Berufe wie Leiterin einer Schule, Zahntechnikerin, Anwältin, Ärztin oder Journalistin bestätigten, andererseits wurde doch mit der Zuwendung zu Häuslichen Diensten und der Schneiderei ein sehr konservatives Bild des Frauenerwerbs gezeichnet, ohne jedoch deren Nachteile explizit zu erwähnen.

„Die Unzufriedene“ hingegen sprach, wie bereits erwähnt, auch die BürgerInnen in den Bundesländern an, die zum Beispiel Feldarbeit verrichteten. Hilfs-, Lohn-, Stunden- und GelegenheitsarbeiterInnen kamen selbst in der Zeitschrift zu Wort, um ihr Leid mit der restlichen LeserInnenschaft zu teilen. Genauso verhielt es sich mit den häuslichen Bediensteten. Die genannten Berufe in der „Unzufriedenen“ waren größtenteils den verschiedensten Industriezweigen oder der Heimarbeit zugeordnet und sprachen somit die Arbeiterschicht und das Proletariat an. Ingenieurin, Architektin, Ärztin oder Anwältin schienen unerreichbare Tätigkeiten für die LeserInnen darzustellen.

„Die Unzufriedene“ ließ jedoch auch immer noch etwas Raum zum Träumen was sich in den exotischen Berufen, wie Erfinderin, Forscherin und Fliegerin, widerspiegelte, die für die Leserin unerreichbar waren.

3.6.2. Auswertung der genannten Berufe von 1933

Im untersuchten Zeitraum des Jahres 1933 wurden im Vergleich zu 1925 nur mehr sehr wenige Berufe genannt. Speziell wenn man das „Illustrierte Familienblatt. Häuslicher Ratgeber für Österreichs Frauen“ betrachtete. Lediglich Elektroingenieur und Schilder-, Zimmer-, und Dekorationsmaler wurden genannt und zwar beide in Heft 17 / 18. Das macht einen Vergleich der beiden Zeitschriften wie im Jahr 1925 weitestgehend unmöglich. Die von der „Unzufriedenen“ erwähnten Berufe wurden nur mehr sehr selten als explizit

positiv oder negativ hervorgehoben. Von den insgesamt 31 Nennungen, wurden drei als positiv und zwei als negativ bewertet.

Als negatives Beispiel wäre die Glas- und Keramikindustrie zu erwähnen, wo die Arbeitslosenzahlen 1933 erschreckend anstiegen, sodass eine ganze Branche „dem Untergang nahe“¹⁷¹ war, wie „Die Unzufriedene“ in Nr. 47 dieses Jahres berichtete. Zwischen 1930 und 1933 stieg die Zahl der Erwerbslosen in dieser Sparte von 8 auf 71,4%.

Um auf die Fachschule für Hausgehilfinnen hinzuweisen und für diese zu werben, wurde diesmal sogar diese Tätigkeit als erstrebenswert dargestellt. Zu beachten ist, dass die Sparte der Häuslichen Dienste gleich oft genannt wurde wie im Jahr 1925. Die Bedeutung dieser Gruppe war für „Die Unzufriedene“ im gleichen Maße relevant.

Bemerkenswert war der Anstieg der exotischen Berufe in der „Unzufriedenen“. Durch den Rückgang der politischen und sozialdemokratischen Artikel wurde Platz geschaffen für Berichte über „Neue Frauenberufe in Amerika“¹⁷². Diese Amerikanerinnen betätigten sich als Kofferpackerin, Löwen-, Alligatoren- oder Spinnenzüchterin (hauptsächlich für Hollywood-Filme) und als Stuntmädchen, dem für jeden Fallschirmsprung 500 Dollar bezahlt wurde. Weitere genannte neue Berufsfelder waren Inhaberin eines Vogelspitals und Besitzerin einer Straßenbahnwagen-Kolonie. Solch ein Mädchen wurde als „mangleiche, energische, tüchtige Frau, die überall zugreift, ihr Leben selbständig gestaltet, sozusagen `ein ganzer Kerl` ist und sich zu behaupten weiß“¹⁷³ beschrieben.

¹⁷¹ „71,4“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 47, S. 2.

¹⁷² „Neue Frauenberufe in Amerika“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 32, S. 5

¹⁷³ Ebd.

3.6.2.1. Erklärungsversuch zur geringen Berufsnennung des Jahres 1933

Bei genauer Betrachtung beider Zeitschriften im untersuchten Zeitraum fällt auf, dass es zwischen den Ausgaben von 1925 und denen des Jahres 1933 zu großen inhaltlichen Veränderungen kam.

„Die Unzufriedene“ wollte „Sprachrohr und Führer sein im Kampf wider alles Unrecht, wider allem Unverstand, wider aller Rückständigkeit“¹⁷⁴. Sie versuchte mit einer gelungenen Mischung aus sozialdemokratischer Propaganda, juristischer, ärztlicher und eherechtlicher Beratung, Unterhaltung und einem LeserInnenforum, in der sich jede Frau, aber auch jeder Mann zu Wort melden konnte, die vorwiegend proletarischen Bürger an sich zu binden. Auffallend beim Vergleich der beiden Jahrgänge ist jedoch die Abnahme der regelmäßigen politischen Leitartikel und die zunehmende Hinwendung zu frauenspezifischen Themen, wie Kochrezepten, Mode- und Einrichtungstipps, Tipps zur Kindererziehung, Schönheitspflege, Fortsetzungsromane und Heiratsanzeigen im Jahr 1933. Weitere neue Rubriken waren: „Bildung ins Volk“, „Hier spricht der Arzt“, ein Esperanto- und Stenografiekurs, Fremdwörter wurden erklärt und Wohnungsfragen wurden beantwortet.¹⁷⁵

Der „Häusliche Ratgeber“ und als Nachfolger das „Illustrierte Familienblatt“ bezeichneten sich selbst hingegen als streng unpolitisch.

„Wir haben in der Redaktion unseres Blattes die weiße Fahne gehisst zum Zeichen, dass wir uns strenge von jeder Politik ferne halten. Und dieser Fahne wollen wir auch treu bleiben.“¹⁷⁶

¹⁷⁴ „Zehn Jahre `Unzufriedene`, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 46, S. 2.

¹⁷⁵ Vgl. „Aus dem Betrieb der `Unzufriedenen`, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 46, S. 6.

¹⁷⁶ „Die Frau und die Politik“, in: Illustriertes Familienblatt, 1928, Heft 3, S.3.

Bei genauer Betrachtung der Artikel wird ersichtlich, dass die Zeitschrift dem christlichsozialen und konservativen Lager zuordenbar war und den sozialdemokratischen Gedanken scharf kritisierte.¹⁷⁷ Das spiegelten auch die beinhalteten Rubriken, speziell des Jahres 1925, wieder. „Wiener Theater-, Kunst-, Ball- und Gesellschafts-Nachrichten“, „Erprobte Wiener Kochrezepte“, „Von der Frau und für die Frau“ und die „Radio-Ecke“ erschienen regelmäßig. In der Mitte des Blattes befand sich in jeder Ausgabe eine achtseitige Modeillustration mit einer Beschreibung der abgebildeten Modelle. Großer Beliebtheit erfreuten sich auch diverse Fortsetzungsromane, denn „anlässlich einer Rundfrage wurde von vielen unserer Leserinnen der Wunsch geäußert, wir mögen doch einmal eines der guten, alten Meisterwerke unserer Romanliteratur im ‚Häuslichen Ratgeber‘ veröffentlichen“¹⁷⁸.

Jegliche aktuellen Themen, auch wenn diese nur häusliche und frauenspezifische Nachrichten beinhalteten, wurden 1933 aus dem Heft genommen. Verstärkt wurde auf Kurzgeschichten und Fortsetzungsromane gesetzt. Einzig über gegenwärtige „Theater-, Kino- und Kunstmeldungen“ und neue Bucherscheinungen wurde berichtet. Weiters blieben die acht Seiten Modeillustrationen erhalten.

Die Unterschiede im Inhalt der „Unzufriedenen“ und dem „Häuslichen Ratgeber“ beziehungsweise dem „Illustrierten Familienblatt“ sind mit den politischen Veränderungen in Österreich zu erklären.

Die Koalitionsregierung der Christlichsozialen und Sozialdemokraten zerbrach bereits im Oktober 1920, die Sozialdemokraten gingen in Opposition. An die Spitze der Christlichsozialen Partei trat Dr. Ignaz Seipel, der als machtbefähigt und autoritär galt und in Richtung eines diktatorischen Einparteiensystems tendierte. Die Sanierung der Staatsfinanzen und die Beschaffung der Völkerbundanleihe waren zwar sein Verdienst, die

¹⁷⁷ Vgl. „Frauenberufe“, in: Häuslicher Ratgeber, 1925, Heft 1, S.2.

¹⁷⁸ „Unser Roman“, in: Häuslicher Ratgeber, 1925, Heft 1, S. 1.

Auseinandersetzungen der beiden Großparteien verstärkten sich jedoch durch Seipels starres politisches Verhalten. Jedoch auch die Sozialisten kündigten im „Linzer Parteiprogramm“, einem Dokument einer militant–sozialistischen Richtung des „Austromarxismus“, vom 3. November 1926 „die Eroberung der Staatsmacht und die Vergesellschaftung der im Eigentum der Kapitalisten und der Großgrundbesitzer konzentrierten Produktionsmittel“¹⁷⁹ an. Daraufhin kam es immer wieder zu gewalttätigen Auseinandersetzungen der Anhänger beider Parteien und eine Versöhnung schien ausgeschlossen. Im April 1929 trat Seipel zurück. Durch das Scheitern mehrerer Christlichsozialer Regierungen verschärfte sich die innenpolitische Lage.

Am 20. Mai 1932 übernahm Dr. Engelbert Dollfuß die Führung der Christlichsozialen Regierung. Nach einem von den Sozialisten organisierten Streik wurde am 4. März 1933 das Parlament ausgeschaltet und Dollfuß regierte mit Hilfe von Notverordnungen. Im September 1933 begann Dollfuß der Republik eine neue diktatorisch–nationalistische Form zu geben, mit dem Ziel der Errichtung eines "sozialen, christlichen, deutschen Staat Österreich auf ständischer Grundlage, unter starker autoritärer Führung"¹⁸⁰ und gründete als Dachorganisation die „Vaterländische Front“, die fortan die „alleinige Trägerin der politischen Willensbildung“¹⁸¹ sein sollte.

Um seinen Ständestaat gegen die Angriffe der Sozialdemokraten und Nationalsozialisten zu verteidigen, fand Dollfuß außenpolitische Hilfe in Italiens Diktator Benito Mussolino. Dieser garantierte vorerst die Unabhängigkeit vom Deutschen Reich, forderte dafür jedoch die Zerschlagung der österreichischen Sozialdemokratie. Somit bekämpfte Dollfuß mit Unterstützung der Heimwehr einerseits die Nationalsozialisten und andererseits die Sozialdemokraten.

¹⁷⁹ Vajda, Stephan: Die große Geschichte Österreichs, 1984, S. 580.

¹⁸⁰ Ebd. S.581.

¹⁸¹ Ebd.

Im Februar 1934 kam es zu einem viertägigen Bürgerkrieg, als sozialdemokratische Schutzbündler einer Waffensuchaktion der Heimwehr bewaffneten Widerstand leisteten. Was dem Aufstand folgte war das Verbot der Sozialdemokratischen Partei, sowie die Auflösung aller sozialdemokratischen Gewerkschaften und Arbeiterorganisationen und die Ausrufung des Ständestaates am 1. Mai 1934.

Aufgrund der angespannten politischen Lage und der Zurückdrängung der Sozialdemokratischen Partei wurden auch Aufrufe in der „Unzufriedenen“, sich zur Sozialdemokratie zu bekennen, und die politischen Artikel weniger. Trotz Bekundungen, ihre Anschauungen nicht zu ändern¹⁸², war unverkennbar, dass sich die Zeitschrift in eine andere Richtung bewegte, weg vom Parteiblatt und hin zur „typischen“ Frauenzeitschrift.

Das „Illustrierte Familienblatt“, dass sich selbst als unpolitisch bezeichnete, jedoch eher der Christlichsozialen Partei zuzuordnen war, stellte die nur sporadisch veröffentlichten politischen Berichte zur Gänze ein und verlegte sich hauptsächlich auf Kurzgeschichten jeglicher Art.

¹⁸² Vgl. „Es lebe das freie, unabhängige Österreich“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 46, S. 5.

4. Die Fruchtabtreibung als letzter Ausweg

„Abtreibung ist die zu irgendeiner Zeit zustande kommende Ausstoßung der in der Bildung begriffenen oder ausgebildeten menschlichen Frucht aus dem Mutterleibe, als Folge von krankmachenden oder tödlichen, die Mutter und ihre Frucht treffenden, unerlaubten Eingriffen irgendwelcher Art.“¹⁸³

Das Problem der Fruchtabtreibung stand nicht erst in den Zwanziger und Dreißiger Jahren im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses, sondern wurde bereits im antiken Griechenland und Rom durchgeführt. Selbst die damals angewandten natürlichen und pflanzlichen Mittel wurden bis ins 20. Jahrhundert überliefert und fanden reichliche Nachahmerinnen, die damit ihr Leben riskierten.¹⁸⁴

Die Fruchtabtreibung wurde herausgehoben aus einem rein medizinisch-juristischen Themenbereich hin zu einem eigenen Forschungsgebiet, das außer Ärzten und Juristen auch Soziologen, Hygieniker, Theologen, Ethiker und Staatsmänner beschäftigte. Durch die ständige Ausdehnung dieses Fragenkomplexes, an dem Wissenschaft und Staatswesen gleichermaßen beteiligt waren, kam es mehrfach zu parteipolitischen Diskussionen. Die Bedeutung für die ansteigenden Gefahren für die Frauen, deren Familien, das gesamte Volk und den Staat waren bekannt, wurden wiederholt erörtert und statistisch festgehalten.¹⁸⁵

„Die Unzufriedene“ und der „Häuslicher Ratgeber“ berichteten in gänzlich unterschiedlicher Häufigkeit über die Fruchtabtreibung. Bezogen sich 1925 im untersuchten Zeitraum in der „Unzufriedenen“ noch sechs Artikel auf dieses Themenbereich, gab es 1933 lediglich eine Anzeige zu Beratungsstellen zur

¹⁸³ Lewin, L.: Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel, 1925, S.192.

¹⁸⁴ Vgl. ebd. S. 8 ff.

¹⁸⁵ Vgl. Weinzierl, Egon: Die uneheliche Mutterschaft, 1925, S. 5.

Empfängnisverhütung. Der „Häusliche Ratgeber“ veröffentlichte in der gleichen Periode lediglich zwei relevante Artikel, die beide 1925 erschienen.

Dass „Die Unzufriedene“ als sozialdemokratisches Parteiblatt als Sprachrohr der Arbeiterklasse fungierte, zeigte sich auch in deren Ausführungen zur Problematik der Fruchtabtreibung. Wie im folgenden Kapitel gezeigt werden soll, setzte sich die Zeitschrift unermüdlich für eine Änderung des Abtreibungsparagrafen 144 ein. Auch wenn der „Häusliche Ratgeber“ in weit geringerem Ausmaß über diesen Themenbereich berichtete, so stimmten die Aussagen soweit überein, dass sich beide Zeitschriften für ein freies Recht der Frau auf einen Schwangerschaftsabbruch aussprachen.

4.1. Motive für eine Fruchtabtreibung

„Die Fruchtabtreibung ist in ihrer heutigen ungeheuren Verbreitung als eine für das Volk als Ganzes wie für das Einzelindividuum gefährliche Krankheit anzufassen und wenn wir modernen Ärzte nicht gern rein symptomatisch behandeln, sondern zunächst der Ätiologie der Erkrankung nachgehen, um dann mit der einzig erfolgversprechenden kausalen Behandlung einsetzen zu können, so ist es auch bei dieser Volksseuche notwendig, zuerst ihre Ursachen zu erforschen. Wir müssen die verschiedenen Motive kennen lernen, die die Frauen veranlassen, sich der Schwangerschaft zu entledigen. Wenn wir sie einmal erkannt haben werden und vielleicht die Zeiten kommen werden, dass wir sie beseitigen können, dann erst wird die Fruchtabtreibung seltener werden können.“¹⁸⁶

Es gab zwei Hauptmotive für die drastische Zunahme an kriminellen Abtreibungen in der Ersten Republik: die geänderten Moralbegriffe und die ungünstige wirtschaftliche Lage, die beide in engem Zusammenhang standen. Einerseits der Niedergang aller sittlichen Werte als Folge des neudefinierten Kultur- und Geisteslebens im Zuge des ungezügelter Lebensgenusses und des Anstreben von Freizügigkeit im Geschlechtsleben. Oder eine den

¹⁸⁶ Weinzierl, Egon: Die uneheliche Mutterschaft, 1925, S. 3.

Lebensbedingungen angepasste Rationalisierung des Geschlechtslebens im Sinne einer „quantitativen Geburtenpolitik“, die sich der Fruchtabtreibung als eine Art Geburtenprävention bediente. Andererseits waren die sozialen Verhältnisse, wie Wohnungsnot, Teuerungen und Arbeitslosigkeit von weitgehender und ausschlaggebender Bedeutung.¹⁸⁷

Bei genauer Betrachtung der Motive wird ersichtlich, dass ledige und verheiratete Frauen unterschiedliche Gründe für die Durchführung einer Fruchtabtreibung hatten.

Das ledige Mädchen handelte hauptsächlich aus der Furcht vor Schande und gesellschaftlicher Deklassierung und um ihr frühzeitiges und möglicherweise ausgiebiges Geschlechtsleben zu verbergen. Die soziale Notlage und eventuelle Heiratsunmöglichkeit spielten eine untergeordnete Rolle. Ihre eigene Zukunft und die ihres ungeborenen Kindes sahen viele junge Frauen äußerst düster, da sie oft auf Hilfestellung ihres Geliebten und des Elternhauses verzichten mussten. Oft entstammten diese Mädchen einer niedrigeren Volksschichte, die nach mangelhafter Erziehung und Bildung vom Land in die Stadt kamen, um einen Erwerb zu finden. Dort knüpften sie intime Bekanntschaften mit Männern oder wurden Opfer von Notzucht. Das oftmalige Verstoßen der Tochter durch ihre Eltern aufgrund ihres ehrlosen Verhaltens und die Äußerungen der Umgebung drängten die Schwangere in eine Notlage, aus der sie oftmals keinen anderen Ausweg wussten als eine Abtreibung durchführen zu lassen oder auch Selbstmord zu begehen. Ein Zwiespalt in diesem Moralbegriff bestand darin, dass außereheliche Beziehungen in allen Gesellschaftskreisen geduldet wurden, solange keine Folgen wie eine Schwangerschaft eintraten. Die junge Frau wurde geächtet, wo hingegen der Kindsvater, der das Mädchen verhöhnte und im Stich ließ, nur selten für sein Handeln verurteilt wurde.¹⁸⁸

¹⁸⁷ Vgl. Weinzierl, Egon: Die uneheliche Mutterschaft, 1925, S. 6 f.

¹⁸⁸ Vgl. ebd. S. 18 ff.

Ein weiteres großes Problem der ledigen schwangeren Frau war die Gefahr des Verlustes des Arbeitsplatzes, was zu allererst Frauen, die an ein Zölibat gebunden waren, traf, wie zum Beispiel Lehrerinnen. Aber auch Hausgehilfinnen und Fabrikarbeiterinnen mussten aufgrund der zunehmenden Beschwerden ihre Stellung aufgeben. 42% wurden sogar unter Schimpf und Schande, Spot und Hohn entlassen und nur 13% der Frauen, die sich für das Kind entschieden, konnten nach der Geburt an ihren Arbeitsplatz zurückkehren. Die wirtschaftliche Lage und das Überangebot an Arbeitskräften bewirkten, dass Schwangere gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und unter falschen Vorwänden entlassen wurden. Diese waren unter anderem, dass Arbeitsmangel bestand und daher Mitarbeiter abgebaut werden mussten. Die Aussichten, eine andere Stelle zu finden, waren gering und scheiterten zumeist auch an den eigentümlichen Moralbegriffen. Diese trostlose Lage und Zukunftsangst veranlasste viele junge Frauen sich in die Hände von Pfuschern zu begeben, um sich der ungewollten Schwangerschaft zu entledigen.¹⁸⁹

Es gab jedoch auch ledige Mädchen, die sich dazu entschlossen, das Kind trotz aller Hindernisse zu bekommen. 54,4% taten dies aus Angst vor Erkrankungen oder Todesfolge aufgrund der Fruchtabtreibung. Vieles deutete auch darauf hin, dass sie selbst, Familienangehörige oder Freundinnen bereits diesbezügliche Erfahrungen gemacht hatten.¹⁹⁰

Die Hauptmotive für junge oft sogar noch kinderlose Ehefrauen, sich zu einer Abtreibung zu entschließen, waren in allen Bevölkerungsschichten in der Regel egoistische Momente, wie Eigennutz, Genussucht, Leichtlebigkeit, Bequemlichkeit und Eitelkeit. Medizinische oder soziale Gründe kamen für die junge Ehefrau weniger in Betracht als für die bereits etwas ältere, die schon Kinder hatte und sich gegen eine neuerliche Schwangerschaft entschied. Eine

¹⁸⁹ Vgl. Weinzierl, Egon: Die uneheliche Mutterschaft, 1925, S. 40 f. Und vgl. Riese, Herta: Die soziale Indikation zur Unterbrechung der Schwangerschaft, 1929, in: Janssen-Jurreit, Marielouise: Frauen und Sexualmoral, 198, S. 253.

¹⁹⁰ Vgl. Weinzierl, Egon: Die uneheliche Mutterschaft, 1925. S. 47.

Statistik zeigte, dass neun über vierzigjährige verheiratete Frauen nach einer kriminellen Abtreibung starben. Diese Frauen trugen zwölf bis vierzehn Schwangerschaften aus und hatten sechs bis acht lebende Kinder.¹⁹¹

Beachtlich ist, dass laut der Studie von Dr. Egon Weinzierl aus dem Jahr 1925, 60% der Frauen und Mädchen, die eine Abtreibung durchführen ließen, in Großstädten (hier wurden Wien, Prag und reichsdeutsche Städte angeführt) lebten, dem gegenüber standen 36%, die in ländlicher Umgebung wohnten. Auffallend war weiters die geringe Anzahl der Schwangeren, die einer anspruchsvollen Erwerbstätigkeit nachgingen. Dies ließ den Schluss zu, dass sich diese Frauen vorwiegend der Präventivmaßnahmen und Fruchtabtreibung bedienten. Der größte Teil der jungen schwangeren Mädchen war arm und oft völlig mittellos und meistens gänzlich auf sich alleine gestellt.¹⁹²

Die von über 50% der Frauen geäußerte Angst vor Tod und Erkrankungen nach der Fruchtabtreibung zeigte deutlich, dass die Kenntnis über die Folgen des kriminellen Abortes für Gesundheit und Leben im Volk weiter verbreitet war, als man allgemein annahm.¹⁹³

Es wäre falsch zu behaupten, dass die schwangeren Frauen die Entscheidung zur Abtreibung leichtfertig und gewissenlos fällten. Oft handelte es sich um sehr pflichtbewusste Frauen, welche die Kinderzahl einschränken wollten. Die Frau nahm somit eine Schwangerschaft und als Folge eine Abtreibung in Kauf, um sich sexuell nicht ihrem Ehegatten entziehen zu müssen, da sonst die Gefahr bestand, dass er seine Neigungen anderweitig auslebte. Allerdings gab es auch Frauen die einen „Fehltritt“ ihrerseits verbergen wollten, Widerwillen gegen eine Schwangerschaft hegten oder befürchteten, aufgrund des sich

¹⁹¹ Vgl. Weinzierl, Egon: Die uneheliche Mutterschaft, 1925. S. 19.

¹⁹² Vgl. ebd. S. 28 ff.

¹⁹³ Vgl. ebd. S. 61.

verändernden weiblichen Körpers ihre Reize und Anziehungskraft auf ihren Gatten oder die Männerwelt einzubüßen.¹⁹⁴

In welcher aussichtsloser Lage sich viele schwangere Frauen befanden, zeigten die Leserbriefe in der „Unzufriedenen“ sehr deutlich, die auch Einblicke in die Motive gaben, die die Frauen veranlassten, eine Abtreibung durchführen zu lassen.

In Nummer 15 aus dem Jahr 1925 schilderte eine ungewollt Schwangere, dass obwohl sie nachgewiesen an einer Lungenkrankheit litt, ihr Ehemann lediglich Kurzarbeiter war und sie bereits zwei Kinder hatten, die Ärzte ihr eine Abtreibung verweigerten. Aufgrund der Krankheit der Mutter kam das Mädchen sehr schwach zur Welt und verstarb kurz darauf. Daraufhin versprach die Leserin weiterhin für die sozialdemokratische Partei zu kämpfen, damit es zu einer Änderung der Gesetze kommen werde.

„Die Unzufriedene“ nahm dies zum Anlass, die Christlichsoziale–Deutschnationale Regierung und die katholische Kirche zu kritisieren. Weiters wurde von der Zeitschrift gefordert, dass es auch Proletarierkindern ermöglicht werden musste ein Hochschulstudium abzuschließen, da nur sie die Probleme der Arbeiterklasse verstehen konnten.¹⁹⁵

Eine vom Notgeld lebende Frau, die ihr drittes Kind erwartete, bat „Die Unzufriedene“ um Hilfe, da sie von der schweren körperlichen Arbeit an Rheumatismus litt und ihr arbeitsloser Ehemann das gesamte Geld vertrank. Aus Angst um ihr Leben nahm sie nur geringe Mengen der volkstümlichen Abtreibungsmittel zu sich, die jedoch ihre Wirkung verfehlten.

Mit ihrer Antwort wurde die Redaktion noch konkreter mit ihrer Kritik und forderte vehement eine Änderung der Abtreibungsparagraphen 141 bis 144.

„Endlich einmal muss im Parlament Ernst gemacht werden. Dass die mitleidlosen Christlichsozialen Dogmen von Päpsten, die nach dem Gesetz keusch zu leben hatten, höherstellen als solches menschliche Leid, das kann kein Grund sein, diese wahren Schandparagraphen

¹⁹⁴ Vgl. Bebel, August: Die Frau und der Sozialismus, 1980, S. 149.

¹⁹⁵ Vgl. „Geburten für den Totengräber“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 15, S.6

länger zu dulden. [...] Die `Unzufriedene` wird nicht müde werden, diese Forderung immer wieder zu erheben. Der Staat, der nichts tut, um lebendgeborene Kinder vor Elend zu behüten, der die Mütter ihren Kampf allein austragen lässt, dieser Staat hat kein Recht, Mütter zu zwingen, ihr Elend zu vermehren.“¹⁹⁶

Der Christlichsoziale Bundeskanzler und Theologe Ignaz Seipel, der Österreichs Geschäfte von 31. Mai 1922 bis 20. November 1924 und danach von 20. Oktober 1926 bis 4. Mai 1929 leitete, war aufgrund seiner Verbundenheit zur katholischen Kirche als scharfer Abtreibungsgegner bekannt. Das ungeborene Leben hatte für ihn oberste Priorität und er stellte dies über die Gesundheit der werdenden Mutter. Sozialdemokratische Anträge auf Straffreiheit für Abtreibungen während der ersten drei Schwangerschaftsmonate lehnte er kategorisch ab.¹⁹⁷

Dies war auch ein Grund warum die Agitation für die Änderung der Abtreibungsparagraphen von den Sozialdemokraten speziell zu Zeiten des Wahlkampfes verstärkt geführt wurde.¹⁹⁸

4.2. Verwendete Mittel und Formen der Fruchtabtreibung

Der toxische Abort wurde bereits in den ersten drei Jahrhunderten des römischen Kaiserreichs erfolgreich durchgeführt. Als Beweis hierfür galt das Gesetz gegen die „Pocula abortionis“¹⁹⁹. Obwohl dieses „Handwerk“ in der Antike fast perfekt beherrscht wurde, gab es auch Abtreibungsmittel, bei denen sich der gewünschte Erfolg nicht einstellte, wie folgender Satz bestätigte: „Ach,

¹⁹⁶ „Der Fluch des § 144“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 24, S. 5.

¹⁹⁷ Vgl. Schurian, Andrea: Sexualnot ist Sozialnot, in: Duchkowitsch, Wolfgang (Hrsg. u.a.): Kreativität aus der Krise, 1991, S. 144 f.

¹⁹⁸ Vgl. ebd.

¹⁹⁹ Lewin, L.: Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel, 1925, S.187.

das zu kräftige Kind widerstand den arzneilichen Künsten und dieser grimmige Feind tat keinen Schaden ihm an.“²⁰⁰

Ging vielleicht in den folgenden Jahrhunderten einiges von diesen bereits spezialisierten Methoden verloren, so wiesen die nicht enden wollenden Klagen über die stetige Zunahme des Abortes und die gesetzlichen Maßnahmen darauf hin, dass Fruchtabreibungen weiterhin mit Erfolg durchgeführt wurden. Äußerungen über Misserfolge wurden jedoch in späteren Jahrhunderten vielfach getätigt. Mitte des 19. Jahrhunderts verleugnete man die Existenz innerlicher Abtreibungsmittel. Dass diese speziell innerlich angewandten Mittel, die hauptsächlich von Laien verwendet wurden, nicht immer den gewünschten Effekt erzielten, sondern die Mutter in Gefahr brachten, wurde oftmals ignoriert. Die von Ärzten äußerlich durchgeführten Eingriffe waren zum Teil zwar sicherer als die inneren Mittel, jedoch auch nicht immer erfolgversprechend. Seit dem Gebrauch des Aderlasses, der Bauchbinden, des gewaltsamen Springens, übermäßig schwerer körperlicher Arbeit oder medizinischen Hilfsmitteln wie; eines Eisenpfeils, den Kathetern, Sonden, Nadeln, Einspritzungen, Scheidenduschen und so weiter, wurden dadurch häufiger die Mütter als die abzutreibende Frucht schwer verletzt.²⁰¹

Diese Tatsachen ergaben:

„Die wenigsten Methoden sind imstande gewesen, sich einen dauernden, allgemein anerkannten Platz in der praktischen Geburtshilfe zu erringen, und auch diese wenigen sind noch weit davon entfernt, den wünschenswerten Grad von Vollkommenheit für sich in Anspruch nehmen zu können. Denn leider steht uns bis heute noch kein Mittel zu Gebote, welches die beiden notwendigen Eigenschaften: prompte Hervorrufung ausreichender Wehentätigkeit und Gefahrlosigkeit für Mutter und Kind, völlig in sich vereinigen, und wir müssen uns vorerst damit begnügen, individualisierend vorzugehen.“²⁰²

²⁰⁰ Lewin, L.: Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel, 1925, S. 187.

²⁰¹ Vgl.ebd. S. 186 f.

²⁰² Sarwey: Die künstliche Frühgeburt bei Beckenenge, 1896, S. 60. Zitiert nach: Lewin, L.: Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel, 1925, S.188.

Bereits Hippokrates versuchte den spontanen Abort beziehungsweise den Fruchttod wissenschaftlich festzulegen und unterteilte diesen in drei Akte.²⁰³

1. Die allgemeine oder uterine Schädigung der Mutter und konsekutiv der Frucht, oder die parallel laufende schädliche Beeinflussung beider.
2. Die Lockerung bzw. die Lösung des Eies oder der Frucht von ihren Ernährungsorganen.
3. Die Ausstoßung des Eies oder der Frucht.

Zu den volkstümlichen Abtreibungsmitteln in Österreich zählte vor allem die Sabina, auch Segenbaum genannt, zu den beliebtesten Mitteln, welches bereits im antiken Griechenland angewandt wurde. Bei Betrachtung der Baumkronen wurde das Fehlen vieler Äste sichtbar, was die Beliebtheit dieses Abortmittels widerspiegelte. Ein konzentriert abgekochter Aufguss von 50 bis 70 Gramm der Baumspitzen konnte bei einer Frau mit graziösem Körperbau bereits einen Abort veranlassen. Weiters wurde eine große Portion geriebener Kren in eine $\frac{3}{4}$ Liter Flasche Rotwein gefüllt und diese für 48 Stunden an einen warmen Ort gestellt. Danach wurde das Gebräu in zwei Dosen getrunken. Dies sollte bis zu viermal wiederholt werden. Eine sichere Methode bis zum dritten Schwangerschaftsmonat. Eine weitere Vielzahl von Pflanzen, Ölen und auch Giften fanden Verwendung bei den verzweifelten Frauen. Wie zum Beispiel: Bernsteinöl, Safran und Zwiebel mit Rotwein vermischt, Soda, Phosphor, Gartenzyperesse, Heiligenpflanze, Kreide, Kalium- und Natriumsalze, Magnesiumsulfate, Alkalimetalle, Bleiverbindungen, Essigsäure, Chloroform, Eisenpräparate, Guano, Glycerin und sogar Quecksilber. Auch der Alkohol durfte nicht fehlen. Das Blut wurde mit Kohlensäure überladen, was die Uterusmuskeln empfindlicher machte und zu Kontraktionen angeregt wurde. Diese Aufzählung gibt nur einen sehr kleinen Einblick in die angewandten Mittel und könnte noch seitenlang fortgeführt werden.²⁰⁴

²⁰³ Lewin, L.: Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel, 1925, S. 206.

²⁰⁴ Vgl. ebd. S.258 ff.

Die häufigste aller lokalen Methoden, um eine Fehlgeburt zu verursachen war die örtliche Spülung mit Seifenwasser. Jegliche Art von Seife, ob flüssig oder fest, konnte verwendet werden. Mit Hilfe der berüchtigten Mutterspritze mit einem langen metallenen Ansatzrohr als Einbringungsinstrument wurde die Lauge für gewöhnlich mehr als einmal eingespritzt. Der Erfolg trat oft ein, jedoch erst nach Erkranken der Frau. Nebenwirkungen waren Fieber, Schüttelfrost, Übelkeit und Erbrechen und gepaart mit Schmerzen im gesamten Leib, zumeist als Folge einer Infektion.²⁰⁵

Bei inneren Abtreibungsmitteln erfolgte der Abgang des Fötus in einem Zeitraum von fünf Stunden bis zu dreizehn Tagen. Der Zeitraum bei mechanischen Abtreibungen lag bei kürzestens zwei Stunden und konnte bis zu sechzehn Tage andauern.²⁰⁶

Es wurden Einwände gegen die Bezeichnung „Abtreibungsmittel“ vorgebracht, da die verwendeten Stoffe nicht primär, sondern wenn überhaupt, erst durch das Erkranken der Mutter wirkten und dadurch der hervorgerufene Abort immer eine Teilerscheinung der veranlassten Vergiftung des mütterlichen Organismus darstellte.²⁰⁷

Da sich viele Arbeiterfrauen, aber auch einige der höheren Schichten, keine Abtreibung von einem mehr oder weniger ausgebildeten Arzt oder einer Hebamme leisten konnten, griffen sie zum nächstliegenden Mittel und zwar versuchten sie direkt auf den Uterus einzuwirken, zum Beispiel durch übermäßiges tanzen, schlagen auf den Bauch, forciertes reiten, springen vom Tisch oder über Stühle oder dergleichen. Sehr beliebt war auch der Sturz aus einer Straßenbahn beim Aussteigen. Noch gefährlicher war der selbst vorgenommene Eistich mit Strick- und Haarnadeln, Federkielen, Bleistiften und

²⁰⁵ Vgl. Lewin, L.: Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel, 1925, S. 305. Und vgl. Braun, Herbert: Ein Beitrag zur kriminellen Fruchtabtreibung mittels Seifenwasserlösung, 1927, S. 7.

²⁰⁶ Vgl. Lewin, L.: Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel, 1925, S.216.

²⁰⁷ Vgl. ebd. S. 193.

anderen spitzen Gegenständen. Dadurch kam es häufig zu verletzten Uteruswänden und Infektionen, die mit der Durchstechung der Fruchtblase beinahe obligatorisch verbunden waren²⁰⁸

Die stetig ansteigende Zahl der ungewollt schwangeren Mädchen und Frauen veranlasste viele Ärzte, Hebammen und Kurpfuscher ein Geschäft aus dem Leid der Frauen zu schlagen, oder diese begaben sich in die Hände anderer Frauen, die einfach nur helfen wollten, aber keinerlei medizinisches Fachwissen besaßen. Nicht selten bezahlten sie diese Versuche oder ihre selbst durchgeführten Fruchtabtreibungen mit dem Leben.²⁰⁹

Beachtlich war, dass die meisten Frauen den Namen der Person, die die Abtreibung durchführte, nicht preis gaben und lieber mit in den Tod nahmen. Wohl um den Anderen, die sich in derselben Lage befanden, nicht die Chance auf eine erfolgreiche Fruchtabtreibung zu nehmen und den Arzt oder die Hebamme in gesetzliche Probleme zu verwickeln.²¹⁰

4.3. Rechtslage bei Abtreibung

Ein russischer Landarzt beschrieb in einem prägnanten Satz, was ungewollt schwangere Mädchen und Frauen auf sich nahmen, um ihrem Schicksal zu entgehen:

„Eine Frau, die einmal beschlossen hat, ihre Schwangerschaft zu beseitigen, schreckt vor nichts auf der Welt zurück“²¹¹

Dies verdeutlichte, dass die Androhung einer rechtlichen Strafe niemals ihren Zweck erfüllen konnte, sondern das Elend und Leid der Betroffenen nur

²⁰⁸ Vgl. Braun, Herbert: Ein Beitrag zur kriminellen Fruchtabtreibung mittels Seifenwasserlösung, 1927, S. 7. Und vgl. Bergmann, Anna: Die verhütete Sexualität, 1992, S. 184.

²⁰⁹ Bergmann, Anna: Die verhütete Sexualität, 1992, S. 184 f.

²¹⁰ Vgl. Weinzierl, Egon: Die uneheliche Mutterschaft, 1925, S. 20.

²¹¹ Ruben-Wolf, Martha: Abtreibung oder Verhütung, 1931, in: Janssen–Jurreit, Marielouise: Frauen und Sexualmoral, 1986, S. 277.

verstärkte und obwohl Akademiker zu einer der kinderärmsten Gruppen zählten, forderten gerade Ärzte, Juristen und natürlich Priester von der gebärmüden Proletarierfrau wieder mehr Kinder in die Welt zu setzen und versuchten sie zu mehr Mütterlichkeit zu erziehen.²¹²

Für die katholische Kirche war die Abtreibung moralisch nicht vertretbar, da es sich dabei um Kindesmord handelte. „Geburtenkontrolle, Geburtenregelung nannten sie das, was in Wirklichkeit Kampf gegen das Kind und Kindermord, jedenfalls widernatürliche schwere Sünde ist.“²¹³ Die kanonische Rechtsauffassung wich jedoch nicht weit von der staatlichen ab. Das österreichische Strafgesetz von 1852 regelte in § 144 die Frage der Fruchtabtreibung mit folgendem Wortlaut:

„Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht oder ihre Entbindung auf solche Art, dass das Kind tot zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.“²¹⁴

Beachtenswert war, dass dieser Paragraph noch siebenzig Jahre später Anwendung fand. 1874 wurde ein Gesetzesentwurf eingebracht, der das österreichische Abtreibungsgesetz an das deutsche Strafgesetzbuch fast gänzlich anglich. § 144 blieb jedoch unverändert, genau wie beim Regierungsentwurf von 1912, der lediglich die Strafdauer der abtreibenden Frau und der daran Beteiligten neu regelte.²¹⁵

Die wichtigsten Paragraphen betrafen einerseits die Mutter, die, wenn sie ihre Leibesfrucht abtrieb oder im Mutterleib tötete, mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft wurde. Wenn sie aufgrund schwerer Not oder um ihre Entehrung zu verheimlichen besagte Tat verübte, zog dies eine Gefängnisstrafe zwischen zwei Wochen und zwei Jahren nach sich. Andererseits wurde die Bestrafung der Mittäter geregelt, die mit einem bis zu

²¹² Vgl. Ruben-Wolf, Martha: Abtreibung oder Verhütung, 1931, in: Janssen–Jurreit, Marielouise: Frauen und Sexualmoral, 1986, S. 277.

²¹³ Mayer, Joseph: Ratgeber für Braut und Eheleute, 1934, S. 377.

²¹⁴ Lewin, L.: Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel, 1925, S. 168.

²¹⁵ Vgl. ebd.

fünf Jahren Kerker oder mit drei bis fünf Jahren Gefängnis rechnen mussten, wenn sie eine fremde Leibesfrucht abtrieben oder im Mutterleib töteten. Wiederholungstätern drohten sogar ein bis zehn Jahre Kerker. Neben der Freiheitsstrafe konnte zusätzlich eine Geldstrafe von bis zu zehntausend Kronen verhängt werden. Ärzte, die Abtreibungen oder Tötungen im Mutterleib durchführten, wofür zur Rettung der Frau eine medizinische Notwendigkeit bestand, wurden nicht wegen Abtreibung angeklagt. Auch schriftliche Veröffentlichungen, die in irgendeiner Form eine Abtreibung anboten, waren untersagt und wurden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und einer möglichen Geldstrafe von bis zu zweitausend Kronen bestraft.²¹⁶

Viele Frauen sahen aufgrund der Gesetzeslage und der dadurch entstandenen Not keine andere Möglichkeit als sich in die Hände der sogenannten „Engelmacherinnen“ zu begeben. Oft ungeübte Hebammen, die für Bezahlung Abtreibungen in meist unhygienischer Umgebung vornahmen. Da sie für die Proletarierfrauen oft der letzte Ausweg waren, wurden sie einerseits als „Schutzheilige“ verehrt, aber andererseits von der Öffentlichkeit zu Verbrecherinnen abgestempelt.²¹⁷

Den statistischen Erhebungen von Prof. Dr. Lewin zufolge stieg die Anzahl der vorgenommenen Abtreibungen, aber auch der strafrechtlichen Anklagen, besonders in Österreich stetig an. Im Zeitraum von 1880 bis 1884 wurden 122 Personen angeklagt, von 1910 bis 1913 waren es bereits 778, wovon alleine im Jahr 1913 229 Verurteilungen erfolgten.²¹⁸

Bei strenger Auslegung der genannten Gesetzgebung hätten fast drei Viertel der Frauen des Mittelstandes eine Gefängnisstrafe verbüßen müssen, da die häufig vorkommenden Abtreibungen in den begüterten Kreisen als Fehlgeburten getarnt waren. Arbeiterfrauen hingegen, die durch den Verlust

²¹⁶ Vgl. Lewin, L.: Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel, 1925, S. 168 f.

²¹⁷ Vgl. Schurian, Andrea: Sexualnot ist Sozialnot, in: Duchkowitsch, Wolfgang (Hrsg. u.a.): Kreativität aus der Krise, 1991, S. 153.

²¹⁸ Vgl. Lewin, L.: Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel, 1925, S.45 f.

mehrerer ungeborener Kinder auffielen, wurden eher als Mörderinnen kriminalisiert und als abnorm dargestellt.²¹⁹

Die Sozialdemokraten stellten sich entschieden gegen die Bevorzugung der Oberschicht, worüber TheoretikerInnen, ÄrztInnen und Hausfrauen diskutierten:

„Es kann ein Gesetz hart sein, es kann brutal sein, es kann reaktionär sein, aber man kann sich mit einem Gesetz noch abfinden – ich sage nicht, dass man davon begeistert sein muss – wenn man das Bewusstsein hat, die Schwere dieses Gesetzes trifft alle Menschen gleich. [...] Was sehen wir aber in Wirklichkeit? Wir sehen, dass diese Paragraphen 144-148, die wir abgeändert haben wollen, sich nur gegen Frauen der besitzlosen Klasse wenden, gegen jene Frauen, die nicht das Geld haben, in die Sanatorien zu gehen, die aber gezwungen sind, aus irgendwelchen Gründen eine Schwangerschaftsunterbrechung vornehmen zu lassen.“²²⁰

Beachtenswert waren die unterschiedlichen Aussagen von Frauen bezüglich ihres Wissens einer möglichen Strafandrohung nach einer vorgenommenen Abtreibung. Auf der einen Seite glaubte eine Vielzahl von Frauen, dass „solange das Kind noch nicht lebt, jede Frau machen könne was sie wolle“²²¹ oder sie die begangene Sünde lediglich vor Gott rechtfertigen müsse. Somit war die Fruchtabtreibung zwar eine „Sünde vor Gott“, nicht aber ein „Verbrechen vor den Menschen“²²². Dem gegenüber standen die in der Presse veröffentlichten Artikel, die die Bevölkerung über die sittliche und rechtliche Lage der Fruchtabtreibung aufklärten. Mit Sicherheit kann behauptet werden, dass der Großteil der Frauen über die gesundheitlichen Risiken und sogar einer möglichen Todesfolge eines kriminellen Abortus Bescheid wussten.²²³

²¹⁹ Vgl. Bergmann, Anna: Die verhütete Sexualität, 1992, S. 193.

²²⁰ Frischauf, Marie / Reich, Annie: Ist Abtreibung schädlich?, 1930, S. 6. Zitiert nach: Schurian, Andrea: Sexualnot ist Sozialnot, in: Duchkowitsch, Wolfgang (Hrsg. u.a.): Kreativität aus der Krise, 1991, S. 147.

²²¹ Weinzierl, Egon: Die uneheliche Mutterschaft; 1925, S.16.

²²² Ebd. S. 43.

²²³ Vgl. ebd. S. 61.

Bezeichnend für Österreich war, dass noch Ende der Zwanziger und zu Beginn der Dreißiger Jahre Frauen, die abtrieben, vor den Strafkammern gemäß dem § 144 mit mehreren Jahren Kerker bestraft wurden, Kindermörderinnen hingegen vor dem Schwurgericht frei ausgingen. Was dazu führte, dass die Kindermorde gegenüber den Abtreibungen zunahmen. All das waren Taten von zutiefst verzweifelten Frauen, die nicht wussten, wie sie sich vor einer Schwangerschaft schützen sollten und denen das Geld für derartige Vorkehrungen fehlte.²²⁴

„Die Unzufriedene“ ging in ihrem Kampf gegen den § 144 so weit, dass zwei Seiten des in Leipzig verlegten Buches „Bub oder Mädchen“ von Dr. Max Hodann abgedruckt wurden, da diese die Meinung der Zeitschrift widerspiegeln. Das Werk beschrieb das Engagement der deutschen Sozialisten für die Änderung der Abtreibungsparagraphen und die dabei entstandenen Auseinandersetzungen mit den katholischen Christen. Sie forderten, den Klassenkampf nicht länger auf dem Rücken der Proletarierfrau auszutragen, die für eine Abtreibung ihr Leben und eine Haftstrafe riskierte, die gutbürgerliche Gattin hingegen hatte die finanziellen Mittel, um einen gut ausgebildeten Arzt oder einen Klinikaufenthalt zu bezahlen, was somit auch zu einer Klassenjustiz führte. Die Arbeiterfrau wurde angeklagt und die Frau der Oberschicht nicht.²²⁵

Dieser Meinung schloss sich auch Marianne Pollak in ihrem Artikel als Gastautorin in der „Unzufriedenen“ an. Sie kritisierte darin die Gesellschaft, die von der Proletarierfrau verlangte, so viele Kinder wie möglich zu gebären, da die bürgerliche Oberschicht die Geburtenregelung für sich alleine in Anspruch nahm. Dies wiederum führte ihrer Meinung nach zu einer Verknüpfung von Geld und Liebe, da das Einkommen und die Mitgift vieler Arbeiterfrauen auf der einen Seite für eine Ehe zu gering waren, um eine Mann an sich zu binden

²²⁴ Vgl. Ruben-Wolf, Martha: Abtreibung oder Verhütung, 1931, in: Janssen–Jurreit, Marielouise: Frauen und Sexualmoral, 1986, S. 275.

²²⁵ „Wer verfolgt die Beladenen und Mühseligen“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 6, S. 3 f.

und Kinder in die Welt zu setzen, auf der anderen Seite jedoch den Wohlhabenden all dies ohne Probleme ermöglicht wurde. Der Kapitalismus lehrte dem weiblichen Proletariat dies zu durchschauen und nur die Veränderung der wirtschaftlichen Lage ermögliche es ihr, die festgelegten Gesellschaftsnormen zu durchbrechen und über die Anzahl ihrer Kinder selbst zu entscheiden, so Pollak.²²⁶

Unter der Überschrift „Du sollst nicht töten!“ verglich „Die Unzufriedene“ den Tod vieler Österreicher im Ersten Weltkrieg mit dem des Fötus bei einer Abtreibung, denn genau diese Kriegsbefürworter bezichtigten Frauen, die sich für den Schwangerschaftsabbruch einsetzten, als Mörderinnen. Sie wurden für ihre Tat in den Kerker gesteckt, Menschen, die im Krieg töteten, jedoch nicht. Im Zuge dessen wurde abermals zum Kampf für die Änderung des § 144 aufgerufen.

Das Töten von Menschen im Krieg mit dem bei einer Abtreibung zu vergleichen und daher die Christlichsoziale Partei der Heuchelei zu beschuldigen war wohl eine sehr gewagte These, da sich beide Seiten in einer Extremsituation befanden, die nicht gegenübergestellt werden kann. Dieser Artikel verdeutlichte, dass der „Unzufriedenen“ jedes Mittel recht war, sich primär gegen die Christlichsoziale Regierungspartei zu stellen und sich erst sekundär für die Rechte der Arbeiterklasse einzusetzen.

Nicht nur „Die Unzufriedene“ sondern auch der „Häusliche Ratgeber“ trat für eine Änderung des § 144 ein, wenn auch nicht mit der gleichen Vehemenz, sondern nur in Form einer Buchrezension, da es sich bei der Zielgruppe der LeserInnenschaft um eine gänzlich andere handelte. Eine Frau beschrieb darin ihre von Vergewaltigungen durch den Ehemann geprägte Lebensgeschichte und gleichermaßen wurde Anklage gegen § 144 erhoben:

„[...] es ist eine Anklage gegen den Mann und darüber hinaus ein Schrei der Verzweiflung gegen das Schandmal österreichischer

²²⁶ „Er soll dein Herr sein“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 20, S.1 f.

Gesetzgebung, gegen den Würgengel hunderter und tausender Frauen, gegen das Blutgespenst des § 144.“²²⁷

Dieses Buch wurde allen Frauen und Müttern, die ihre Erziehung für unfehlbar hielten, empfohlen, aber auch allen Männern, die glaubten das stärkere Geschlecht zu sein.

4.4. Forderungen zur Verbesserung der Geburtenregelung

Seit Jahrhunderten dachten Menschen darüber nach, wie man die Abtreibung entkriminalisieren konnte. Bereits Mitte des 16. bis Ende des 17. Jahrhunderts forderte ein Edikt von Heinrich II. eine Anzeigepflicht der Schwangerschaft aller Frauen in Frankreich. Verheimlichungen wurden schwer bestraft. Eine Wiederaufnahme dieser veralteten Bestimmung ordnete § 359 des Österreichischen Strafgesetzbuches an, was besagte:

„Dort sind Ärzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen, Totenbeschauer, in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung, Geburt oder Todesfall vorkommen, bei welchem der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens besteht, verpflichtet, Anzeige zu erstatten.“²²⁸

Was jedoch nicht beachtet wurde war, dass dieser Erlass gegen die ärztliche Schweigepflicht verstieß und praktisch einer Denunziation jeder Frau die eine Abtreibung vorhatte oder bereits durchführen ließ, gleichkam. Denn der Arzt wurde als Helfer und nicht als Wachorgan zu Abtreibungen gerufen.²²⁹

Gegen Verordnungen wie diese, sowie den § 144 versuchten Frauenverbände und Ärzte vorzugehen, da diese der Schwangeren eher schaden als halfen, was auch die steigende Zahl der Todesfälle belegte. Sie versuchten Verbesserungsvorschläge zu liefern, bei denen jedoch auch nicht an Kritik gespart wurde. Die 1931 wegen des Verdachts der gewerblichen

²²⁷ „Literatur“, in: Häuslicher Ratgeber, 1925, Heft 9, S. 18.

²²⁸ Lewin, L.: Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel, 1925, S. 487.

²²⁹ Vgl. ebd. S.487 f.

Schwangerschaftsabbrüchen verhaftete und fünf Wochen später nach einem Hungerstreik wieder entlassene Medizinerin Dr. Else Kienle²³⁰ forderte als erstes eine Änderung der bestehenden Sexualmoral:

„Der Kampf der Frau entschied sich an diesem Punkt: Bei der Eroberung des Rechtes über den eigenen Körper. So wenig es für den Mann einen Zwang zur Zeugung gab, so wenig durfte die Frau zum Gebären gezwungen werden. Erst eine vollständige, offene und redliche Klarlegung der wirklichen Gleichberechtigung beider Geschlechter auch auf dem Gebiete des Körpers, des Eros und der Sexualität würde eine neue Geschlechtmoral schaffen.“²³¹

Damit postulierte sie, dass die neue Frau auch ein ihr angepasstes Sexualstrafrecht benötigte, das von schematischen Strafandrohungen absah. Abtreibungsparagraphen jeglicher Art mussten zu Fall gebracht werden. Sie forderte mehr Rücksichtnahme auf Kind und Mutter, die oft wegen der sozialen Not handelte. Die Schwangerschaftsunterbrechung sollte in einer extra dafür eingerichteten Klinik von einem approbierten Arzt freigegeben und durchgeführt werden und die Krankenkassen müssten die Kosten verpflichtend übernehmen. Außerdem sollten die Löhne und Gehälter der Frauen während des Zeitraumes der Abtreibung weitergezahlt werden, damit man ihr zur schweren körperlichen Last nicht noch finanzielle Sorgen aufbürdet. Weitere Maßnahmen waren die körperliche und sexuelle Aufklärung der Jugend.²³²

Die deutsche Ärztin Martha Ruben-Wolf kritisierte 1931, auf welche stümperhafte Weise bei Abtreibungen von schlecht bis gar nicht ausgebildeten Ärzten gefuscht wurde.

„Der ärztliche Nachwuchs, der nur fast auf Kosten des Proletariats studiert, soll auch für diese Hilfeleistung, die das Proletariat dringend braucht, anständig ausgebildet werden! Eine fürchterliche Demoralisierung breiter Volksschichten wird durch die Schandparagraphen erst ermöglicht.“²³³

²³⁰ http://www.schmetterling-verlag.de/page-17_autor-34.htm (online 8.6.2009)

²³¹ Kienle, Else: Die Befreiung der Frau, 1932, in: Janssen-Jurreit, Marielouise: Frauen und Sexualmoral, 1986, S.300.

²³² Vgl. ebd. S. 300 f.

²³³ Ruben-Wolf, Martha: Abtreibung oder Verhütung, 1931, in: Janssen-Jurreit, Marielouise: Frauen und Sexualmoral, 1986, S. 277 f.

Denn lediglich Absicht und Zweck unterschied den Arzt vom Verbrecher.²³⁴

Ihre Verbesserungsvorschläge überschnitten sich in den wesentlichen Punkten mit denen von Dr. Else Kienle, nur forderte sie eine Amnestierung aller wegen Abtreibung Verurteilten, die Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung innerhalb der ersten drei Monate und die kostenlose Belieferung mit Verhütungsmitteln auf ärztliche Verordnung durch die Krankenkassen.²³⁵

An anderer Stelle wurde noch der Ausbau des sozialen Fürsorgewesens genannt. Hierzu zählte nicht nur die Bekämpfung der Wohnungsnot, Teuerung und Arbeitslosigkeit, Aufhebung der Heiratsbeschränkungen und des Zölibats, die Gewährung von Zulagen für Verheiratete und für jedes Kind Steuererleichterungen, der Schutz der schwangeren Frau und des ungeborenen Kindes hatte oberste Priorität. Weiters wurden Neuerrichtungen von Schwangerenheimen, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnen-, Säuglings- und Erholungsheimen und Heilstätten gefordert.²³⁶

Ein Ehepaar in der „Unzufriedenen“ forderte ebenfalls die Aufklärung in der Arbeiterklasse zu verstärken, da das katholische Gedankengut noch zu stark in den Köpfen des Proletariats verankert war. Die Haltung der Kirche in Bezug auf den § 144, die es vorzog die Mutter samt dem ungeborenen Kindes sterben zu lassen anstatt eine Abtreibung zu gestatten, veranlasste das Ehepaar aus der katholischen Kirchen auszutreten. Dies führte dazu, dass sie sogar von sozialistischen Parteigenossen gemieden wurden.

„Die Unzufriedene“ befürwortete in ihrer Antwort das Vorgehen des Ehepaares, verurteilte in diesem Fall die katholische Kirche nicht, sondern trat für das Miteinander von Sozialismus und Kirche ein.

„Es muss dem Katholiken möglich sein, seiner Religion anzugehören, ohne dass ihm ein Sozialist daraus Vorwürfe macht, es muss aber auch

²³⁴ Vgl. Bergmann, Anna: Die verhütete Sexualität; 1992, S. 167.

²³⁵ Vgl. Ruben-Wolf, Martha: Abtreibung oder Verhütung, 1931, in: Janssen–Jurreit, Marielouise: Frauen und Sexualmoral, 1986. S. 282

²³⁶ Weinzierl, Egon: Die uneheliche Mutterschaft, 1925, S. 64 f.

dem freidenkenden Menschen, der sich von einer Religion loslösen will, die Möglichkeit geboten sein, dies zu tun, ohne offene und versteckte Vorwürfe zu hören.“²³⁷

Dem Aufklärungsgedanken verfolgte „Die Unzufriedene“ auch noch 1933, wo in der Ausgabe vom 16. Juli eine Anzeige zur „Kostenlosen Beratung über Empfängnisverhütung“ erfolgt durch die Frauenschutzberatungsstellen des Bundes für Geburtenregelung“²³⁸ geschaltet wurde. Bemerkenswert war, dass neben den verschiedensten Beratungsadressen in ganz Österreich und einer schriftlichen Beratung eigens eine Beratungsstelle nur für Männer in Wien errichtet wurde.

Frauen lernten dort nicht nur wie sie ihre Kinder gesund austragen und erziehen sollten, sondern auch wie sich vor Schwangerschaften „minderwertiger Väter“, wie Trinker, Verbrecher oder Schwerkranker schützen konnten.²³⁹

Um eine rechtliche Verbesserung zum Schutz der werdenden Mütter aufzuzeigen, berichtete der „Häusliche Ratgeber“ über „Ein neues Mutterschutzgesetz in Frankreich“²⁴⁰. Darin wurde jeder minderbemittelten schwangeren Frau vom Staat eine unentgeltliche Geburtshilfe, entweder zu Hause oder gegebenenfalls auch im Krankenhaus, zugesichert. Bemerkenswert war, dass keine Kontrolle zur Bedürftigkeit der Frau durchgeführt werden durfte, wenn die Schwangere versicherte, nicht zahlen zu können. Die Ausgaben dafür trugen der Staat und die jeweilige Provinz.

Die Sozialdemokraten brachten über Jahre immer wieder sich inhaltlich gleichende, neue Anträge zur Gesetzesänderung im Nationalrat ein, die Christlichsoziale Regierung reagierte darauf jedoch nicht. Es wurde gefordert:

„Eine Legalisierung der Abtreibung für den Fall, dass eine medizinische, soziale oder eugenische Indikation gegeben sei; ebenfalls sollte eine

²³⁷ „Dem eigenen Gewissen gehorchen“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 21, S. 6.

²³⁸ „Kostenlose Beratung über Empfängnisverhütung“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 29, S. 8.

²³⁹ Vgl. Von Solden, Kristine: Die Sexualberatungsstellen der Weimarer Republik 1919 – 1933, 1988, S. 21 f.

²⁴⁰ „Ein neues Mutterschutzgesetz in Frankreich“, in: Häuslicher Ratgeber, 1925, Heft 10, S. 5.

durch Vergewaltigung gezeugte Leibesfrucht in den ersten drei Monaten abgetrieben werden können. Bei schwachsinnigen oder irrsinnigen Schwangeren sollte die Einwilligung des gesetzlichen Vormundes zur Abtreibung obligat sein. Für vermögenslose Schwangere sollte der Eingriff in öffentlichen Krankenanstalten unentgeltlich oder gegen einen teilweisen Kostenersatz durchgeführt werden. Alle Übertretungen dieser Bestimmungen sollten auch weiterhin strafbar sein.“²⁴¹

Zu beachten war jedoch, dass es innerhalb der Sozialdemokratischen Partei drei Gruppierungen mit unterschiedlichen Aufforderungen zur Gesetzgebung gab. Eine forderte die komplette Abschaffung der Paragraphen 144 bis 148, eine andere lehnte dies ab und setzte sich für eine Änderung ein und die dritte Gruppe propagierte die Empfängnisverhütung, da sie die Gefahren eines Schwangerschaftsabbruchs als zu hoch erachteten.²⁴²

²⁴¹ Schurian, Andrea: Der Agitationswert der Abtreibungsfrage in den Sozialdemokratischen Medien der Ersten Republik, 1982, S. 265 f.

²⁴² Vgl. ebd. S. 63.

5. Die Alkoholberichterstattung

In der „Unzufriedenen“ war das Thema des trinkenden Ehemannes, der fast das gesamte Familieneinkommen im Wirtshaus ließ, ein viel diskutiertes. Das lässt sich dadurch erklären, dass die Sozialdemokraten die alkoholgegnendste Partei in der Ersten Republik war, was sich auch in den Artikeln der „Unzufriedenen“ widerspiegelte. Sie setzte sich vehement gegen den Genuss von Alkohol ein.

1925 veröffentlichte „Die Unzufriedene“ in den 26 untersuchten Ausgaben 15 Artikel mit Alkoholbezug und 1933 wurde lediglich dreimal über dieses Thema berichtet. Diese krasse Abnahme war mit der Weltwirtschaftskrise und der steigenden Arbeitslosigkeit und der dadurch bedingten Abnahme des Pro-Kopf-Verbrauchs zu erklären.

„Der Häusliche Ratgeber“ und das „Illustrierte Familienblatt“ berichteten im selben Zeitraum kein einziges Mal über die Alkoholproblematik. Die Christlichsoziale Partei, der man die Zeitschrift am ehesten zuordnen konnte, sah alkoholische Getränke weitgehend als normale Konsumgüter an, die nur für eine notwendige Vermehrung der Staatseinnahmen durch entsprechende Steuererhöhungen zu Genuss- und Luxusartikeln erhoben wurden. Da alkoholbezogene Probleme lediglich als Probleme der Ordnung oder Produktivität angesehen wurden, blieben gesetzliche Maßnahmen aus. Einzig was das Ausschankverbot für Jugendliche betraf wurde ganz untypisch für diese Partei, eine Initiative dagegen gesetzt, da es als gesundheitsschädliches Problem galt.²⁴³

Da sich die politische Lage in den Jahren 1932 bis 1934 derart zuspitzte, wurden alkoholpolitischen Aktivitäten aller Parteien nebensächlich,

²⁴³ Vgl. Eisenbach-Stangl, Irmgard: Eine Gesellschaftsgeschichte des Alkohols, 1991, S. 287 f.

beziehungsweise die Debatten gänzlich eingestellt. Diese waren aufgrund der ökonomischen Krise und des gesunkenen Konsums unwesentlich.²⁴⁴

5.1. Alkoholismus und Sozialismus

Eine weitverbreitete Meinung unter Sozialisten zum Verhältnis von Alkohol und Sozialismus besagte, dass

„vom Standpunkt einer sozialistischen Wirtschaft kann unmöglich eine solche (Anm. amerikanische) Antialkoholgesetzgebung gutgeheißen werden. [...] In einer Sozialistischen Wirtschaftsordnung muss und wird es auch andere Mittel und Möglichkeiten geben, die Menschen von den verheerenden Folgen des Alkohols zu überzeugen. [...] Solche Mittel sind die Kindererziehung, die Wohnungsverbesserung, die Bild-, Ton-, und Rhythmuskultur, besonders aber die Existenzverbesserung und -sicherung.“²⁴⁵

Da sich dieses Urteil lediglich auf die sozialistische Wirtschaftsordnung bezog und nicht auf den aufbauenden Sozialismus, wurde befürchtet, dass der Alkoholismus die Parteigenossen bereits so schwer geschwächt hatte, dass diese nicht in der Lage waren weitere Aufbauarbeit zu leisten.²⁴⁶

„Der konsequente konstruktive Sozialist muss auch unter persönlichen Opfern alle Bewegungen im sozialen Leben fördern, die geeignet sind, das sozialistische Werden zu erleichtern und zu beschleunigen. Streit dürfte unter Sozialisten im Zusammenhang mit der Alkoholfrage nur darüber sein, welches spezielle Mittel der Bekämpfung das relativ beste und daher zweckmäßigste ist.“²⁴⁷

Als probates Mittel gegen den Alkoholismus wurde die „Erziehung“ der Konsumenten durch Aufklärung und Belehrung angewandt, wodurch jedoch der verhasste Kapitalismus weder verbessert noch ganz vernichtet wurde. Als „braver“ Genosse mit gutem Beispiel voranzugehen, brachte in der

²⁴⁴ Vgl. Eisenbach-Stangl, Irmgard: Eine Gesellschaftsgeschichte des Alkohols, 1991, S. 316 f.

²⁴⁵ Weber, Reinhard: Sozialismus und Alkoholismus, 1927, S.4.

²⁴⁶ Vgl. ebd. S.5.

²⁴⁷ Ebd. S.9.

kapitalistischen Gesellschaft eher wenig. Es wurde kritisiert, dass solange es ein uneingeschränktes Angebot an Alkoholika gab, würden diese auch getrunken werden. Auch die alkoholgegenerische Erziehung der Kinder wirkte durchaus unglaublich, da sie Tag für Tag mit ansehen mussten, wie Erwachsene Alkohol tranken und somit nicht als Vorbild dienten.²⁴⁸

Nach Ansicht der Sozialisten gab es keine erfolgreiche Alkoholentwöhnung der Gesellschaft ohne mittelbare und unmittelbare Einschränkung des Alkoholangebots. Um dies zu erreichen, forderten sie das Handeln der öffentlichen Gewalt, sowohl auf dem Gebiet der Gesetzgebung als auch auf dem der Verwaltung. In demokratischen Staaten war die öffentliche Gewalt von dem Willen der Volksmehrheit und Stimmberechtigten abhängig. Durch vorhergegangene Erziehung zur Alkoholmäßigung und Abstinenz versuchte die Sozialistische Partei ein Gesetz einzubringen, damit das Alkoholangebot eingeschränkt werden konnte.

„Hat der Sozialist erkannt, dass im allgemeinen Interesse der sozialistischen Bewegung die Bekämpfung des Alkoholismus notwendig ist, so darf er nicht deshalb davor zurückscheuen, an einer gesetzlichen Regelung dieser Bekämpfung mitzuwirken, weil sie nicht unmittelbar wirtschafts–sozialen Charakter trägt.“²⁴⁹

Die Sozialdemokraten zeigten in der Zeit ihrer größten politischen Macht in der Ersten Republik zwar alkoholpolitisches Engagement, sie mussten sich jedoch dem Ausbau des Sozialstaates und der Demokratie unterordnen. Bei genauer Betrachtung der politischen Debatten wurde ihr Bemühen ersichtlich, Lösungen für die durch Alkohol beeinträchtigte Wohlfahrt, der Gesellschaft und des Einzelnen zu finden. Vor allem in Krisenzeiten galt Alkohol als Vernunftzerstörer und überflüssiges Luxusgut.

Hervorzuheben ist das Engagement der Sozialdemokratischen Partei, sich um sozial abweichende Bürger, alkoholbedingt oder nicht, zu kümmern und sich

²⁴⁸ Vgl. Weber, Reinhard: Sozialismus und Alkoholismus, 1927, S.10.

²⁴⁹ Ebd. S. 12.

für fürsorgerische und medizinisch–psychiatrische Kontrolle anstelle der strafrechtlichen Verfolgung einzusetzen.²⁵⁰

Der Sozialdemokratische Abgeordnete Hölzl formulierte anlässlich der Budgetrede im April 1920 erstmals im Parlament der Republik die Ziele der sozialdemokratischen Alkoholgegner. Als Wichtigstes nannte er „das dauernde vollständige Verbot der Herstellung und des Vertriebes alkoholischer Getränke durch Volksentscheid.“²⁵¹ Ganz nach amerikanischem Vorbild. Weiters sollten die einzelnen Gemeinden die Möglichkeit haben, im eigenen Gebiet die Herstellung und den Vertrieb dieser Getränke zu verbieten. Neue Schankkonzessionen sollten vergeben und das gleichzeitige Handeln von Lebensmitteln und Alkohol verboten werden. Er forderte, die Bevölkerung über die Gefahren von Trinkschäden und Wirkungen des Alkohols aufzuklären. Zum Schluss seiner Rede erwähnte Hölzl, dass er die Bekämpfung des Alkoholismus mit Polizeimaßregeln explizit ablehnte.²⁵²

1922 brachten die Christlichsozialen und kurz darauf auch die Sozialdemokraten Anträge beim Parlament ein, die das „Verbot der Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche“ beschlossen. Es gab jedoch einen Streitpunkt: das Alter der Jugendlichen. Die Christlichsozialen beantragten ein Ausschankverbot bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und die Sozialdemokraten bis zum 16. Der gemeinsam erarbeitete Gesetzesentwurf übernahm die höhere Grenze, fand aber keine Mehrheit im Parlament. Ein großdeutscher Abgeordneter brachte einen auf 16 Jahre lautenden Antrag ein, der trotz Einspruch der beiden Parteien angenommen wurde.²⁵³

Bei all den Diskussionen durfte nicht vergessen werden, dass der Staat im hohen Ausmaß von den Alkoholsteuern „lebte“. Dies waren jene Belastungen, die der Staat dem Wein, Bier und Brandwein oder anderen alkoholischen Getränken auferlegte. In der Republik Österreich waren die Alkoholsteuern,

²⁵⁰ Vgl. Eisenbach-Stangl, Irmgard: Eine Gesellschaftsgeschichte des Alkohols, 1991, S. 289 f.

²⁵¹ Ebd., S. 290.

²⁵² Vgl. Ebd. S. 290 f.

²⁵³ Vgl. Ebd. S. 294 f.

wenn man von wenigen Ausnahmen absah, „gemeinschaftliche Abgaben“. Sie wurden zwischen Bund und Ländern oder Bund, Ländern und Gemeinden aufgeteilt.

1923 erreichte der Anteil der Alkoholabgaben mit 10% der gesamten öffentlichen Abgaben einen Höhepunkt. Durch die zwischen 1918 und 1922 wiederholt kräftig erhöhten steuerlichen Belastungen, sicherten diese somit nicht nur das Staatseinkommen in Zeiten der Inflation, sondern erzielten zusätzlich absolut wie relativ staatliche Mehreinnahmen.²⁵⁴

Zwischen 1923 und 1927 wurden weder Steuererhöhungen noch Steuerreduktionen vorgenommen und dies schlug sich trotz allgemein steigenden Konsums in einer Abnahme des relativen Ertrages der Alkoholsteuer nieder. Der Staat verzeichnete erst 1927 durch die besondere Belastung des Bieres wieder steigende Einnahmen, die jedoch schon nach 1930 aufgrund des starken Konsumrückgangs wieder zurückgingen.

1926 wurde eine „Landesbierverbrauchsabgabe“ in der Höhe der Bundesbiersteuer eingeführt, womit die Länder erstmals seit 1916 wieder über eigene Einnahmen aus dem Bier verfügten. Die Warenumsatzsteuer für Bier wurde kurz davor um 8% und 1927 nochmals um 12% hinaufgesetzt. Die Erhöhung alter und die Einführung neuer Steuern senkte die Attraktivität des Bieres für die Bevölkerung und schlugen sich gleichzeitig auf den Preis nieder.²⁵⁵

1923 stieg die Bierproduktion um 42%, was einen Pro-Kopf-Verbrauch von 57 Litern bedeutete. 1910 waren es noch 73 Liter. 1924 stieg der Pro-Kopf-Verbrauch bereits wieder auf 70 Liter an. Zwischen 1925 und 1929 wurden durchschnittlich 81 Liter Bier pro Kopf getrunken. Dies bedeutete eine Art Hochkonjunktur für die Bierindustrie in den Jahren 1925 bis 1929. Eine weitere Steuererhöhung von 1929 bis 1932 ließ den Bierverbrauch wieder stark

²⁵⁴ Vgl. Eisenbach-Stangl, Irmgard: Eine Gesellschaftsgeschichte des Alkohols, 1991, S. 114.

²⁵⁵ Vgl. Ebd. S. 26 ff.

sinken. Wo die Biersteuer fast verdoppelt wurde, senkte die Regierung die Weinststeuer um 45%.²⁵⁶

Der Bierkonsum verdoppelte sich somit in den Jahren vor der großen Depression, fiel jedoch zwischen 1930 und 1933 auf den Stand den er unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg hatte, und stagnierte bis zum Ende der Ersten Republik. Der Bierkonsum spiegelte die wirtschaftliche Lage am Besten wieder. Ausgenommen 1922 fiel der Weinkonsum bis 1925, verdoppelte sich bis 1931 jedoch wieder und ging danach langsam wieder zurück, allerdings in weit geringerem Ausmaß als der Bierkonsum. In den Nachkriegsjahren und der Weltwirtschaftskrise verdreifachte sich der Spirituosenverbrauch und fiel zwischen 1930 und 1933 wieder ab. Somit konnte man die wirtschaftliche Entwicklung am Verbrauch aller alkoholischer Getränke ablesen. „Im Anstieg vor Einbruch der Weltwirtschaftskrise und im Rückgang in den Jahren danach.“²⁵⁷

Das politische Leben wirkte sich somit positiv auf den Rückgang des Alkoholmissbrauchs aus. Organisationen der Arbeiterschaft und Gewerkschaften zeigten kein Interesse an einem hohen Alkoholumsatz. In das Parteiprogramm der Arbeiterpartei wurde der Kampf gegen den Alkoholismus zwar nicht aufgenommen, es wurde aber keine Alkoholverbrauch begünstigende Politik betrieben.²⁵⁸

Der Arbeiterabstinentenbund veranstaltete im März 1925 eine „Hygieneausstellung“, die unter anderem auch die Schäden der Volksseuche Alkoholismus zeigte. „Die Unzufriedene“ berichtete in zwei aufeinanderfolgenden Ausgaben darüber, mit dem Hinweis: „Vater, dein tägliches Krügel Bier nimmt deinem Kinde vier Liter Milch.“²⁵⁹ Die durch die

²⁵⁶ Vgl. Eisenbach-Stangl, Irmgard: Eine Gesellschaftsgeschichte des Alkohols, 1991, S. 26.

²⁵⁷ Ebd. S. 125.

²⁵⁸ Pohlisch, Kurt: Soziale und persönliche Bedingungen des chronischen Alkoholismus, 1933, S. 10.

²⁵⁹ „Tuberkulose, Rausch und Siphilis“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 12, S. 7.

Trunksucht begünstigte Prostitution und die daraus resultierenden Geschlechtskrankheiten wurden ebenfalls thematisiert. Es wurde jeder Frau dringend empfohlen, diese Ausstellung zu besuchen.²⁶⁰

Obwohl „Die Unzufriedene“ über alle österreichische Bundesländer berichtete, auch über diese, die als Weinanbaugebiete bekannt waren, wurde hauptsächlich über den übermäßigen Bierkonsum geschrieben und dieser scharf kritisiert.

5.2. Alkohol als Fluchthelfer

„Die Mutter des Alkoholismus ist die Not, sein Bruder ist der Hunger. [...] Das oft recht trübe Wohnungsmilieu in den Arbeiterwohnungen, die kleinlichen Verhältnisse, das Grauen vor dem üblen Geruch der in Zimmern getrockneter Wäsche und dem dazugehörenden Kohlgeruch der Töpfe, die mangelnde Kleidung, durch die ungehindert die Kälte dringt, und die der Schnaps durch die Illusion der Wärme verscheuchen soll, all dies treibt den Bedürftigen in die Arme des Alkoholismus.“²⁶¹

Durch die steigende Arbeitslosigkeit zu Beginn der Dreißiger Jahre die ihren Höhepunkt 1933 erreichte, wurde aufgrund der sozialen Not weniger Alkohol konsumiert. 1934 wurde in einem Arbeitslosenhaushalt nur mehr 1,13 Liter Bier pro Kopf getrunken, was 7% des Verbrauchs von 1929 entsprach. Man wick jedoch auch nicht zu den preisgünstigeren Spirituosen wie Rum oder Likör aus, denn auch dieser Konsum ging auf ein Drittel zurück.²⁶²

Trotz dieser Zahlen war Alkohol speziell für die Arbeiterklasse ein probates Mittel, um die augenblicklichen Lebenswidrigkeiten wenigstens für kurze Zeit zu vergessen.

²⁶⁰ Vgl. „Tuberkulose, Rausch und Siphilis“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 12, S. 7. Und „Briefkasten der `Unzufriedenen`“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 13, S. 6.

²⁶¹ Stark, Georg: Kriminalität und Alkohol, 1934, S. 37.

²⁶² Vgl. Eisenbach-Stangl, Irmgard: Eine Gesellschaftsgeschichte des Alkohols, 1991, S. 125.

„Der verzweifelte Proletarier oder Kleinbürger, der seine Lage als hoffnungslos ansieht, der weiß keine andere Zuflucht als den Schnaps, um das Bewusstsein seines Elends zu ertönen. Und die Verzweiflung ist es auch, die ihm die ökonomischen Mittel zum Trunke gibt. [...] Es liegt ihm nichts daran, wenn er seine Arbeitsfähigkeit vorzeitig einbüßt und unbedenklich deckt er das Defizit, das der Trunk in seinem Budget verursacht, durch Schulden, durch den Verkauf des Notwendigsten, bis er vor seinem physischen und ökonomischen Bankrotte steht.“²⁶³

Nach einem langen und körperlich anstrengenden Arbeitstag suchten viele Arbeiter im Wirtshaus Erholung, was wiederum mit dem Genuss von Alkohol in Verbindung stand. Nicht nur die soziale Not, die beschwerliche Erwerbsarbeit, sondern auch Spannungen im Familienleben erhöhten die Anziehungskraft des Wirtshauses als Institution der Entspannung und des geselligen Beisammenseins. Primär stand somit nicht der Alkoholgenuss im Vordergrund, sondern in erster Linie das Zusammensein mit Menschen gleicher sozialer Schichtung, gleichen Standes, mit denen man Erfahrungen und Gefühle austauschen konnte.

Die Sozialisten empfahlen der Arbeiterschaft die kulturelle Bedeutung einer alkoholfreien Lebensweise einzusehen.

„Die `oberen Zehntausend` mögen ihre im Grund kulturellen minderwertigen Alkoholsitten beibehalten. Aber die `Masse`, d. h. die Arbeiterschaft, braucht ihrem schlechten Beispiel nicht zu folgen. Was bliebe ihr an Mitteln für edleren Gebrauch der Freizeit, für edlere Betätigung, wenn es gelänge, sich aus der überkommenen Alkoholhörigkeit zu befreien! Echte Geselligkeit, Sport, Rhythmuskultur, Theater-, Literatur- und Musikvereine.“²⁶⁴

Auch „Die Unzufriedene“ ließ es sich nicht nehmen, ihren LeserInnen kulturelle Genüsse anstatt der alkoholischen schmackhaft zu machen. Eine Leserin, die diesen Vorschlag beherzigte, berichtete auf der Titelseite von ihrer Italienreise, die sie sich mit ihrem Gatten nur leisten konnte, weil sie ein Jahr das Geld sparten und nicht für Bier ausgaben.²⁶⁵

²⁶³ Stark, Georg: Kriminalität und Alkohol, 1934, S. 37 f.

²⁶⁴ Weber, Reinhard: Sozialismus und Alkoholismus, 1927, S.19.

²⁶⁵ Vgl. „Was ein Krügel Bier vermag“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 18, S. 1

Auch die im Vergleich zu früher herabgesetzte Arbeitszeit gestattete dem Arbeiter in Ruhe sein Bier zu trinken, anstatt hastig einen Schluck aus der Schnapsflasche zu nehmen.

Josef Hinkelammert sah in seiner Studie „Sozialer Alkoholismus und Familie“ aus dem Jahr 1936 vor allem die Reizlosigkeit der modernen Arbeit und das daraus resultierende Problem der fehlenden Erholung als Ursache für den erhöhten Alkoholkonsum der Arbeiterklasse. Durch die zunehmende Mechanisierung der Betriebe und einer immer straffer werdenden wirtschaftlich ausgerichteten Organisation, die Höchstleistungen der Mitarbeiter verlangte, ging die lockere Zusammenarbeit verloren, die mit vermehrten Wirtshausbesuchen kompensiert wurde.²⁶⁶

Weiters gab Hinkelammert an, dass nach einer Erhebung der Alkoholausgaben aus den Jahren 1928 / 1929 der Arbeiter durchschnittlich 2,53% seines Einkommens im Monat für Alkohol ausgab. Bei Angestellten waren es durchschnittlich 1,79% und bei Beamten 1,69% der Einkünfte.²⁶⁷

Dieser prozentuelle Anteil mag gering erscheinen, besonders wenn man die Aussagen vieler Frauen in der „Unzufriedenen“ betrachtete, die sich beschwerten, dass der Ehemann den ganzen Lohn im Wirtshaus ließ. Es ist jedoch zu beachten, dass die Alkoholausgaben im Verhältnis zu der Höhe der monatlichen Einkünfte stiegen. Die gering entlohnte Arbeiterklasse gab somit mehr für Alkohol aus, als die besser bezahlten Beamten.

Bei der Vorschau auf den „Internationalen Frauentag“ ging „Die Unzufriedene“ genau auf dieses Thema näher ein und verglich die Ausgaben für Alkohol mit den Kosten, die ein Kind stattdessen benötigen würde, unter dem Motto: „Zehn Groschen fürs Bier, einen fürs Kind.“²⁶⁸ Auch das Desinteresse der

²⁶⁶ Vgl. Hinkelammert, Josef: Sozialer Alkoholismus und Familie, 1936, S. 126 ff.

²⁶⁷ Vgl. ebd. S. 110.

²⁶⁸ „Das Proletarische Kind und der Frauentag“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 10, S. 3.

Arbeiterklasse für ein kulturelles Angebot wurde, ganz dem sozialistischen Gedankengut entsprechend, kritisiert.²⁶⁹

5.3. Die Alkoholproblematik im Familienleben

Wenn man die Ehe als soziales Gebilde betrachtete, so war das Verhältnis der Ehegatten nicht nur von deren Verwandtschaftskreisen, sondern auch von deren sozialer Herkunft vor der Eheschließung beeinflusst. Dies beinhaltete diverse Konventionen und Sitten, eingeschlossen die Trinksitte, die sich vermehrt in der Ehe fortsetzte.²⁷⁰

Außer den bereits erwähnten finanziellen Problemen, ergaben sich durch den übermäßigen Alkoholgenuss des Ehemannes für die gesamte Familie und speziell für die Gattin weitere Konflikte.

Die Wirtshausbesuche, die der Mann als Erholung bei gleichgesinnten ansah, verursachten hingegen bei der Frau nicht selten die Befürchtung der Entfremdung ihres Gatten von der Familie. Er hatte die Möglichkeit alte Freundschaften zu pflegen oder neue Kontakte zu knüpfen, sie hingegen erledigte, neben der Berufstätigkeit, die Hausarbeit und kümmerte sich um die Kinder und oft auch um andere Familienmitglieder, womit sie sich in einer Art Isolation befand. Ihr fehlten aber die Mittel, um dieser Vereinsamung zu entgehen und somit waren Auseinandersetzungen vorprogrammiert.

Nachdem sich der Alkoholismus langsam in ihr Familienleben einschlich, bat eine Leserin „Die Unzufriedene“ um Hilfe, da ihr Ehemann jeden Sonntag im Wirtshaus verbrachte. Die Antwort war wenig erbauend und verdeutlichte das

²⁶⁹ Vgl. „Das Proletarische Kind und der Frauentag“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 10, S. 3 f.

²⁷⁰ Vgl. Hinkelammert, Josef: Sozialer Alkoholismus und Familie, 1936, S. 59.

traditionelle Rollenbild der Frau, das „Die Unzufriedene“ doch hintergründig vertrat.

„Die Frau müsste doch immer wieder mit unermüdlicher Liebe und Geduld versuchen, den Mann auch an Sonntagen ans Haus zu fesseln oder zu gemeinsamen Unternehmungen, Spaziergängen, Besuchen bei Freunden zu veranlassen. Sie müsse versuchen, ihren Mann dadurch, dass sie ihm den Sonntag besonders angenehm gestaltet, das Heim als eine begehrenswerte Sache erscheinen zu lassen. Es ist nicht wahrscheinlich, dass der Mann dann auf einmal das Trinken aufgeben wird, aber es ist ganz gut möglich, dass es der Frau gelingt, wenn sie ihm selbst zu Haus etwas zu trinken bereithält, ihn im Maß des Trinkens einzuschränken. [...] Dieses Bedürfnis nach Geselligkeit muss befriedigt werden.“²⁷¹

Einen sehr ähnlichen Rat gab „Die Unzufriedene“ zwei weiteren Frauen, die sich über die „Saufschulden“ ihrer Gatten und deren mangelnde Aufmerksamkeit für ihre Kinder beschwerten.²⁷²

Die erzieherische Arbeit der Eltern wurde durch den Genuss von Alkohol ebenfalls beeinflusst. Die Kindererziehung blieb vollends der Mutter überlassen, die sich um das leibliche und seelische Wohlergehen der Kinder kümmern musste, die jedoch durch den Alkoholismus des Vaters beeinträchtigt wurden. Auch in nicht ausgesprochenen Trinkerfamilien war die materielle Not besonders auffällig. Außer an Nahrung fehlte es oft an einer ordentlichen Wohnung und an Kleidung, wodurch auch die Frau gezwungen wurde einem Erwerb nachzugehen, womit wieder Zeit für die Kindererziehung fehlte.

Um schon die Kinder über die Gefahren des übermäßigen Alkoholkonsums aufzuklären, schickte „Die Unzufriedene“ einen „Ostergruß an unsere Kinder!“ der besonderen Art. Acht Gebote, die die Buben und Mädchen an alle Kameraden und Kameradinnen weitergeben sollten besagten, „dass der Alkohol nicht stärkt / nicht wärmt / nicht heilt / nicht nährt / nicht reich und

²⁷¹ „Das Zaubertrankel“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 26, S. 4.

²⁷² Vgl. „Wir könnten sehr glücklich leben – wenn...“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 4, S. 5. Und vgl. „Briefkasten der `Unzufriedenen`, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 10, S. 6.

gesund macht. Dass wir / um echte und reine Menschen zu werden / niemals Alkohol trinken.“²⁷³ Ob und in welchem Ausmaß die Eltern diese Weisheiten an ihre Kinder weitergaben, wurde nicht übermittelt.

Um aus dem Nachwuchs gute sozialistische Genossen heranzuerziehen, mahnte „Die Unzufriedene“ auch noch 1933 davor, den Kindern Alkohol zur Beruhigung zu verabreichen. Die alkoholgegnerische Erziehung der Sozialisten wurde sogar von deren Gegnern, wie zum Beispiel einem Franziskanerpater, lobend erwähnt:

„Gerade diese Erziehung ohne Alkohol und Nikotin verdient besondere Beachtung, denn sie liefert den Sozialisten nüchterne und zielbewusste Mitglieder, die uns mehr zu schaffen machen als tausend biertrinkende Krakeeler“²⁷⁴

Die Redaktion begrüßte diese Aussage und mahnte gleichzeitig jeden Genossen, der einem Kind Alkoholisches zu trinken gab, nicht nur der kindlichen Entwicklung zu schaden, sondern

„er schadet durch sein Vorgehen auch der Entwicklung des Sozialismus. Eltern! Erzieher! Genossen! Zeigt, dass ihr versteht, was alkoholfreie Erziehung bedeutet! Merkt die Worte des Gegners und erzieht in euren Kindern dem Sozialismus nüchterne und zielbewusste Menschen.“²⁷⁵

Der Einfluss von Alkohol bewirkte, dass alle sittlichen, gesundheitlichen und ästhetischen Hemmungen wegfielen und zu einem Verfall der Moralbegriffe führte, was auch kriminelle Handlungen nach sich ziehen konnte. Hauptsächlich wurden Roheitsdelikte, wie Körperverletzung, Notzucht, gewaltsame Vornahme unzüchtiger Handlungen, Unzucht mit Kindern, Nötigung und Bedrohung, Beleidigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und Widerstand gegen die Staatsgewalt, begangen.²⁷⁶

²⁷³ „Ostergruß an unsere Kinder!“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 15, S. 4 f.

²⁷⁴ „Gebt den Kindern keinen Alkohol – Alkohol ist Gift“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 50, S. 3.

²⁷⁵ Ebd.

²⁷⁶ Vgl. Stark, Georg: „Kriminalität und Alkohol, 1934, S. 9.

Unter mancher dieser Taten hatte auch die Ehefrau eines Trinkers zu leiden. Durch die Förderung der Libido durch Alkoholgaben, wurde die Frau vergewaltigt und misshandelt. Zumeist auch ohne Rücksicht auf die anwesenden Kinder, wobei auch Fälle von Inzest in Trinkerfamilien vermeldet wurden. Dies blieb natürlich nicht ohne Folgen für den körperlichen und seelische Gesundheitszustand der Ehefrau und deren Kinder.²⁷⁷

Dass sich Alkohol auch auf das Sexualleben negativ auswirkte, bestätigte der schweizer Arzt Dr. August Forel mit folgender Aussage:

„Das Wirtshaus entfremdet den Menschen dem häuslichen Herd. So geht die Alkoholisierung eines Volkes Hand in Hand mit seiner sexuellen Entartung. Diese Tatsache müssen wir viermal unterstreichen, denn kein Milieu ist einem gesunden Sexualleben so ungünstig wie dasjenige wo der Alkohol herrscht.“²⁷⁸

Die wachsende Brutalität bei gleichzeitiger Neigung zur sentimentalen Handlung und die soziale Not machten es der Ehefrau der damaligen Zeit nur schwer möglich den gewalttätigen Mann zu verlassen oder bei der Polizei anzuzeigen. Somit war sie fast gezwungen bei ihrem gewalttätigen Ehemann zu bleiben. Auch eine Trennung oder Scheidung war, wie bereits im Kapitel über die Ehe erwähnt, wenn überhaupt möglich, mit strengen Auflagen und meist hohen Gerichtskosten verbunden.

In der „Unzufriedenen“ meldeten sich immer wieder misshandelte Frauen von Trinkern in Leserbriefen zu Wort, die sich von der Redaktion Hilfe versprachen.²⁷⁹

Eine Arbeiterin, die drei ledige Kinder, das dritte wurde durch Vergewaltigung gezeugt, von einem wohlhabenden Bauersohn hatte, beschrieb die Verachtung, die ihr entgegenschlug, und dass sich der trinkende Lebensgefährte weigerte, für seine Kinder finanziell aufzukommen. Trotz Arbeit in der Fabrik war sie gezwungen die Kinder wegzugeben, denn es gab

²⁷⁷ Vgl. Hinkelammert, Josef: Sozialer Alkoholismus und Familie, 1936, S. 49.

²⁷⁸ Forel, August: Die sexuelle Frage, 1931, S. 353.

²⁷⁹ Vgl. „Etwas zum Weitererzählen“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 1, S. 6.

kein Gesetz, dass Frauen aus der Arbeiterklasse schützte und nicht das reiche Bürgertum bevorzugte.²⁸⁰

Obwohl die Redaktion die bedauernswerte Arbeiterin nicht verurteilen wollte, begann das Antwortschreiben mit folgenden Worten: „Die Einsenderin büßt schrecklich für die Sekunden der Schwäche, in denen sie nicht die Kraft hatte, den schon als Säufer erkannten Mann abzuweisen.“²⁸¹ Weiters empfahl sie ihr, sich an das Landesjugendamt zu wenden.

In einem anderen Fall einer missbrauchten Frau wurde dieser zur Scheidung geraten.²⁸² Die soziale und finanzielle Situation in die die Frauen nach einer Scheidung kommen konnten, wurde niemals erwähnt.

Dass jedoch auch eine Anzeige mit darauffolgender Gerichtsverhandlung für eine misshandelte Ehefrau möglich war, bewies ein Artikel im März 1925 der „Unzufriedenen“. Der trinkende Ehemann stand bereits zum zweiten Mal wegen Misshandlung, Drohungen und Sachbeschädigung vor Gericht. Seine Gattin jedoch bat den Richter abermals um ein geringes Urteil, was die Autorin dieses Berichts aufs Schärfste kritisierte.

„Heute, wo die Menschen anfangen ihre Ketten zu zerreißen, wo sie das Joch abschütteln, dass sie in stumpfer Ergebung in ihr Schicksal getragen haben, heute müssen auch die Frauen erwachen, müssen sich auflehnen gegen das Joch, in das sie gespannt sind, und wenn es auch die Ehe ist.“²⁸³

5.4. Frauen und Alkoholismus

Diese unglückliche und ausweglose Situation trieb auch Frauen ihrerseits in die Alkoholabhängigkeit, wenn auch in weit geringerem Ausmaß als die

²⁸⁰ Vgl. „Das Marterleben einer ledigen Mutter“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 17, S. 4.

²⁸¹ Vgl. ebd.

²⁸² Vgl. „Briefkasten der `Unzufriedenen`, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 14, S. 7.

²⁸³ „Unergründliches Frauenherz“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 11, S. 2.

Männer. Im Jahr 1925 kamen auf eine weibliche Trinkerin 9,7 männliche und 1935 8,9 Männer auf eine Frau.²⁸⁴

Die Aufzeichnungen des Ersten Weltkrieges zeigten, dass auch Frauen durch umweltbedingte Veränderungen zum Genuss von Alkohol verführt werden konnten. Frauen mussten die Berufe der an der Front kämpfenden Männer übernehmen und waren somit mit einer völlig neuen Situation konfrontiert, die sie auch den Gefahren des Alkohols aussetzte. Die Zahl der Trinkerinnen vermehrte sich durch die nach Kriegsende aufgehobenen Brau- und Brennverbote kurzfristig, sank aber im Lauf einiger Jahre wieder auf das Vorkriegsniveau ab. Die äußeren Umstände waren zwar ausschlaggebend, jedoch für die Zukunft nicht relevant.²⁸⁵

Aufzeichnungen zufolge waren Frauen aus der Großstadt gefährdeter dem Alkoholismus zu verfallen, als die Frauen vom Land. Diese waren als Bäuerin oder Feldarbeiterin zu sehr in ihren Arbeitsablauf eingebunden und ein Wirtshaus oft weit entfernt. Der Bekanntheitsgrad untereinander war ebenfalls ausschlaggebend weniger Alkohol zu konsumieren. Dass vielerorts hausgebrautes Bier getrunken wurde, darf jedoch nicht vergessen werden.²⁸⁶

Der Studie von Johanna Gehmacher zu folge, die die Behandlung des Alkohols in der österreichischen Sozialdemokratie und deren Frauenzeitschriften von 1918 bis 1934 untersuchte, behandelten weniger als 6% der Alkoholberichterstattung in der „Unzufriedenen“ den Frauenkonsum, wobei diese eher auf einen geringen Verzehr hinwiesen. Auch Frauen, die nur mäßig tranken, wurden von der Zeitschrift verurteilt und für den schweren Alkoholismus des Mannes verantwortlich gemacht. Die alkoholkranken Frauen betrachtete man nicht als Betroffene, sondern als Mütter, die dadurch ihren Kindern schweren Schaden zufügten. Das Wohl der Familie war somit immer

²⁸⁴ Vgl. Dangschat, Peter K. E.: Veränderungen der sozialhygienischen Bedeutung des Alkohols, 1961, S. 37.

²⁸⁵ Vgl. Schmidt, Hetty: Beitrag zur Frage des Alkoholismus bei Frauen, 1939, S. 6.

²⁸⁶ Vgl. ebd. S. 7 f.

über das der Frau zu stellen. Gattinnen von trinkenden Männern sollten versuchen, das Heim so schön wie möglich zu gestalten, um ihn vom Alkohol abzubringen, im Gegensatz dazu riet „Die Unzufriedene“ den Ehemännern sich scheiden zu lassen, wenn die Frau trank.²⁸⁷

Von Jänner bis Juni 1925 und von Juli bis Dezember 1933 berichtete „Die Unzufriedene“ kein einziges Mal über den Frauenalkoholkonsum.

Eine medizinische Studie ergab, dass die meisten trinkenden Frauen leugneten, überhaupt Alkohol zu konsumieren, und sie verweigerten somit auch jede Auskunft über die Entwicklung ihrer Sucht. Am gefährdetsten waren Kellnerinnen, Einlegerinnen im Buchdruckgewerbe, Animiermädchen in Kneipen und Landarbeiterinnen, wo Schnaps selbst gebrannt wurde.²⁸⁸

Die Gründe des Alkoholismus bei Frauen glichen im Wesentlichen denen des Mannes, wobei der Alkoholgenuss zur Erholung oder bedingt durch eine seelische Stresssituation vermehrt vorkam. Emotionale Motive standen als Auslöser des Alkoholismus bei Frauen im Vordergrund.²⁸⁹

²⁸⁷ Vgl. Gehmacher, Johanna: Die „Alkoholfrage“ als „Frauenfrage“, 1987, S. 153 f.

²⁸⁸ Vgl. Karl, Rudolf: Zur Entstehung der Trunksucht bei Frauen, 1938, S. 34 ff.

²⁸⁹ Vgl. ebd. S. 37. Und vgl. Schmidt, Hetty: Beitrag zur Frage des Alkoholismus bei Frauen, 1939, S. 15.

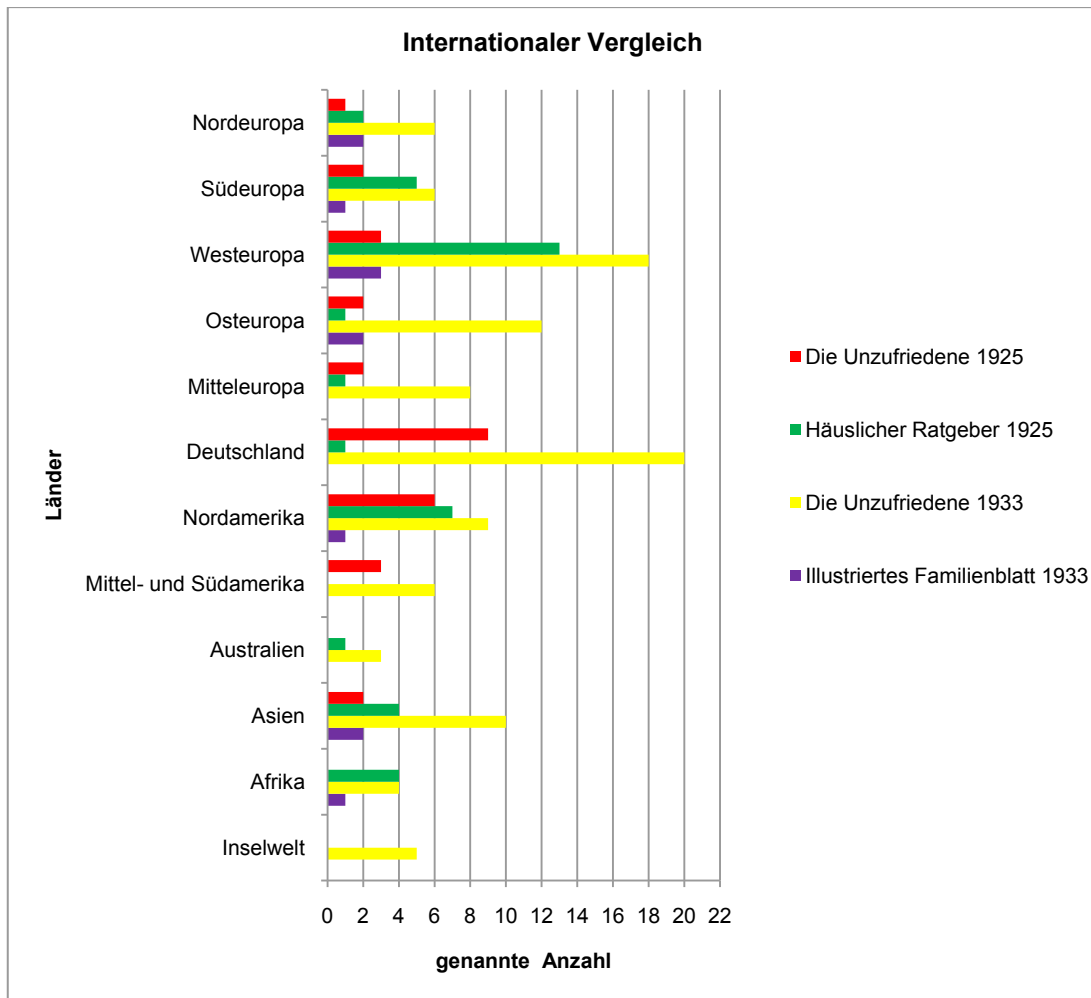
6. Vergleich der Auslandsberichterstattung

Weder der „Häusliche Ratgeber“, beziehungsweise das „Illustrierte Familienblatt“, und schon gar nicht „Die Unzufriedene“ berichteten ausschließlich über Themen mit Österreich-Bezug. Das folgende Kapitel soll aufzeigen über welche Länder hauptsächlich berichtet wurde und ob in den beiden untersuchten Jahrgängen eine Veränderung diesbezüglich stattfand. Weiters soll beleuchtet werden, um welche Art der Artikel es sich dabei handelte.

Um ein aussagekräftiges Diagramm herzustellen, werden die oftmals nur einmalig erwähnten und außerhalb Europas liegenden Länder in Kontinente und Inselwelt zusammengefasst. Aufgrund von Mehrfachnennungen und um einen europäischen Vergleich zu ermöglichen, wird eine Splittung des Kontinents durchgeführt. Da Deutschland schon allein politisch in einem ganz besonderen Bezug zu Österreich stand und um die Veränderungen in den Jahrgängen beziehungsweise die Unterschiede der Zeitschriften aufzuzeigen, wird eigens ein Balken dafür erstellt.

Folgendes Diagramm veranschaulicht den internationalen Vergleich und die Anzahl der Nennungen.

Diagramm 2



In beiden Zeitschriften und Jahrgängen wurden 187 auslandsrelevante Artikel veröffentlicht, wobei lediglich 69 auf das Jahr 1925 entfielen. Von den verbleibenden 118 konnten alleine 107 der „Unzufriedenen“ von 1933 zugeordnet werden.

6.1. Auswertung der „Unzufriedenen“ und des „Häuslichen Ratgebers“ 1925

Beachtenswert bei näherer Betrachtung des Jahres 1925 ist, dass in der politisch stark engagierten und als sozialdemokratisches Sprachrohr dienenden „Unzufriedenen“ in den sechs ausgewerteten Monaten nur 30 und im konservativen „Häuslichen Ratgeber“ 39 Berichte mit Auslandsbezug erschienen. Dies verdeutlichte den unermüdlichen Kampf der „Unzufriedenen“ für die österreichische Arbeiterschaft, der nur wenig Raum für die internationale Berichterstattung zu ließ. Neun Artikel über Deutschland und sechs über Nordamerika, wobei die über die USA überwogen, waren die meist genannten Länder in der „Unzufriedenen“ von 1925.

Diese sechs handelten zum Beispiel von einer Frau, die in der kanadischen Provinz Alberta zur Ministerin aufstieg²⁹⁰, was in diesem Land keine Seltenheit war. Eine andere wurde in Cleveland (USA) zur „Oberleiterin der Gesellschaft für Kriminaljustiz“²⁹¹ gewählt oder Virginia bekam eine Gouverneurin²⁹². Oder von einem Gewinnspiel, das eine amerikanische Zeitung ausschrieb, bei dem sich ein Ehepaar verpflichten musste, eine Woche wie Adam und Eva im Urwald zu leben.²⁹³ Keine dieser Artikel hatte eine politische Relevanz und waren eher zur Unterhaltung der LeserInnenschaft gedacht.

Die Deutschlandberichterstattung ähnelte der nordamerikanischen, obwohl die Politik nicht ganz bei Seite gelassen wurde. Anlässlich des Todes des ersten Präsidenten der Deutschen Republik, dem Sozialdemokraten Friedrich Ebert, im Februar 1925 widmete ihm „Die Unzufriedene“ die Titelseite der darauffolgenden Ausgabe.²⁹⁴ Die Abtreibungsdebatte²⁹⁵ wurde ebenso zum

²⁹⁰ Vgl. „Die Frau steigt auf“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 2, S. 2.

²⁹¹ Vgl. ebd.

²⁹² Vgl. „Weibliche Gouverneure“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 6, S. 6.

²⁹³ Vgl. „Adam und Eva im Jahre 1924“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 6, S. 6.

²⁹⁴ Vgl. „Nach dem Kaiser der Sattlergehilfe“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 10, S. 1 f.

²⁹⁵ Vgl. „Wer verfolgt die Beladenen und Mühseligen?“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 6, S. 3.

Thema gemacht wie das Wahlergebnis vom 26. April 1925, das Paul von Hindenburg zum Präsidenten des Deutschen Reiches machte²⁹⁶.

Hauptsächlich bestanden die internationalen Artikel aus frauenspezifischen Themen, die teilweise den Anschein erweckten, die LeserInnen erheitern und vom tristen Alltagsleben ablenken zu wollen. Auf ironische Weise wurden die Hausfrauentugenden der englischen Königin Mary dargestellt. Ein Bild zeigte „die erlauchte Hausfrau“²⁹⁷ an ihrem Schreibtisch die Haushaltsrechnungen durchsehend oder ein anderes die deutsche Postbeamtin, die Turnübungen während der Arbeitszeit durchführen sollte²⁹⁸.

So unterschiedlich „Die Unzufriedene“ und der „Häusliche Ratgeber“ auch waren, in den Berichten über andere Länder und deren Bewohner wurden Ähnlichkeiten sichtbar. Auch was die skurrilen Artikel betraf. So schilderte der „Häusliche Ratgeber“, dass in England eine Maus in einer Fabrik eine Massenhysterie auslöste²⁹⁹, oder ein amerikanischer Arzt 500 Paar Füße von Studentinnen untersuchte, nur um die perfekte Ästhetik zu finden³⁰⁰.

Diese Geschichte sollte jedoch nicht das vermittelte Amerikabild widerspiegeln. Viel eher wurde es als „das gelobte Land“ angesehen, wo den Hausfrauen der größte Teil der Hausarbeit von elektrischen Maschinen abgenommen wurde und die Nahrung der Zukunft aus Konservendosen kam. Der „Häusliche Ratgeber“ forderte die fortschrittlich denkende österreichische Bevölkerung auf, die amerikanische Lebensweise schon frühzeitig anzunehmen.

Das 1927 von Adolf Halfeld veröffentlichte Werk „Amerika und der Amerikanismus. Kritische Betrachtungen eines Deutschen und Europäers.“

²⁹⁶ Vgl. „Hindenburg“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr.18, S. 3.

²⁹⁷ „Die Königin als Hausfrau“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr. 10, S. 2.

²⁹⁸ Vgl. „Einführung von Leibesübungen der Postbeamtinnen in Dresden“, in: Die Unzufriedene, 1925, Nr.16, S. 8.

²⁹⁹ Vgl. „Hysterie durch Suggestion“, in: Häuslicher Ratgeber, 1925, Heft 6, S.3.

³⁰⁰ Vgl.ebd.

kritisierte dieses verherrlichte Bild. „`Die Mühle der Amerikanisierung` schafft den typischen Massenmenschen, sie entwurzelt ihn, nivelliert alle nationalen Eigentümlichkeiten, schafft `Durchschnitt`.“³⁰¹ Als Besonderheiten des Amerikanismus beschrieb er: „die Verachtung alles Fremden, die Allgegenwart der Reklame, die geistige Verflachung und Sucht nach großen Zahlen.“³⁰²

Einige der im „Häuslichen Ratgeber“ veröffentlichten Artikel hatten boulevard-journalistischen Charakter. So wurde zum Beispiel der Schmuck einer Königin, gemessen an dem der anderen anwesenden Damen, als zu minderwertig kritisiert.³⁰³ In einer anderen Ausgabe wanderte ein englischer Arbeiter nach Kanada aus und ließ seine Verlobte zurück. Nach dem Tod seiner Gattin kehrte er in seine Heimat zurück und traf auf seine Jugendliebe.³⁰⁴ Modetipps aus den Trendmetropolen New York³⁰⁵ und Paris³⁰⁶ durften keinesfalls fehlen.

Der „Häusliche Ratgeber“ beschäftigte sich jedoch auch mit ernsthafteren Frauenthemen wie dem Feldzug der französischen Presse gegen den Gesichtsschleier, da Arbeiterinnen aufgrund dessen ihre Anstellung verloren³⁰⁷, dem neuen Mutterschutzgesetz in Frankreich³⁰⁸, dem traurigen Leben der Fella-Frauen in Ägypten, wo junge Mädchen nur zum Kinder gebären, Lasten- und Wassertragen dienten³⁰⁹ und dem Erwachen der japanischen Frau aus einem tausendjährigen Schlummer. In Tokyo wurde ein Frauenverein gegründet, der die materielle und soziale Lage der Japanerinnen heben und sie zu einem politisch interessierten Menschen machen wollte.³¹⁰

³⁰¹ Berg, Peter: Deutschland und Amerika, 1963, S. 137.

³⁰² Ebd.

³⁰³ „Königin und Mode“, in: Häuslicher Ratgeber, 1925, Heft 4, S. 3.

³⁰⁴ „Nach 54 Jahren zum Altar“, in: Häuslicher Ratgeber, 1925, Heft 6, S. 2.

³⁰⁵ „Rot – die Mode von New York“, in: Häuslicher Ratgeber, 1925, Heft 2, S.3.und „Reise-Kleidung1925“

³⁰⁶ „Reise-Kleidung1925“, in: Häuslicher Ratgeber, 1925, Heft 12, S. 5.

³⁰⁷ Vgl. „Gesichtsschleier“. in: Häuslicher Ratgeber, 1925, Heft 5, S. 2.

³⁰⁸ Vgl. „Ein neues Mutterschutzgesetz in Frankreich“, in: Häuslicher Ratgeber, 1925, Heft 10, S. 5.

³⁰⁹ Vgl. „Das Los der Fella-Frauen und Mädchen in Ägypten“, in: Häuslicher Ratgeber, 1925, Heft 9, S. 4.

³¹⁰ Vgl. „Auch in Japan“, in: Häuslicher Ratgeber, 1925, Heft 1, S. 3.

Dies war gewiss keine leichte Aufgabe, denn die Traditionen waren gänzlich andere als in Europa und Nordamerika:

„Die alleinige Grundlage der ganzen Sittenlehre Japans besteht, kurz gesagt, in dem Geiste der Uneigennützigkeit. So sind Demut statt Prahlerei, Zurückhaltung statt Herausforderung, Selbstaufopferung statt Egoismus, Nachsicht statt Heftigkeit und volle Unterstützung unter eine Autorität die Hauptzüge der japanischen Moral. Auf diesen Ecksteinen ruht die ganze Lehre, der die Völker des Ostens ihre Bildung verdanken.“³¹¹

Im direkten Vergleich der internationale Berichterstattung der „Unzufriedenen“ und des „Häuslichen Ratgebers“ gibt es in der Art der Artikel nur wenig Unterschiede. Beide stellten frauenrelevante Themen in den Vordergrund, was besonders bei der „Unzufriedenen“ weniger Raum für ausgeprägte politische Diskussionen ließ. Diese beschränkten sich auf den Kampf für die österreichische Arbeiterschaft.

6.2. Auswertung der „Unzufriedenen“ und des „Illustrierten Familienblattes“ 1933

Die angespannte politische Lage in Österreich spiegelte sich auch in der internationalen Berichterstattung wieder. „Die Unzufriedene“ erhöhte diese auf 107 Artikel, das „Illustrierte Familienblatt“ veröffentlichte hingegen nur mehr elf.

Auch wenn sich der „Häusliche Ratgeber“ bereits 1925 mit politischen Äußerungen weitgehend zurückhielt, änderte sich, wie bereits in anderen Kapiteln erwähnt, beim „Illustrierten Familienblatt“ die komplette Linie des Heftes. Da verstärkt auf Fortsetzungsromane und Kurzgeschichten gesetzt wurde, verringerten sich gleichzeitig die Artikel über fremde Länder und selbst diese elf hatten allesamt ihre humorvolle Seite verloren. Es handelte sich eher um Reiseberichte, die Kultur und die dort lebenden Menschen. Zum Beispiel

³¹¹ Takaishi, Shingoro: „Die Weisheit des Ostens“, 1907, S. 1.

gab es Berichte über eine Studienreise und einen Balalaikaspieler in Russland³¹², das eisenreiche Land Sudan³¹³, die Geschichte Dalmatiens von früher und 1933³¹⁴, der hawaiianische Aberglauben und die Tiefen des Meeres³¹⁵. Die meisten dieser Berichte erschienen in der Rubrik „Vermischtes“.

„Die Unzufriedene“ hingegen forcierte ihre Auslandsberichterstattung, da es die internationale und nationale politische Lage fast schon verlangte, gerade von einer solch engagierten Zeitschrift, und das Zurückdrängen der Sozialdemokratischen Partei verschaffte ihr den nötigen Raum dafür.

Alle politischen Artikel, egal welcher Länder, spiegelten den Kampf gegen Hitler, den Nationalsozialismus und den Faschismus wieder.

Durch die Regierungsübernahme von Bundeskanzler Engelbert Dollfuß am 20. Mai 1932 und den dadurch entstandenen politischen Umstrukturierungen blieben auch Veränderungen im Pressewesen nicht aus. Obwohl nach dem Pressegesetz von 1922 ein Sonderrecht für Verwaltungsvorschriften und die gerichtliche Verfolgung von Pressedelikten festgelegt wurde, galt in Österreich das Prinzip der Pressefreiheit.³¹⁶

Dollfuß' Regierung hatte bereits im November 1932 Ideen zur Einführung einer Zensur eingebracht, um nicht Gefahr zu laufen von der Presse verunglimpft zu werden. Bereits am 7. März 1933, drei Tage nach Ausschaltung des Parlaments, wurden Notverordnungen basierend auf dem „kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes“ von 1917 zur Ermöglichung des Fortsetzens der Regierungsgeschäfte erlassen und man veröffentlichte

³¹² Vgl. „Russlands allgemeines Gesicht“, in: Häuslicher Ratgeber, 1933, Heft 10/11, S. 4. Und vgl. „Der Balalaikaspieler“, in: Häuslicher Ratgeber, 1933, Heft 20, S.3.

³¹³ Vgl. „Erlaubte Falschmünzerei“, in: Häuslicher Ratgeber, 1933, Heft 13/14, S. 17.

³¹⁴ Vgl. „Siebzig Familien roten sich aus“, in: Häuslicher Ratgeber, 1933, Heft 17/18, S.16.

³¹⁵ Vgl. „Tragischer Aberglaube“, in: Häuslicher Ratgeber, 1933, Heft 15/16, S. 15.

³¹⁶ Vgl. Jagschitz, Gerhard: Die Presse in Österreich von 1918 bis 1945, 1992, in: Bobrowsky, Manfred (Hrsg.): Medien- und Kommunikationsgeschichte, 1992, S. 122.

„eine als wirtschaftliche Schutzmaßnahme getarnte Presseverordnung“³¹⁷. Eine bereits einmal beschlagnahmte Zeitung konnte noch zwei Stunden vor Herausgabe zur Vorlage und Prüfung des Inhalts aufgefordert werden, wenn „durch Verletzung des vaterländischen, religiösen oder sittlichen Empfindens eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit“³¹⁸ bestand. Obwohl es sich dabei um eine Art der Vorzensur handelte, verharnte die österreichische Regierung auf dem verfassungsmäßigen Verbot der Zensur, womit lediglich versucht wurde den Schein zu wahren. Dieses Vorgehen war charakteristisch für die Regierung, die alles hinter dem Rücken der Öffentlichkeit beschloss. Die Sozialdemokraten protestierten gegen dieses Vorgehen. Zu weiteren Verordnungen, die sich gegen die Presse richteten, zählten Vertriebs- und Verkaufsverbote. Sozialdemokratische Zeitungen erschienen mit geweißten Stellen, da sie unter Vorzensur gestellt worden waren. Weitere Maßnahmen, um die Presse weitestgehend zu kontrollieren waren die Errichtung eines staatlichen Propagandadienstes und einer amtlichen Presseorganisation nach nationalsozialistischem Vorbild. Gerechtfertigt wurde dieser Schritt mit der Bekundung, Verständnis für das Vorgehen der Regierung in der Bevölkerung zu wecken und gleichzeitig auch um Zustimmung für ihre Handlungen zu werben. Tatsächlich wurde jedoch damit versucht, ohne direkt herausgegebene Verbote Journalisten und Herausgeber unter staatliche Kontrolle zu bringen.³¹⁹

Nach dem Verbot der Sozialdemokratischen Partei im Februar 1934, wurde mit ihr auch deren Presse eingestellt.³²⁰

1936 wurde eine Pressekammer ins Leben gerufen, was noch gravierendere Einschnitte in die Presselandschaft zur Folge hatte. Die Kammer

³¹⁷ Jagschitz, Gerhard: Die Presse in Österreich von 1918 bis 1945, 1992, in: Bobrowsky, Manfred (Hrsg.): Medien- und Kommunikationsgeschichte, 1992, S.122.

³¹⁸ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich Nr. 41 v. 7. 3.1933. Zitiert nach: Jagschitz, Gerhard: Die Presse in Österreich von 1918 bis 1945, 1992, in: Bobrowsky, Manfred (Hrsg.): Medien- und Kommunikationsgeschichte, 1992, S. 122.

³¹⁹ Vgl. Jagschitz, Gerhard: Die Presse in Österreich von 1918 bis 1945, 1992, in: Bobrowsky, Manfred (Hrsg.): Medien- und Kommunikationsgeschichte, 1992. S. 122 ff.

³²⁰ Vgl. ebd. S. 123.

„hatte das Recht, die Herausgabe einer Zeitung zu genehmigen oder abzulehnen und musste die Zustimmung zur hauptberuflichen Tätigkeit eines Redakteurs geben, sie konnte schon bei begründeten Verdacht einer verbotenen politischen Betätigung diese Zustimmung verweigern.“³²¹

Diese politischen Ereignisse waren vermutlich auch für die Veränderungen des Inhaltes der „Unzufriedenen“ und deren internationaler Berichterstattung verantwortlich. Speziell die Artikel über Deutschland und Westeuropa, hauptsächlich England und Frankreich, hatten im Gegensatz zu 1925 aufgrund der Vorkommnisse drastisch zugenommen. Die frauenrelevanten Themen mussten außenpolitischen Meldungen Platz machen, die größtenteils kurz und aussagekräftig in der Rubrik „Wochenschau“ erschienen.

Davon beanspruchte die Wahlberichterstattung einen wesentlichen Teil, denn die Ergebnisse der Sozialdemokraten in anderen Ländern waren, unter Berücksichtigung der Einschränkungen der Partei in Österreich, von immenser Bedeutung für „Die Unzufriedene“. So berichtete sie unter anderem über den Wahlerfolg der Sozialdemokraten in Finnland³²², der Schweiz³²³, Norwegen³²⁴ und England³²⁵ und über die hohe Wahlbeteiligung von Frauen in Spanien³²⁶.

Die wenigen verbliebenen frauenbezogenen und nicht politischen Berichte beschäftigten sich mit Themen wie dem ersten Frisörbesuch zweier Zwillingenbrüder aus Chicago³²⁷, neuen Frauenberufen in den USA³²⁸, der Frage nach entstehenden Konflikten bei Patriotismus (mit Aufnahmen aus

³²¹ Jagschitz, Gerhard: Die Presse in Österreich von 1918 bis 1945, 1992, in: Bobrowsky, Manfred (Hrsg.): Medien- und Kommunikationsgeschichte, 1992, S. 124.

³²² Vgl. „Die Wahlen in Finnland“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 30., S. 2.

³²³ Vgl. „Roter Wahlsieg“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 41., S. 2. Und vgl. „Wieder ein roter Wahlsieg“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 47, S. 2. Und vgl. „Die rote Schweiz“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 50, S. 2.

³²⁴ „Roter Wahlsieg“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 44, S. 2.

³²⁵ Vgl. „Ein roter Wahlsieg in England“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 45, S. 2. Und vgl. „Sieg der englischen Arbeiterpartei“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 46, S. 4.

³²⁶ Vgl. „Die Wahlen in Spanien“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 49, S. 2.

³²⁷ Vgl. „Lob der Mütter“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 32, S. 1.

³²⁸ Vgl. „Neue Frauenberufe in Amerika“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 32, S. 5.

einem Moskauer Kinderheim)³²⁹, dem Ursprung der Ehe (Grönland, der Sudan, Indien und die USA wurden genannt)³³⁰, dem Frauenleben in Bulgarien³³¹, der Kauf- und Raubehe in Ecuador, Brasilien und Uganda³³², dem Mutterrecht in Malaysia³³³ und dem Tragen von Gesichtsschleiern türkischer Frauen³³⁴.

Wie nicht anders zu erwarten hing die Deutschland-Berichterstattung mit dem Aufstieg der Nationalsozialistischen Partei und Hitlers zusammen. In den Ausgaben 28, 29, 34, 35, 37, 39, 40, 41, 46, 47, und 51 gab es zwar keine Deutschland-Nennung, jedoch beschäftigten sich dann stattdessen die anderen europäischen Länder mit dieser Thematik. Hier wurde außer England und Frankreich der Tschechoslowakei, wo „Die Unzufriedene“ eine große Anhängerschaft und eine Nebenstelle in Prag hatte, eine bedeutende Rolle zu Teil. Sie kämpften ebenso gegen den Faschismus, wie die Rede des Außenministers anlässlich des Jahrestages der Begründung der Republik bestätigte:

„Unsere Stärke liegt in der demokratischen Idee. [...] Was heute um uns geschieht, wird unsere Anschauungen nicht ändern, uns aber auf die Gefahren aufmerksam machen, die der heutigen Demokratie drohen. Demokratie ist nicht Schwäche, es ist Pflicht der Demokratie, alles zu tun, um sich nach innen und nach außen zu verteidigen.“³³⁵

Weiters versicherte die Tschechoslowakei in einer an die österreichische Sozialdemokratie gerichtete Kundgebung, sich „im Kampf gegen die faschistische Barbarei und für die Erhaltung der demokratischen Republik Österreich“³³⁶ einzusetzen. Dem schlossen sich auch England und Frankreich³³⁷ an.

³²⁹ Vgl. „Echter und falscher Patriotismus“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 36, S. 1 f.

³³⁰ Vgl. „Ursprung der Ehe“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 40, S. 1 f.

³³¹ Vgl. „Frauenleben in Bulgarien“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 41, S. 3.

³³² Vgl. „Raubehe und Kaufehe“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 44, S. 5.

³³³ Vgl. „Mutterrecht“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 46, S. 11.

³³⁴ Vgl. „Die Frauen in der Türkei“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 48, S. 7.

³³⁵ „Es lebe das freie, unabhängige Österreich.“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 46, S. 5.

³³⁶ Vgl. „Mit euch gegen die faschistische Barbarei“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 46, S. 4.

³³⁷ Vgl. „Die Nazi-Regierung verhöhnt alle.“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 35, S. 2.

Die österreichisch-tschechoslowakischen Beziehungen auf Presseebene blieben auch nach Ende des Ersten Weltkrieges teilweise aufrecht, da der etablierte tschechoslowakische Pressekonzern seinen Sitz in Wien hatte und umgekehrt einige Verlage auf deren Territorium verblieben. Erst 1927 übernahm Österreich teilweise die tschechoslowakischen Verlagsinteressen hierzulande.³³⁸

Ein bezeichnender Artikel, der die Meinung der „Unzufriedenen“ aufzeigte, war der über die Ermordung von Theodor Lessing.

„Die braunen Bestien morden nicht nur in Deutschland, sie knallen ihre Opfer auch im Ausland nieder. In Marienbad in der Tschechoslowakei wurde der bekannte Philosoph Dr. Theodor Lessing von Naziburschen erschossen.“³³⁹

Der Einsatz Frankreichs und des Britischen Königreichs für die Erhaltung der österreichischen Demokratie war mit dem Vertrag von St. Germain³⁴⁰, der am 10. September 1919 unterzeichnet wurde und in § 88 den Anschluss an Deutschland verbot, zu erklären.³⁴¹

Während der in Paris abgehaltenen „Sozialistischen Arbeiter-Internationalen“ Versammlung kam man zu folgender Vereinbarung:

„Der Kampf gegen den Faschismus muss in jedem Lande mit allen Mitteln geführt werden. Dazu gehört der internationale Boykott gegen Hitler-Deutschland. Es gilt die tollen Hunde Europas außerhalb des für Menschen geltenden Rechtes zu stellen.“³⁴²

Wie bereits erwähnt, erschien der Großteil der Artikel über Deutschland in der Rubrik „Wochenschau“, an denen sich jedoch die politischen Ereignisse vom

³³⁸ Vgl. Jagschitz, Gerhard: Die Presse in Österreich von 1918 bis 1945, 1992, in: Bobrowsky, Manfred (Hrsg.): Medien- und Kommunikationsgeschichte, 1992, S. 119

³³⁹ „Nazimord in der Tschechoslowakei“, „“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 37, S. 2.

³⁴⁰ „Der Vertrag von St. Germain war einer der Pariser Vorortverträge, die den Ersten Weltkrieg formal beendeten, und wurde zwischen Österreich und 27 alliierten und assoziierten Mitgliedern abgeschlossen. Er regelte nach dem Ersten Weltkrieg die Auflösung der österreichischen Reichshälfte (Die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder) Österreich-Ungarns und die Bedingungen für die neue Republik Österreich.“ Zitiert nach: http://de.metapedia.org/wiki/Vertrag_von_Saint-Germain (online: 20.06.2009).

³⁴¹ Vgl. Kreissler, Felix: Frankreich und Östreich im 20. Jahrhundert. Ein historischer Rückblick, 1994, in: Koja, Friedrich (Hrsg.): Frankreich – Österreich, 1994, S. 21.

³⁴² „Die Arbeiter-Internationale“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 36, S. 2.

Juli bis Dezember 1933 nicht rekonstruieren ließen. „Die Unzufriedene“ selbst gab dafür die Erklärung:

„Die `Wochenschau` streift in einer kurzen Übersicht die wichtigsten politischen Ereignisse der Woche. Sie kann natürlich nicht ausführlich sein wie eine Tageszeitung. Auch können wir hochpolitische Artikel nicht bringen. Wer das verlangt, versteht nicht, welche Aufgaben wir zu erfüllen haben“³⁴³

Dieser Bereich beinhaltete unter anderem auch kurze Berichte darüber, dass Hitler keine Bücher las³⁴⁴, das Esperanto und die Werke Darwins verbot³⁴⁵, dass im Deutschen Reichstag zwei Prinzen saßen³⁴⁶ und dass in einer Hamburger Fabrik an der Herstellung von Giftgas für den nächsten Krieg gearbeitet wurde³⁴⁷.

Die Artikel in der „Wochenschau“ ließen den Schluss zu, dass die politischen Ereignisse unweigerlich zu einem Zweiten Weltkrieg führen würden. Beispiele hierfür: Weltkrieg droht³⁴⁸, Hitler rüstet zum Krieg³⁴⁹ und Frankreich testete ein Riesenwasserflugzeug für die Kriegsmarine³⁵⁰

Bei Betrachtung der gesamten auslandsbezogenen Artikel wurde klar ersichtlich, dass „Die Unzufriedene“ von 1933 eine Sonderstellung inne hatte. Auch wenn die Berichterstattung über den Kampf für die österreichische Sozialdemokratie zu 1925 abnahm, wurde dies mit Meldungen von Erfolgen sozialistischer Parteien anderer europäischer Länder kompensiert.

³⁴³ „Aus dem Betrieb der `Unzufriedenen`“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 46, S. 6.

³⁴⁴ Vgl. „Hitler liest kein Buch“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 32, S. 2.

³⁴⁵ Vgl. „Hitler verbietet das Esperanto“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 32, S. 2. Und „Darwin ist verboten!“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 45, S. 2.

³⁴⁶ Vgl. „Die Arbeiterpartei“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 49, S. 2.

³⁴⁷ Vgl. „Das stärkste Giftgas“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 43, S. 2.

³⁴⁸ Vgl. „Weltkrieg droht!“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 43, S. 2.

³⁴⁹ Vgl. „Hitler rüstet zum Krieg“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 43, S. 2.

³⁵⁰ Vgl. „Eine neue Vernichtungsmaschine“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 43, S. 2.

7. Formale Daten

Untersucht wurden die Zeitschriften „Die Unzufriedene“ und „Häuslicher Ratgeber für Österreichs Frauen“ und als deren Nachfolger „Illustriertes Familienblatt. Häuslicher Ratgeber für Österreichs Frauen“ aus den Jahren 1925 und 1933.

Der „Häusliche Ratgeber“ wurde mit Heft 20 im Jahr 1927 ohne nähere Angaben in „Illustriertes Familienblatt. Häuslicher Ratgeber für Österreichs Frauen“ unbenannt.

Der Untersuchungszeitraum von 1925 beginnt in beiden Blättern im Jänner mit der Ausgabe 1 und endet Ende Juni des selben Jahres mit Nummer 26 der „Unzufriedenen“ und Heft 13 des „Häuslichen Ratgebers“. Dabei ist zu beachten, dass „Die Unzufriedene“ wöchentlich und der „Häusliche Ratgeber“ zweimal im Monat erschienen.

1933 wurde hingegen die zweite Jahreshälfte untersucht, wobei es sich wieder um 26 Ausgaben der „Unzufriedenen“ handelte, beginnend mit Nummer 28 vom 9. Juli und endend mit Nummer 53 vom 31. Dezember.

Das „Illustrierte Familienblatt“ hingegen wurde in diesem Zeitraum lediglich acht anstelle von dreizehnmal herausgegeben. Die Ausgaben 10 / 11, 13 / 14, 15 / 16, 17 / 18, 21 / 22 und 23 / 24 wurden zusammengefasst und erschienen monatlich. Heft 12 fehlte hingegen zur Gänze. Nur die Nummern 19 und 20 wurden im zweiwöchigen Rhythmus herausgebracht.

Berechnet wird der rein redaktionelle Text, wobei Fotos, Zeichnungen, Karikaturen und andere Illustrationen, sowie Anzeigen abgezogen wurden. Der „Häusliche Ratgeber“ und das „Illustrierte Familienblatt“ beinhalteten in jeder Ausgabe eine achtseitige Modestrecke mit abgebildeten Modellen und

Kleidungsstücken, die ebenfalls vom Gesamtumfang der Zeitschrift abgerechnet wurden, da diese keinen redaktionellen Text enthielt.

In den folgenden beiden Tabellen sind das Ausmaß jeder Ausgabe und der Gesamtumfang der untersuchten sechs Monate in cm² angegeben. Daraus ließ sich anschließend der Durchschnitt pro Ausgabe berechnen.

7.1. Berechnung des redaktionellen Textes der „Unzufriedenen“

„Die Unzufriedene“ hatte 1925 und 1933 durchgehend einen Umfang von acht Seiten oder 5.040 cm², die komplett für die Berechnungen herangezogen wurden. Zu beachten ist, dass die Zeitschrift 1933 eine achtseitige Beilage, „Die Romanleserin“, enthielt. Diese erschien erstmals in der Ausgabe vom 1. Jänner 1927 und hatte über den Zeitraum des Erscheinens eine fortlaufende Seitennummerierung. Um einen genaueren Vergleich der beiden Jahrgänge anstellen zu können, wird in der folgenden Tabelle der Umfang der „Unzufriedenen“ von 1933 einmal mit und einmal ohne „Romanleserin“ berechnet und angegeben. Bei den Angaben mit der „Romanleserin“ ist von 10.080 cm² auszugehen.

Tabelle 1

Nummer / 1925	Cm ²	Nummer / 1933	Cm ² Mit Romanleserin	Cm ² Ohne Romanleserin
1	4.286	28	8.332	4.160
2	3.993	29	8.123	3.950
3	4.455	30	8.253	4.003
4	4.273	31	8.458	4.234
5	4.227	32	8.420	4.247
6	4.103	33	8.163	3.948
7	4.195	34	8.683	4.384
8	4.026	35	8.362	4.114
9	3.968	36	8.251	4.078
10	3.893	37	8.385	4.171
11	4.125	38	8.566	4.355
12	4.206	39	8.349	4.149
13	3.994	40	8.321	3.955
14	3.982	41	8.678	4.273
15	3.604	42	8.473	4.162
16	4.056	43	8.338	4.123
17	4.047	44	8.110	3.863
18	3.932	45	8.625	4.411
19	3.827	46	12.308	8.110
20	4.008	47	8.303	4.130
21	4.027	48	8.475	4.260
22	4.084	49	8.396	4.081
23	3.961	50	8.251	4.052
24	3.941	51	8.324	3.969
25	3.789	52	8.105	3.892
26	3.924	53	8.024	3.809
Gesamt	104.926		220.806	110.883

Für „Die Unzufriedene“ des Jahres 1925 ergab dies einen Durchschnittswert pro Ausgabe von 4.035 cm² und für 1933 mit „Romanleserin“ 8.492 cm² beziehungsweise 4.264 cm² ohne Beilage.

7.2. Berechnung des redaktionellen Textes des „Häuslichen Ratgebers für Österreichs Frauen“ und des „Illustrierten Familienblattes“

Beide Zeitschriften hatten durchgehend 20 Seiten, was 12.600 cm² entsprach, von denen acht Seiten Schnittmuster und Modeillustrationen, eine Seite Anzeigen und die Titelseite, auf der immer ein Foto oder eine Zeichnung abgedruckt war, abgezogen wurden. Damit blieben 10 Seiten oder 6.300 cm², die zur weiteren Berechnung herangezogen wurden.

Tabelle 2

Heft / 1925	Cm ²	Heft / 1933	Cm ²
1	6.264	10 / 11	5.670
2	6.124		
3	5.985	13 / 14	5.750
4	5.741		
5	5.797	15 / 16	5.800
6	5.441		
7	5.451	17 / 18	5.710
8	5.535	19	5.955
9	5.345	20	5.930
10	5.518	21 / 22	5.830
11	5.538		
12	5.598	23 / 24	5.900
13	5.772		
Gesamt	74.109		46.545

Dieses Gesamtergebnis ergibt für den „Häuslichen Ratgeber“ einen Durchschnitt pro Ausgabe von 5.700 cm² und für das „Illustrierte Familienblatt“ 5.818 cm².

7.3. Auswertung der durchgeführten Berechnungen

Bei Betrachtung von Tabelle 1 lag die cm² Anzahl der „Unzufriedenen“ 1925 konstant zwischen 3.604 und 4.455. Wobei Ausgabe 2 vom 10. Jänner die textreichste war und Nummer 15 vom 11. April hingegen die meisten Bilder

enthielt. Zu Beginn des untersuchten Zeitraumes wurde vermehrt auf redaktionelle Beiträge gesetzt, die im Laufe der Ausgaben jedoch Schwankungen unterlagen, aber ab Juni sank der reine Text kontinuierlich unter 4.000 cm².

1933 ist Nummer 46 vom 12. November auffällig. Da es sich dabei um die Jubiläumsausgabe von zehn Jahren „Unzufriedene“ handelte, wurde der Seitenumfang auf 16 Seiten verdoppelt, plus der achtseitigen „Romanleserin“. Auch hier war gegen Ende des Untersuchungszeitraumes eine Zunahme der Illustrationen zu verzeichnen, die ihren Höhepunkt mit Nummer 53 vom 31. Dezember mit nur mehr 8.024 cm² beziehungsweise 3.809 cm² Text erfuhr.

Überraschend beim Vergleich der beiden Jahrgänge ist, dass der Durchschnittswert pro Ausgabe 1933 um 229 cm² über dem von 1925 lag, obwohl es beim Ansehen der einzelnen Hefte der „Unzufriedenen“ den Anschein macht, dass 1933 aufgrund der Abnahme der politischen Artikel und dem vermehrten Abdrucken von Fotos weniger auf redaktionellen Text gesetzt wurde.

Auch der „Häusliche Ratgeber“ begann mit dem textintensivsten Heft. Dieser Umfang verringerte sich bis zur Mitte des Untersuchungszeitraumes und stieg danach jedoch wieder an.

Beim „Illustrierten Familienblatt“ ist beachtenswert, dass trotz der Zusammenlegung zweier Ausgaben der Umfang des rein redaktionellen Textes nicht anstieg, sondern teilweise sogar unter dem des „Häuslichen Ratgebers“ lag. In den untersuchten sechs Monaten nahmen die Bilder und Illustrationen bis Dezember eher ab, was sich in einer ansteigenden cm²-Zahl widerspiegelte.

Wenn man die zusammengenommenen Ausgaben des „Illustrierten Familienblattes“ als Einzelhefte ansieht und deren Durchschnittswert pro Heft mit dem des „Häuslichen Ratgebers“ vergleicht, wird ersichtlich, dass 1933 durchschnittlich um 118 cm² mehr Text gedruckt wurde. Eine Erklärung dafür lieferte der starke Anstieg an Geschichten und Fortsetzungsromanen in diesem Jahr, die nicht zusätzlich mit Illustrationen unterstützt wurden.

Um noch genauere Ergebnisse über die Schwankungen der veröffentlichten Menge an rein redaktionellem Text zu erhalten, werden die Ausgaben des untersuchten Zeitraumes in die einzelnen Erscheinungsmonate aufgeteilt. Wobei wieder der Gesamtumfang und der Durchschnitt pro Ausgabe berechnet und in Diagrammen dargestellt werden. Die Daten der „Unzufriedenen“ von 1933 werden ohne „Romanleserin“ herangezogen, um einen besseren Vergleich zu erzielen.

Diagramm 3

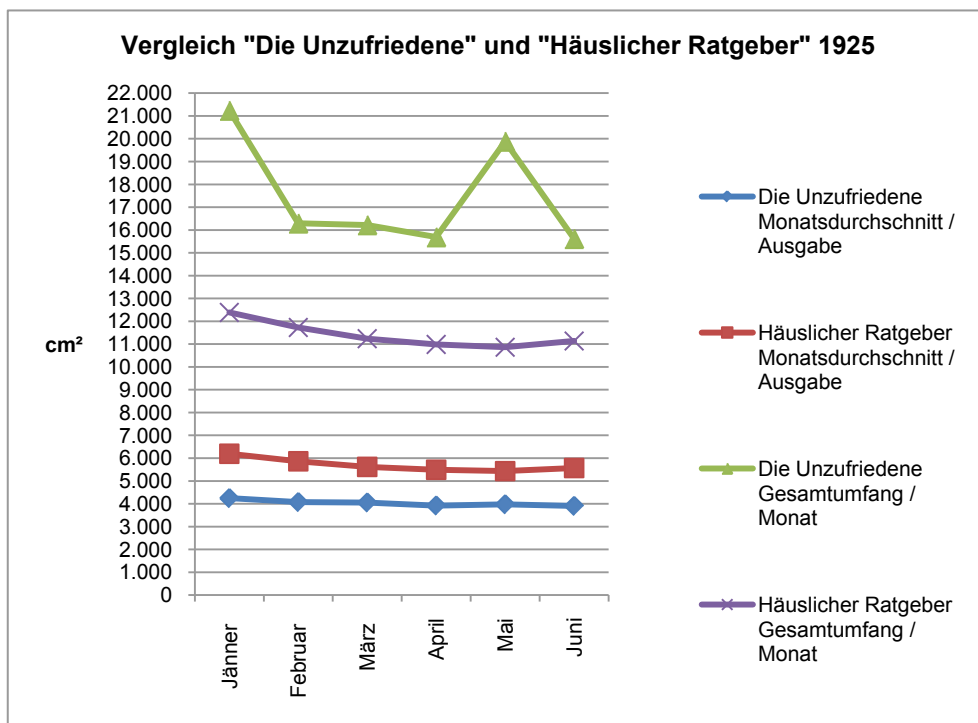


Diagramm 4

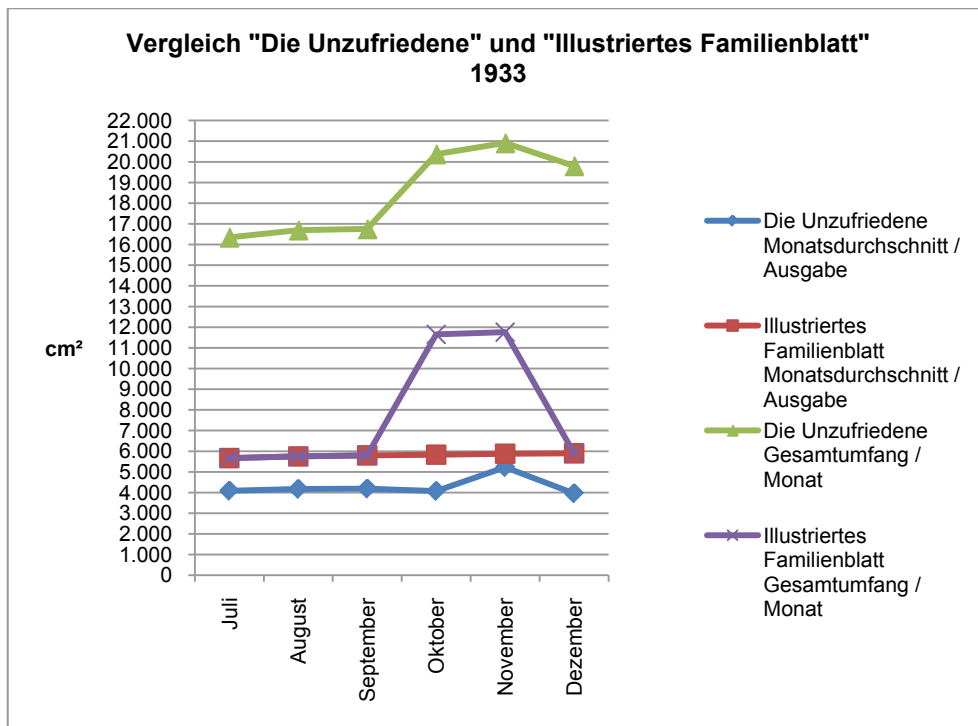


Diagramm 5

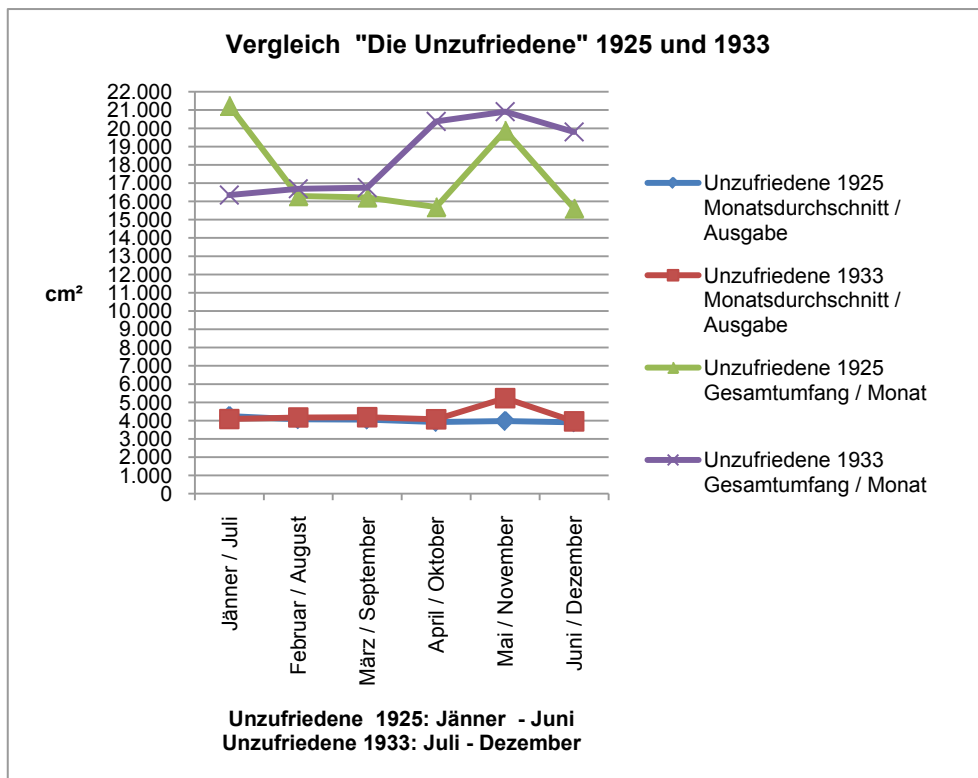
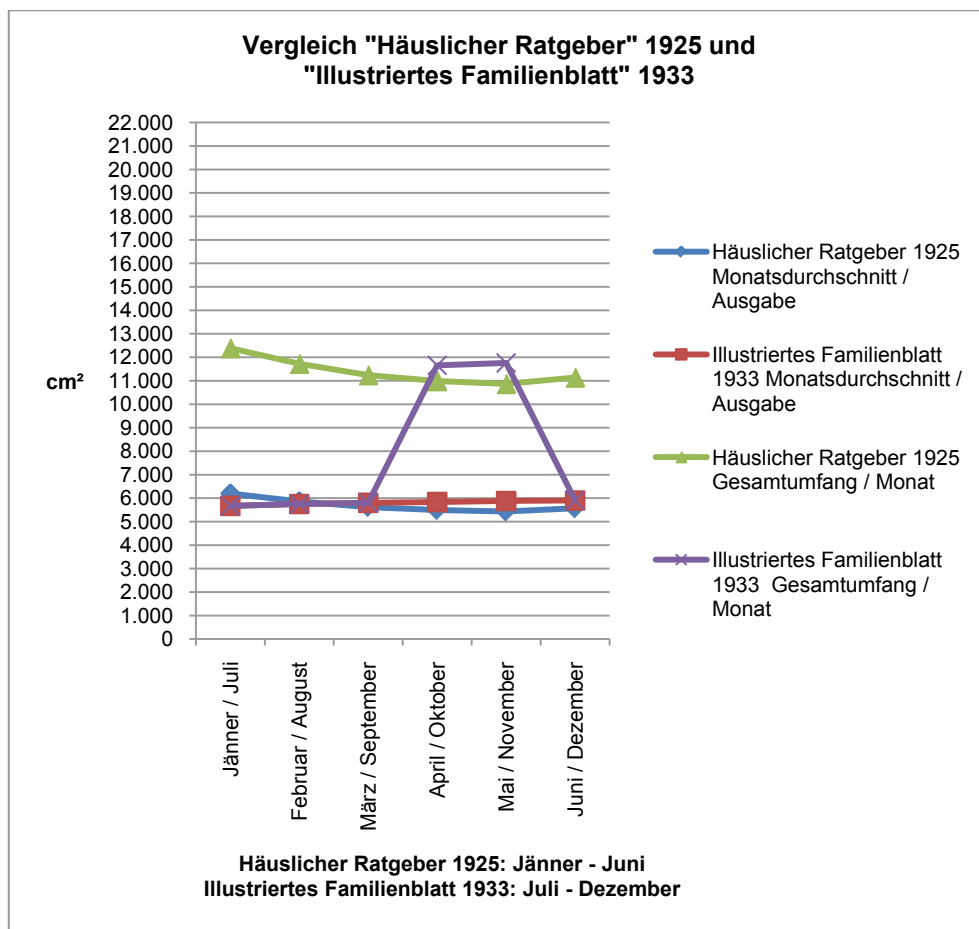


Diagramm 6



Der Vergleich des monatlichen Durchschnittswertes der „Unzufriedenen“ und des „Häuslichen Ratgebers“ von 1925 (Diagramm 3) verdeutlicht, dass die Redaktion der „Unzufriedenen“ in weit beständigerem Ausmaß Artikel druckte. Lediglich zwischen Jänner und Februar gab es ein größeres Gefälle in der Darstellung des redaktionellen Textes.

Die starken Unterschiede im monatlichen Gesamtumfang der „Unzufriedenen“ erklärten sich damit, dass im Jänner und im Mai jeweils fünf Ausgaben und nicht vier, wie in den restlichen Monaten, erschienen. Abgesehen davon nahmen die schriftlichen Artikel kontinuierlich leicht ab.

Wie bereits zu Beginn der Auswertung erwähnt, nahm der Monatsdurchschnitt wie auch der Gesamtumfang an Text im „Häuslichen Ratgeber“ konstant ab, um ab Mai wieder anzusteigen.

Diagramm 4, das „Die Unzufriedene“ dem „Illustrierten Familienblatt“ gegenüberstellt, verdeutlicht den Anstieg des Monatsdurchschnittes der „Unzufriedenen“ im November aufgrund der Jubiläumsausgabe. Danach hingegen wurde ein Abfallen auf die tiefste cm²-Anzahl im gesamten Untersuchungszeitraum verzeichnet.

Beim „Illustrierten Familienblatt“ hingegen nahm der Anteil an redaktionellem Text konstant zu, unter Berücksichtigung, dass bis auf zwei Hefte alle anderen als Doppelausgabe, jedoch mit dem Umfang einer Nummer, erschienen. Dies erklärte auch den extremen Anstieg des Gesamtumfanges im Oktober und November.

Bei der „Unzufriedenen“ hingegen kann der massive Anstieg des gesamten Umfanges pro Monat einerseits durch das Erscheinen von jeweils fünf Ausgaben im Oktober und Dezember erklärt werden und andererseits hob die bereits erwähnte Jubiläumsausgabe den Schnitt im November an.

Um mögliche Übereinstimmungen bei einem direkten Vergleich der Zeitschriften untereinander von 1925 und 1933, speziell im monatlichen Durchschnitt an rein redaktionellen Text pro Ausgabe, darzustellen, wurden die Diagramme 5 und 6 erstellt.

Bei Betrachtung der beiden Jahrgänge der „Unzufriedenen“ wurde ersichtlich, dass diese einen nahezu identen Anteil an redaktionellen Artikeln im gesamten Untersuchungszeitraum hatten, abgesehen von der Jubiläumsausgabe im November 1933, die den Monatsdurchschnittswert pro Ausgabe auf 5.228 cm² anwachsen ließ. 1925 war jedoch ein leichtes Sinken der schriftlichen Berichte zu verzeichnen.

Der Gesamtumfang pro Monat gibt keine aufschlussreichen Informationen preis, da, wie bereits erwähnt, der Jänner und Mai 1925 so wie der Oktober und Dezember 1933 fünf Ausgaben enthielten und dadurch das Ansteigen beziehungsweise Abfallen der textbezogenen Artikel zu erklären war.

Der Vergleich des Monatsdurchschnittswertes pro Ausgabe des „Häuslichen Ratgebers“ und des „Illustrierten Familienblattes“ verdeutlichte die vorhandenen Unterschiede der beiden Jahrgänge. 1925 begann mit

durchschnittlich 6.194 cm² pro Heft, sackte bis Mai weiter ab, um im Juni wieder leicht auf 5.568 cm² anzusteigen. Unter Berücksichtigung der zusammengenommenen Ausgaben war im Gegensatz zu 1925 das konstante Ansteigen der redaktionellen Artikel erkennbar.

Wegen der lediglich zwei Einzelausgaben 1933 ist ein Vergleich des Monatsgesamtumfanges nicht möglich.

8. Resümee

Mit der ersten Ausgabe der „Unzufriedenen“, die am 22. September 1923 erschien, versuchte Gründer und Herausgeber Max Winter die weibliche Wählerschaft für die anstehenden Nationalratswahlen zu mobilisieren, ihnen die Ideen der Sozialdemokratischen Partei näher zu bringen und sie für den Kampf zum Aufstieg der Arbeiterklasse zu gewinnen. Als genau das sah sich „Die Unzufriedene“ selbst: „Sprachrohr und Führerin im Kampf wider alles Unrecht, wider allen Unverstand, wider aller Rückständigkeit“³⁵¹.

Es wurde darauf Wert gelegt die Frauen selbst zu Wort kommen zu lassen, was bereits im ersten Aufsatz erfolgte: „Wie lächerlich demütig sind wir noch, wie unterwürfig, wie wenig selbständig, wie abhängig!“³⁵² Gegen diese fehlende Eigenständigkeit versuchte die Redaktion in unzähligen Artikeln anzukämpfen. Dies geschah jedoch nur oberflächlich, da die Verbreitung des parteipolitischen Gedankengutes und die Haltung gegen die Christlichsozialen, die katholischen Kirche und den Kapitalismus im Vordergrund standen.

Obwohl von den Frauen einerseits vermehrte Selbständigkeit und Selbstbestimmung gefordert wurde, durfte sie jedoch andererseits ihre Rolle als Ehefrau und Mutter niemals vernachlässigen. Der Familie ein schönes zu Hause zu schaffen hatte oberste Priorität im Leben einer Frau. Gleichgültig, ob sie zehn bis zwölf Stunden pro Tag in der Fabrik arbeitete, der Ehemann sie misshandelte und/oder zu viel Alkohol trank. Ein schönes Heim wurde als der Schlüssel zum Glück dargestellt, der sämtliche Probleme löste. In eigens veranstalteten Haushaltskursen konnte frau alles Wissenswerte darüber erlernen. In der spärlich bemessenen Freizeit forderte „Die Unzufriedene“ von der braven sozialistischen Proletarierfrau an Versammlungen der Partei teilzunehmen und sich politisch zu engagieren.

³⁵¹ „An der Schwelle des zweiten Jahrzehntes“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 46, S. 3.

³⁵² „Zehn Jahre `Unzufriedene`“, in: Die Unzufriedene, 1933, Nr. 46, S. 2.

„Die Unzufriedene“ verlangte den Frauen somit fast unmenschliche Leistungen ab, die kaum zu erreichen waren. Nichts desto Trotz hatte es den Anschein, das viele Frauen einfach nur ihr Leid teilen wollten, egal welche Ratschläge die Redaktion oder auch andere LeserInnen gaben. Somit diente die Zeitschrift auch als eine Art „Kummerkasten“ für die überlastete Arbeiterfrau und Mutter.

Die Redaktion des „Häuslichen Ratgebers“ und als dessen Nachfolge des „Illustrierten Familienblattes“ charakterisierte bereits in der ersten Ausgabe nach Wiedererscheinen im Jänner 1925 die Zeitschrift sehr treffend mit folgenden Worten:

„Der Ratgeber für Österreichs Frauen war immer ein echt österreichisches Familienblatt und soll jetzt getreu diesen alt bewährten Traditionen wieder erstehen. Er will nach Kräften dazu beitragen, das trauliche Familienleben und die freundliche Behaglichkeit, die den alten österreichischen Haushalt so glücklich ausgezeichnet hatten, jetzt nach den Nöten und Verheerungen der Kriegs- und Nachkriegszeit wieder aufzubauen und wird stets bestrebt sein, durch liebevolle Pflege des Familiensinnes und des Familienlebens überhaupt, mitzuarbeiten an der Festigung und Wiedererstarkung der Grundfesten unseres so schwer geprüften Staates.“³⁵³

Das ideale Bild der Frau ist auch hier das traditionelle, Ehefrau und Mutter, die für ihre Familie und ein Heim zum Wohlfühlen zu sorgen hatte. Weibliche Erwerbstätigkeit wurde akzeptiert, aber die soziale und finanzielle Not dafür verantwortlich gemacht und nicht als langfristige Beschäftigung angesehen, denn „es bestätigt sich von neuem, dass die jungen Mädchen jegliche Berufsarbeit nur als Durchgangsposten zur Ehe zu betrachten brauchen.“³⁵⁴ Jedes junge Mädchen sollte sich als wichtigstes Lebensziel das Eingehen des katholischen Sakramentes der Ehe setzen, wo dem Anschein nach keinerlei Schwierigkeiten existierten. Demnach gab es auch keine Probleme mit trinkenden Ehemännern und ungewollten Schwangerschaften über die die Zeitschrift hätte berichten können. Anzumerken ist, dass man sich der

³⁵³ „Begleitworte“, in: Häuslicher Ratgeber, 1925, Heft 1, S. 1.

³⁵⁴ „Von der Frau und für die Frau - Die Heiratsabsichten arbeitender Mädchen“, in: Häuslicher Ratgeber, 1925, Heft 2, S. 3.

Abtreibungsproblematik zumindest bewusst war, was zwei relevante Artikel bewiesen.

Jedoch anders als „Die Unzufriedene“ gab der „Häusliche Ratgeber“ niemals vor etwas anderes von den Frauen zu erwarten als ihre Pflichten im eigenen Heim zu erfüllen und in dieser Tätigkeit vollkommen aufzugehen. Eine politische Betätigung und ein diesbezügliches Interesse wurden erst gar nicht erwartet. Viel mehr sollten sie auf ihr hübsches Äußeres achten, was der bürgerlichen Frau, an die sich die Zeitschrift eher wandte, sicher leichter fiel als der minderbemittelten Arbeiterfrau, die kaum genug zum Überleben hatte.

Vom heutigen Standpunkt aus betrachtet, da der untersuchte Zeitraum um die 80 Jahre zurückliegt, ist es beachtlich wie viele Parallelen sich herstellen lassen. Die Wirtschaftskrise und der dadurch bedingte Anstieg der Arbeitslosigkeit, die noch immer bestehende Doppelbelastung für berufstätige Frauen, wobei keinem Mann die Unterstützung im Haushalt abgesprochen werden soll, die geringeren Verdienstmöglichkeiten für Frauen bei gleicher Qualität der Arbeit. Ganz zu schweigen vom Problem des Alkoholismus, das in allen Gesellschaftsschichten zu finden ist. Obwohl der Schwangerschaftsabbruch in Österreich nach § 96 des Strafgesetzbuches noch immer verboten und mit Freiheitsstrafe zu ahnden ist, müssen sich Frauen nicht mehr in die Hände von „Engelmacherinnen“ begeben. Bei Einhaltung der dreimonatigen Fristenlösung, bei Gefahr und Unmündigkeit für die Mutter oder einer schweren Behinderung des ungeborenen Kindes erfolgt keine Bestrafung.³⁵⁵

³⁵⁵ <http://www.beepworld.de/members76/abtreibungen/abtreibungsgesetz-oe.htm> und <http://www.kreuz.net/article.296.html> (online: 24.06.2009)

9. Literaturverzeichnis

Appelt, Erna: *Die soziale Lage der Weiblichen Angestellten Wiens in der Ersten Republik*. (Wien: phil. Diss., 1983).

Appelt, Erna: *Von Ladenmädchen, Schreibfräulein und Gouvernanten. Die weiblichen Angestellten Wiens zwischen 1900 und 1934*. (Wien: Verlag für Gesellschaftskritik, 1985).

Bebel, August: *Die Frau und der Sozialismus*. (Berlin, Bonn: Verlag J. H. W. Dietz Nachf., 1980).

Berg, Peter: *Deutschland und Amerika. Über das deutsche Amerikabild der zwanziger Jahre*. Historische Studien Heft 385. (Lübeck, Hamburg: Matthiesen Verlag, 1963).

Berger, Franz Severin / Holler, Christiane: *Von der Waschfrau zum Fräulein vom Amt. Frauenarbeit durch drei Jahrhunderte*. (Wien: Ueberreuter, 1997).

Bergmann, Anna: *Die verhütete Sexualität. Die Anfänge der modernen Geburtenkontrolle*. (Hamburg: Rasch und Röhling Verlag, 1992).

Billeth, Renate: *Die Ambivalenz im Frauenbild in der sozialdemokratischen Frauenzeitschrift „Die Unzufriedene“*. (Wien: phil. Diplomarbeit, 2003).

Bobrowsky, Manfred / Duchkowitsch, Wolfgang / Haas, Hannes (Hrsg.): *Medien und Kommunikationsgeschichte. Ein Textbuch zur Einführung*. (Wien: Wilhelm Braumüller, 1992).

Braun, Hubert: *Ein Beitrag zur kriminellen Fruchtabtreibung mittels Seifenwasserlösung*. (München: Inaugural med. Diss., 1927)

Dangschat, Peter K. E.: *Veränderungen der sozialhygienischen Bedeutung des Alkohols*. (Hamburg: med. Diss., 1961).

Die Unzufriedene. Eine unabhängige Wochenzeitschrift für alle Frauen. (Prag: Jg. 3. 3. Jänner 1925 – 27. Juni 1925 und Jg. 10. 9. Juli 1933 – 31. Dezember 1933).

Duchkowitsch, Wolfgang: *Die österreichische NS-Presse 1918 – 1933. Bestandsaufnahme und Dokumentation*. Schriftenreihe des Ludwig Boltzmann Instituts für neuere österreichische Kommunikationsgeschichte, Bd. 2. (Wien: Literas Universitätsverlag, 2001).

Duchkowitsch, Wolfgang / Haas, Hannes / Lojka, Klaus (Hrsg.): *Kreativität aus der Krise. Konzepte zur gesellschaftlichen Kommunikation in der Ersten Republik. Festschrift für Marianne Lunzer-Lindhausen*. (Wien: Literas Universitätsverlag, 1991).

Eibl, Cornelia: *Wiener Mode und Gesellschaft in den „Goldenen Zwanziger Jahren“*. *Ein Beitrag zur Modepublizistik der Zwischenkriegszeit*. (Wien: phil. Diss., 1986).

Eisenbach–Stangl, Irmgard: *Eine Gesellschaftsgeschichte des Alkohols. Produktion, Konsum und soziale Kontrollealkoholischer Rausch- und Genussmittel in Österreich 1918 – 1984*. (Frankfurt, New York: Campus Verlag, 1991).

Entner, Brigitte Sabine: *Die „neue Frau“ der Zwanziger Jahre oder Wie Befreiung zum Zwang wird*. (Wien: phil. Diplomarbeit, 1989).

Forel, August: *Die sexuelle Frage*. (München: Verlag von Ernst Reinhardt, 1931).

Frauenbewegung, Frauenbildung und Frauenarbeit in Österreich. (Wien: Selbstverlag des Bundes österreichischer Frauenvereine, 1930).

Goldenberg, Irene: *Die Volks- und Hauptschullehrerin*. In: *Frauenbewegung, Frauenbildung und Frauenarbeit in Österreich*; (Wien: Selbstverlag des Bundes österreichischer Frauenvereine, 1930). S. 242-257.

Hahn, Sylvia: *Frauenarbeit. Vom ausgehenden 18. bis zum 20. Jahrhundert*. (Wien: Bundesministerium für Unterricht und Kunst, 1993).

Handbuch der Frauenarbeit in Österreich. (Wien: Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien. Hrsg., 1930).

Harmat, Ulrike: *Ehe auf Wiederruf? Der Konflikt um das Eherecht in Österreich 1918-1938*. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte. Sonderhefte: Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 121. (Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, 1999).

Häuslicher Ratgeber für Oesterreichs Frauen – Familienzeitung für Hauswirtschaft, Mode, Handarbeiten und Unterhaltung. (Wien: Verlag Oskar Fischer, Jg. 31. Jänner 1925 – Juli 1925).

Herglotz, Winfried: *A. Endigung der Ehe durch Trennung im alten österreichischen Eherecht. B. Endigung der Ehe durch Scheidung im geltenden Eherecht. C. Unterschiede zwischen Thema A und Thema B. D. Nationalsozialistisches Gedankengut im geltenden Eherecht*. (Wien: Erweiterte Seminararbeit bei Prof. Dr. Karl Wolff zur Erlangung des Doktorgrades; genehmigt von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, 1946).

Hinkelammert, Josef: *Sozialer Alkoholismus und Familie. Ein sozialwissenschaftlicher Beitrag zum Problem des Alkoholismus*. (Münster: jur. Diss., 1936).

Iby, Paul: *Eherecht im Burgenland (1921-1938). Rechtsgeschichtliche Studie über ziviles und kirchliches Eherecht im Burgenland unter Eibeziehung der Geschichte des Eherechtes in Ungarn*. (Eisenstadt: Nentwich, 1990).

Illustriertes Familienblatt – Häuslicher Ratgeber für Oesterreichs Frauen – Unterhaltung, Kunst, Hauswirtschaft und Mode. (Wien: Verlag Oskar Fischer, Jg. 39. Juni 1933 – Dezember 1933 und Jg. 34. Heft 3 1928).

Janssen–Jurreit, Marielouise: *Frauen und Sexualmoral. Die Frau in der Gesellschaft. Texte und Lebensgeschichten*. (Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuchverlag, 1986).

Kadrnoska, Franz (Hrsg.): *Aufbruch und Untergang. Österreichische Kultur zwischen 1918 und 1938*. (Wien, München, Zürich: Europaverlag, 1981).

Kaiser, Veronika: *Österreichs Frauen 1918-1938. Studie zu Alltag und Rollenverständnis in politischen Frauenblättern*. (Wien: phil. Diss., 1986).

Kellner, Sonja: *Die Berichterstattung politischer Ereignisse in Deutschland in der österreichischen Presse 1933 / 1934*. (Wien: phil. Diplomarbeit, 2005).

Kessmeier, Gesa: *Sportlich, sachlich, männlich. Das Bild der „Neuen Frau“ in den Zwanziger Jahren. Zur Konstruktion geschlechtsspezifischer Körperbilder in der Mode der Jahre 1920 bis 1929*. (Dortmund: Ebersbach, 2000).

Kienle, Else: *Die Befreiung der Frau*, 1932. In: Janssen–Jurreit, Marielouise: *Frauen und Sexualmoral. Die Frau in der Gesellschaft. Texte und*

Lebensgeschichten. (Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuchverlag, 1986). S.297-302.

Koja, Friedrich / Pfersmann, Otto (Hrsg.): *Frankreich – Österreich. Wechselseitige Wahrnehmung und wechselseitiger Einfluss seit 1918*. Studien zu Politik und Verwaltung, Bd. 58. (Wien, Köln, Graz: Böhlau Verlag, 1994).

Köstler, Rudolf: *Das österreichische Eherecht. Unter Mitberücksichtigung des burgenländischen Eherechts*. (Wien, Leipzig, München: Rikola Verlag, 1923).

Köstler, Rudolf: *Das österreichische Konkordats-Eherecht*. (Wien: Julius Springer Verlag, 1937).

Kößldorfer, Isa: *Die Industrieangestellte*. In: *Frauenbewegung, Frauenbildung und Frauenarbeit in Österreich*. (Wien: Selbstverlag des Bundes österreichischer Frauenvereine, 1930). S. 199-206.

Kramberger, Angelika: *Politische und wirtschaftliche Neuordnungskonzepte für Mitteleuropa*. (Wien: phil. Diplomarbeit, 1989).

Kraszna, Hermann / Braun, Karl: *Die Dispensehe. Ein Führer durch alle mit der Dispensehe zusammenhängenden Fragen unter Berücksichtigung des Erbrechtes und des Rechtes auf Witwenpension. Mit Anhang der Formulare und Gesetzestexte*. (Leipzig, Berlin, Wien: Steyrermühl Verlag, ca. 1930).

Kreissler, Felix: *Frankreich und Östreich im 20. Jahrhundert. Ein historischer Rückblick*. In: Koja, Friedrich / Pfersmann, Otto (Hrsg.): *Frankreich – Österreich. Wechselseitige Wahrnehmung und wechselseitiger Einfluss seit 1918*. Studien zu Politik und Verwaltung, Bd. 58. (Wien, Köln, Graz: Böhlau Verlag, 1994). S. 9-31.

Kuhn, Bärbel: *Haus Frauen Arbeit 1915 – 1965. Erinnerungen aus fünfzig Jahren Haushaltsgeschichte*. (St. Ingbert: Röhrig Universitätsverlag, 1994).

Kurz, Josef: *Kulturgeschichte der häuslichen Wäschepflege*. (Heidelberg: Wachter Verlag, 2006).

Leichter, Käthe: *Frauenarbeit und Arbeiterinnenschutz in Österreich*. (Wien: Kammer für Arbeiter und Wirtschaft in Wien, 1927).

Leichter, Käthe: *So leben wir ... 1320 Industriearbeiterinnen berichten über ihr Leben*. (Wien: Arbeit und Wirtschaft, 1931).

Lewin, L.: *Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel. Ein Handbuch für Ärzte, Juristen, Politiker, Nationalökonom*. (Berlin: Verlag von Georg Stilke, 1925).

Lösch, Andrea: *Probleme der Frauenarbeit in Österreich. Sozialpolitische Maßnahmen zur Ausgliederung von Frauen aus der Erwerbsarbeit*. (Wien: phil. Diplomarbeit, 1986).

Maderthaner, Wolfgang: *Die österreichische Sozialdemokratie 1918 bis 1934*. Gekürzte Fassung eines Beitrags aus: Talos, Dachs, Hanisch, Staudinger (Hrsg.): *Handbuch des politischen Systems Österreich. Die Erste Republik 1918 – 1933*. (Wien: Verein für Geschichte der Arbeiterbewegung, 1995).

Maresch, Maria: *Ehe und Familie auf kleinem Lebensraum. Das Buch vom einfachen Leben*. (Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh, 1933).

Mayer, Joseph: *Ratgeber für Braut und Eheleute*. (Donauwörth: Verlag der Buchhandlung Ludwig Auer, 1934).

Misař, Olga: *Neuen Liebesidealen entgegen*. (Leipzig, Wien: Anzengruber Verlag Brüder Suschitzky, 1919).

Platzer, Antonie: Die Hausgehilfin. In: *Frauenbewegung, Frauenbildung und Frauenarbeit in Österreich*. (Wien: Selbstverlag des Bundes österreichischer Frauenvereine, 1930). S. 159-169.

Pohlisch, Kurt: *Soziale und persönliche Bedingungen des chronischen Alkoholismus*. Sammlung psychiatrischer und neurologischer Einzeldarstellungen, Bd. 3. (Leipzig: Georg Thieme Verlag, 1933).

Pollak, Walter: *Sozialismus in Österreich. Von der Donaumonarchie bis zu Ära Kreisky*. (Wien, Düsseldorf: Econ Verlag, 1979).

Prey, Hermann: *Das neue Eherecht in Österreich. Eine vergleichende Darstellung der alten und der neuen für das Land Österreich geltenden Bestimmungen*. (Berlin: Deutscher Rechts-Verlag, 1938).

Riese, Herta: *Die soziale Indikation zur Unterbrechung der Schwangerschaft*. 1929. In: Janssen–Jurreit, Marielouise: *Frauen und Sexualmoral. Die Frau in der Gesellschaft. Texte und Lebensgeschichten*. (Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuchverlag, 1986). S. 248-260.

Rigler, Edith: *Die Frauenarbeit in Österreich 1890 bis 1934*. (Wien: phil. Diss., 1974).

Rigler, Edith: *Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich. Vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg*. (Wien: Verlag für Geschichte und Politik, 1976).

Ruben-Wolf, Martha: *Abtreibung oder Verhütung*. 1931. In: Janssen–Jurreit, Marielouise: *Frauen und Sexualmoral. Die Frau in der Gesellschaft. Texte und Lebensgeschichten*. (Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuchverlag, 1986). S. 275-289.

Scharnagl, Anton: *Katholisches Eherecht. Mit Berücksichtigung des in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz geltenden staatlichen Eherechts*. (München: Verlag Josef Kösel & Friedrich Pustet, 1935).

Schlegel-Matthies, Kirsten: *Im Haus und am Herd. Studien zur Geschichte des Alltags*. (Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 1995).

Schmidt, Hetty: *Beitrag zur Frage des Alkoholismus bei Frauen*. (Erlangen: med. Diss., 1939).

Schurian, Andrea: *Der Agitationswert der Abtreibungsfrage in den Sozialdemokratischen Medien der Ersten Republik. Ein dokumentarischer Beitrag zur Darstellung der Entwicklung der Frau als Subjekt und Objekt politischen Handelns*. (Wien: Diss. phil., 1982).

Schurian, Andrea: *Sexualnot ist Sozialnot. Zur Agitation gegen die Paragraphen 144-148 in der Ersten Republik*. In: Duchkowitsch, Wolfgang / Haas, Hannes / Lojka, Klaus (Hrsg.): *Kreativität aus der Krise. Konzepte zur gesellschaftlichen Kommunikation in der Ersten Republik. Festschrift für Marianne Lunzer-Lindhausen*. (Wien: Literas Universitätsverlag, 1991). S. 141-156.

Seethaler, Josef / Melischek, Gabriele: *Demokratie und Identität. Zehn Jahre Republik in der Wiener Presse. Ein Arbeitsbuch*. Österreichische Akademie der Wissenschaften. Publikationen der historischen Pressedokumentation. (Wien: WUV Universitätsverlag, 1993).

Simon, Walter B.: *Die verirrte Erste Republik. Eine Korrektur österreichischer Geschichtsbilder*. (Innsbruck, Wien: Multiplex Media Verlag, 1988).

Simon, Walter B.: *Österreich 1918 – 1938. Ideologien und Politik*. Böhlaus Zeitgeschichtliche Bibliothek, Bd. 5. (Wien, Köln, Graz: Hermann Böhlaus Nachf., 1984).

Soden, Kristine von: *Die Sexualberatungsstellen der Weimarer Republik 1919–1933*. Stätten der Geschichte Berlins, Bd. 18. (Berlin: Edition Hentrich im Druckhaus Hentrich, 1988).

Stark, Georg: *Kriminalität und Alkohol*. Wissenschaftliche Veröffentlichung zur Alkoholfrage 10. Heft. (Berlin – Dahlem: Verlag Auf der Wacht, 1934).

Takaishi, Shingoro; *Die Weisheit des Ostens – Japans Frauen und Frauenmoral*. (Rostock: C. J. E. Volckmann, 1907).

Vajda, Stephan: *Die große Geschichte Österreichs. Provinz – Weltreich – Republik*. (Stuttgart, Zürich, Wien: Verlag Das Beste, 1984).

Walser, Karin: *Dienstmädchen: Frauenarbeit und Weiblichkeitsbilder um 1900*. (Frankfurt am Main: Verlag Neue Kritik, 1986).

Walter, Egon: *Die Herrlichkeit der christlichen Ehe. Das große Mysterium als Lebensgrund der ehelichen Gemeinschaft*. (Freiburg im Breisgau: Herder & Co., 1939).

Weber, Reinhard: *Sozialismus und Alkoholismus*. (Berlin: Neuland Verlag, 1927).

Weinzierl, Egon: *Die uneheliche Mutterschaft. Ein sozialgynäkologische Studie, zugleich ein Beitrag zum Problem der Fruchtabtreibung.* (Berlin, Wien: Urban & Schwarzenberg, 1925).

Wisshaupt, Walter: *Das Wiener Pressewesen von Dollfuß bis zum Zusammenbruch (1933 – 1945).* (Wien: phil. Diss., 1950).

Wittrock, Christine: *Weiblichkeitsmythen. Das Frauenbild im Faschismus und seine Vorläufer in der Frauenbewegung der 20er Jahre.* (Frankfurt am Main: Sandler Verlag, 1983).

Zagorski, Angela: *Die Privatangestellte.* In: *Frauenbewegung, Frauenbildung und Frauenarbeit in Österreich.* (Wien: Selbstverlag des Bundes österreichischer Frauenvereine, 1930). S. 230-242.

Zöllner, Erich: *Österreich. Sein Werden in der Geschichte.* (Wien: Verlag für Geschichte und Politik, 1961).

10. Internetquellen

<http://www.renner-institut.at/frauenakademie/sozdemokratinnen/schlesinger.htm>

<http://www.renner-institut.at/frauenakademie/sozdemokratinnen/boschek.htm>

http://de.metapedia.org/wiki/Vertrag_von_Saint-Germain

<http://www.beepworld.de/members76/abtreibungen/abtreibungsgesetz-oe.htm>

<http://www.kreuz.net/article.296.html>

http://www.schmetterling-verlag.de/page-17_autor-34.htm

11. Diagramme

Diagramm 1: Vergleich der genannten Berufe, S. 72.

Diagramm 2: Internationaler Vergleich, S. 122.

Diagramm 3: Vergleich "Die Unzufriedene" und "Häuslicher Ratgeber" 1925, S. 139.

Diagramm 4: Vergleich "Die Unzufriedene" und "Illustriertes Familienblatt" 1933, S. 140.

Diagramm 5: Vergleich "Die Unzufriedene" 1925 und 1933, S.140.

Diagramm 6: Vergleich "Häuslicher Ratgeber" 1925 und "Illustriertes Familienblatt" 1933, S. 141.

12. Tabellen

Tabelle 1: Berechnung des redaktionellen Textes der „Unzufriedenen“, S. 135.

Tabelle 2: Berechnung des redaktionellen Textes des „Häuslichen Ratgebers für österreichs Frauen“ und des „Illustriertes Familienblattes“, S. 137.

13. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Internationaler Vergleich der Arbeitslosen, S.58.

Quelle: Stiefel, Dieter: Arbeitslosigkeit, 1979, S. 20. Zitiert nach: Appelt, Erna: *Die Soziale Lage der weiblichen Angestellten Wiens in der Ersten Republik*, 1983, S. 181.

Abb. 2: Vergleich Arbeitslose, S.59.

Quelle: Wochenberichte der statistischen Abteilung der Stadt Wien; Statistische Mitteilungen der Stadt Wien; Statistisches Jahrbuch der Stadt; Statistische Nachrichten. In: Appelt, Erna: *Von Ladenmädchen, Schreibfräulein und Gouvernanten*, 1985, S. 243 f.

Abstract

Welches Frauenbild wurde in der sozialdemokratischen Frauenzeitschrift „Die Unzufriedene“ und dem „Häuslichen Ratgeber“ und als dessen Nachfolge dem „Illustrierte Familienblatt“, welche eher dem Christlichsozialem Lager zuordenbar war, vermittelt? Zur Beantwortung dieser Frage wurden die erste Jahreshälfte des Jahres 1925 und die zweite Jahreshälfte des Jahres 1933 herangezogen. Einblicke in das äußerst komplizierte und rückständige österreichische Eherecht, ließen so manche Entscheidung der Ehefrauen klarer erscheinen. Die angespannte Arbeitsmarktsituation, das Eindringen in traditionelle Männerdomänen und der darauf folgende Versuch die Frauen wieder an den heimischen Herd zurück zu drängen, die daraus resultierende Doppelbelastung, da Frauen oft die alleinigen Familienerhalterinnen waren, und die geringe Entlohnung spiegelten das Alltagsleben wieder. Anschließend folgt eine statistische Auswertung der in den Zeitschriften genannten Berufe. Der Kampf für die Änderung der Abtreibungsparagraphen war ein viel diskutiertes Thema, da das ablehnende Verhalten der Ärzte viele Frauen in die Arme von unhygienisch arbeitenden Pfuschern trieb, was sie oftmals mit ihrem Leben bezahlten. Welche Motive die Frauen hatten, welche Mittel sie anwandten und welche Verbesserungsvorschläge gemacht wurden wird ebenso nachgegangen wie der Problematik des Alkoholismus bei Ehemännern und dessen Auswirkungen auf das Familienleben und was Frauen selbst zum Trinken veranlasste.

Der abschließende statistische Teil befasst sich mit der internationalen Berichterstattung der untersuchten Zeitschriften und der Häufigkeit der genannten Länder. Weiters wurde der rein redaktionelle Text berechnet, um Aufschluss darüber zu erhalten, welche Zeitschrift in welchem Zeitraum vermehrt auf Illustrationen setzte.

LEBENS LAUF

Name: Carmen Furchheim

Geburtsdatum: 1. April 1976

Geburtsort: Wien

Staatsbürgerschaft: Österreich

Ausbildungsweg: Juni 1994 Matura am Bundesoberstufenreal-
gymnasium Wien 22
1994/95 Studium in den Fächern Anglistik und
Amerikanistik und Italienisch an der Universität
Wien
seit Oktober 1998 Studium in den Fächern
Publizistik- und Kommunikationswissenschaft und
Theater-, Film- und Medienwissenschaft an der
Universität Wien

Beruflicher Werdegang: 1996 – 1997 Reiseveranstalter Botros Tours
1997 – 1998 Reiseveranstalter Extratours
ab Dezember 2003 Trenkwalder Personaldienste
2005 – 2006 Schloss Schönbrunn Kultur- und
Betriebsges.m.b.H.
2006 – 2009 Peek & Cloppenburg KG
2009 CSSC GmbH – Erste Bank